



Analyse des Budgetdienstes

Ökosoziale Steuerreform 2022

Grundlage für die Information sind folgende Dokumente:

- Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Elektrizitätsabgabengesetz, das Transparenzdatenbankgesetz 2012, das Investmentfondsgesetz 2011 und das Finanzausgleichsgesetz 2017 geändert werden sowie das Nationale Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022 erlassen wird (Ökosozielles Steuerreformgesetz 2022 Teil I – ÖkoStRefG 2022 Teil I) (1293 d.B.)
- Bundesgesetz über den regionalen Klimabonus (Klimabonusgesetz – KliBG) (1292 d.B.)
- Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz und das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert werden (Ökosozielles Steuerreformgesetz 2022 Teil III – ÖkoStRefG 2022 Teil III) (1294 d.B.)



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Zusammenfassung	8
2 Finanzielle Auswirkungen der Ökosozialen Steuerreform 2022	15
2.1 Gesamtübersicht.....	16
2.2 Finanzielle Auswirkungen auf Bund, Länder und Gemeinden	18
2.3 Indirekte budgetäre Effekte.....	20
3 Darstellung der geplanten Maßnahmen.....	21
3.1 Entlastungsmaßnahmen für Privathaushalte.....	21
3.1.1 Senkung Grenzsteuersatz in der zweiten und dritten Tarifstufe	22
3.1.2 Erhöhung Negativsteuer und Pensionistenabsetzbetrag	24
3.1.3 Senkung Krankenversicherungsbeiträge für Selbständige und LandwirtInnen	27
3.1.4 Erhöhung Familienbonus und Kindermehrbetrag	30
3.1.5 Steuerliche Begünstigung von Mitarbeitergewinnbeteiligungen	33
3.1.6 Steuerliche Förderung thermische Sanierung und Heizungstausch.....	34
3.1.7 Mietkaufmodell gemeinnütziger Wohnbau.....	36
3.2 Entlastungsmaßnahmen für Unternehmen.....	37
3.2.1 Senkung Körperschaftsteuersatz.....	38
3.2.2 Einführung (Öko-)Investitionsfreibetrag	41
3.2.3 Erhöhung des Grundfreibetrags beim Gewinnfreibetrag.....	43
3.2.4 Erhöhung Grenze für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter	44
3.2.5 Ausweitung der Befreiung von der Eigenstromsteuer	44
3.3 Nationales Emissionszertifikatehandelsgesetz und Klimabonusgesetz	45
3.3.1 CO ₂ -Bepreisung	46
3.3.2 Regionaler Klimabonus	50
3.3.3 Ausgleichszahlungen für besonders betroffene Unternehmen.....	53
3.4 Besteuerung von Kryptowährungen.....	55



4	Auswirkungen auf unterschiedliche Gruppen.....	58
4.1	Auswirkungen der Entlastungsmaßnahmen nach Einkommenshöhe.....	58
4.2	Auswirkungen der CO ₂ -Bepreisung und des Klimabonus auf Privathaushalte	66
5	Verteilungswirkungen auf Haushaltsebene.....	74
6	Ökologische Auswirkungen der CO ₂ -Bepreisung.....	79
7	Makroökonomische Effekte der Ökosozialen Steuerreform 2022.....	81
8	Wirkung der Kalten Progression	84
9	Transparenz der Gesetzesmaterialien und der Regelungsimplementierung	86
9.1	Aussagekraft der Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen.....	86
9.2	Umfassende Verordnungsermächtigungen.....	89



Abkürzungsverzeichnis

AK	Arbeiterkammer Österreich
BFG	Bundesfinanzgesetz(e)
BFRG	Bundesfinanzrahmengesetz(e)
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMK	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
BSVG	Bauern-Sozialversicherungsgesetz
BVA	Bundesvoranschlag
d. h.	das heißt
EBIT	Ergebnis vor Zinsen und Steuern
EU	Europäische Union
EU-ETS	Emissionshandelssystem der Europäischen Union
GSVG	Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz
iHv	in Höhe von
KV	Krankenversicherung
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
NEHG 2022	Nationales Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022
ÖV	öffentlicher Verkehr
rd.	rund
SV	Sozialversicherung
SVS	Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen
u. a.	unter anderem
UFG	Umweltförderungsgesetz
UG	Untergliederung(en)
v. a.	vor allem



WFA	Wirkungsorientierte Folgenabschätzung(en)
WGG	Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
WKO	Wirtschaftskammer Österreich
z. B.	zum Beispiel



Tabellenverzeichnis

	Seite
Tabelle 1: Finanzielle Auswirkungen im Überblick	16
Tabelle 2: Finanzielle Auswirkungen auf Bund, Länder und Gemeinden	18
Tabelle 3: Finanzielle Auswirkungen Entlastungsmaßnahmen für Privathaushalte	21
Tabelle 4: Eckwerte zur geplanten Änderung des Einkommensteuertarifs	22
Tabelle 5: KV-Beitragsätze im GSVG und BSVG (Leistungen der Pflichtversicherten)	28
Tabelle 6: Änderungen beim Familienbonus und Kindermehrbetrag im Überblick	30
Tabelle 7: Inanspruchnahme Familienbonus und Kindermehrbetrag 2019	32
Tabelle 8: Finanzielle Auswirkungen Entlastungsmaßnahmen für Unternehmen	37
Tabelle 9: Körperschaftsteuersätze im EU-Vergleich	38
Tabelle 10: Finanzielle Auswirkungen NEHG 2022 und Klimabonusgesetz	45
Tabelle 11: Kategorien des Klimabonus und jeweiliger Anteil der EmpfängerInnen	51
Tabelle 12: Finanzielle Auswirkungen der Besteuerung von Kryptowährungen	57
Tabelle 13: Entlastung ArbeitnehmerInnen nach Einkommenshöhe	64
Tabelle 14: Entlastung Selbständige und LandwirtInnen nach Einkommenshöhe	65
Tabelle 15: Entlastung PensionistInnen nach Einkommenshöhe	66
Tabelle 16: Auswirkung der CO ₂ -Bepreisung auf Privathaushalte	67
Tabelle 17: Nettoeffekte aus CO ₂ -Bepreisung und Klimabonus in den Bevölkerungsgruppen	73
Tabelle 18: Ökologische Auswirkungen der CO ₂ -Bepreisung	80
Tabelle 19: Makroökonomischer Effekt der Ökosozialen Steuerreform 2022 bis 2025	83



Grafikverzeichnis

	Seite
Grafik 1: Jährliche Entlastungswirkung Senkung Einkommensteuertarif.....	23
Grafik 2: Jährliche Entlastung Erhöhung Negativsteuer und Pensionistenabsetzbetrag	26
Grafik 3: Jährliche Entlastungswirkung KV-Beitragssenkung (vor Einkommensteuer)	29
Grafik 4: Jährliche Entlastung Erhöhung Familienbonus und Kindermehrbetrag ab 2023.....	31
Grafik 5: Körperschaftsteuer 2017 nach Einkommen und Rechtsform.....	40
Grafik 6: Fossiler Energiepreisindex für Privathaushalte und dessen Teilkomponenten	49
Grafik 7: Entlastungswirkung nach Gruppen (ohne Kinder) und Nettoeinkommenshöhe	59
Grafik 8: Entlastungswirkung nach Gruppen (mit Kindern) und Nettoeinkommenshöhe	61
Grafik 9: Entlastung nach Geschlecht bzw. Bezug von Familienbonus/Kindermehrbetrag	63
Grafik 10: Belastung und Entlastung pro Person	69
Grafik 11: Belastung und Entlastung pro Person nach Haushaltseinkommen	70
Grafik 12: Belastung und Entlastung pro Person nach Stufe des regionalen Klimabonus	71
Grafik 13: Belastung und Entlastung pro Person nach Besitz von Pkw bzw. Energieträger bei der Heizung	72
Grafik 14: Verteilungswirkung der Ökosozialen Steuerreform auf Haushaltsebene	76
Grafik 15: Anteile am Entlastungs- bzw. Belastungsvolumen nach Einkommensquintilen	78
Grafik 16: Steuereinnahmen 2016 bis 2025 mit und ohne Tarifindexierung.....	85



1 Zusammenfassung

Mit der Ökosozialen Steuerreform 2022 sollen umfassende Entlastungsmaßnahmen für Privathaushalte und Unternehmen sowie die Einführung einer CO₂-Bepreisung und damit im Zusammenhang stehende Ausgleichszahlungen beschlossen werden. Das Gesetzespaket umfasst insgesamt drei Regierungsvorlagen:

- Mit der Regierungsvorlage zum [Ökosozialen Steuerreformgesetz 2022 Teil I](#) (1293 d.B.) sollen insbesondere die Entlastungsmaßnahmen bei der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer sowie ein Nationales Emissionszertifikatehandelsgesetz beschlossen werden.
- Der regionale Klimabonus soll mit der Regierungsvorlage zum [Klimabonusgesetz](#) (Teil II) (1292 d.B.) eingeführt werden.
- Die Regierungsvorlage zum [Ökosozialen Steuerreformgesetz 2022 Teil III](#) (1294 d.B.) beinhaltet die gestaffelte Senkung der Krankenversicherungsbeiträge für Selbständige und LandwirtInnen.

Finanzielle Auswirkungen im Überblick

In den Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen (WFA) zu den Regierungsvorlagen werden die folgenden finanziellen Auswirkungen ausgewiesen:

<i>in Mio. EUR</i>	2022	2023	2024	2025
Nettofinanzierung Ökosoziiales Steuerreformgesetz 2022 Teil I	-1.143	-2.392	-3.645	-4.035
davon				
Senkung Lohn- und Einkommensteuer 2. Tarifstufe	-750	-1.750	-2.050	-2.150
Senkung Lohn- und Einkommensteuer 3. Tarifstufe		-200	-500	-600
Erhöhung Negativsteuer und Pensionistenabsetzbetrag	-550	-650	-650	-650
Erhöhung Familienbonus und Kindermehrbetrag	-75	-350	-525	-600
Senkung Körperschaftsteuersatz			-300	-700
Einführung (Öko-) Investitionsfreibetrag			-350	-350
CO ₂ -Bepreisung	500	1.000	1.400	1.700
Ausgleichszahlungen an Unternehmen und Landwirtschaft (z.B. Carbon Leakage)	-180	-235	-265	-295
Nettofinanzierung Klimabonusgesetz (Teil II)	-1.250	-1.300	-1.400	-1.500
Regionaler Klimabonus	-1.250	-1.300	-1.400	-1.500
Nettofinanzierung Ökosoziiales Steuerreformgesetz 2022 Teil III	-61	-61	-61	-61
Beitrag des Bundes Senkung KV-Beitrag	-61	-61	-61	-61
Nettofinanzierung gesamt	-2.454	-3.753	-5.106	-5.596

Insgesamt beträgt das Entlastungsvolumen der geplanten Maßnahmen im Jahr 2022 rd. 2,5 Mrd. EUR. Aufgrund der etappenweisen Steuersenkung bei der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer und der teilweise verzögerten budgetären Wirkung der Maßnahmen steigt das Entlastungsvolumen bis 2025 deutlich auf rd. 5,6 Mrd. EUR an.



Entlastungsmaßnahmen für Privathaushalte

Das steuerliche Entlastungsvolumen für Privathaushalte (ohne Klimabonus und CO₂-Bepreisung) beläuft sich im Jahr 2022 auf rd. 1,5 Mrd. EUR und steigt bis 2025 auf rd. 4,3 Mrd. EUR an. Ein wesentlicher Teil entfällt auf die Senkung des Einkommensteuertarifs. Nachdem der Grenzsteuersatz für die erste Tarifstufe bereits ab 2020 auf 20 % gesenkt wurde, sollen nunmehr auch die Grenzsteuersätze für die zweite und die dritte Tarifstufe schrittweise auf 30 % bzw. 40 % gesenkt werden. Dadurch kommt es zu einer weiteren jährlichen Entlastung von bis zu 1.230 EUR pro Person. Für Selbständige und LandwirtInnen soll darüber hinaus der Grundfreibetrag beim Gewinnfreibetrag erhöht werden.

Die Entlastung niedriger Einkommen soll bei den ArbeitnehmerInnen und PensionistInnen durch eine Erhöhung der Negativsteuer bzw. des Zuschlags zum Verkehrsabsetzbetrag und des Pensionistenabsetzbetrages erreicht werden und nicht wie ursprünglich geplant durch eine Senkung der Krankenversicherungsbeiträge (KV-Beiträge). Durch diese Maßnahmen kommt es zu einer jährlichen Entlastung von bis zu 250 EUR. Ein Teil der durch diese Maßnahmen begünstigten Personen wird auch durch die Tarifsenkung entlastet. Bei den Selbständigen und LandwirtInnen sollen niedrige Einkommen durch eine gestaffelte Senkung der KV-Beiträge um bis zu 324 EUR jährlich entlastet werden.

Haushalte mit Kindern sollen zusätzlich durch eine schrittweise Erhöhung der Absetzbeträge für den Familienbonus auf 2.000 EUR (Kinder unter 18 Jahren) bzw. auf 650 EUR (Kinder in Ausbildung ab 18 Jahren) sowie durch eine schrittweise Erhöhung des Kindermehrbetrags auf 450 EUR entlastet werden. Darüber hinaus sollen beim Kindermehrbetrag die Anspruchsvoraussetzungen deutlich breiter gefasst werden.

Weitere Entlastungsmaßnahmen betreffen die steuerliche Begünstigung von Mitarbeitergewinnbeteiligungen bis zu einem Betrag von 3.000 EUR jährlich, eine steuerliche Förderung für die thermische Sanierung von Gebäuden und für den Heizungstausch und eine Reduktion des Vorsteuerberichtigungszeitraums beim Mietkaufmodell im gemeinnützigen Wohnbau auf 10 Jahre.

Die steuerliche Entlastung von ArbeitnehmerInnen und PensionistInnen hat über das gesamte Einkommensspektrum einen ähnlichen Verlauf. Selbständige und LandwirtInnen werden aufgrund der Erhöhung des Grundfreibetrags beim Gewinnfreibetrag etwas stärker entlastet. Insgesamt steigt die absolute Entlastungswirkung mit dem Einkommen an, Personen mit Kindern profitieren am stärksten von den Entlastungsmaßnahmen.



CO₂-Bepreisung, Klimabonus und Ausgleichszahlungen für Unternehmen

Mit dem Nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022 (NEHG 2022) wird eine Bepreisung von bestimmten Treibhausgasemissionen eingeführt, die nicht bereits dem Emissionshandelssystem der Europäischen Union (EU-ETS) unterliegen. Betroffen sind im Wesentlichen Benzin, Gasöl (Diesel), Heizöl, Erdgas, Flüssiggas, Kohle und Kerosin. In der Fixpreisphase von Juli 2022 bis zum Jahr 2025 wird der Preis pro Tonne CO₂ vorgegeben. Dieser steigt grundsätzlich von 30 EUR pro Tonne im Jahr 2022 (ab Juli) auf 55 EUR pro Tonne im Jahr 2025. Bei starken Veränderungen der Energiepreise kann es durch einen sogenannten Preisstabilitätsmechanismus jedoch zu einem langsameren oder schnelleren Anstieg des CO₂-Preises kommen. Die jährlich erwarteten Einnahmen steigen von 500 Mio. EUR im Jahr 2022 auf 1.700 Mio. EUR im Jahr 2025.

Die CO₂-Bepreisung führt zu einem Preisanstieg fossiler Energieträger, welcher einen Rückgang von CO₂-Emissionen bewirkt. Das Umweltbundesamt schätzt diesen Rückgang im Jahr 2025 auf rd. 1,5 Mio. Tonnen CO₂ bzw. 4,5 % der betroffenen Emissionen.

Für Privathaushalte erfolgt eine Kompensation der Mehrbelastung durch den regionalen Klimabonus. Die Höhe hängt von der Hauptwohnsitzgemeinde ab und variiert im Jahr 2022 zwischen 100 EUR und 200 EUR. Der höhere Klimabonus bei schlechterer Anbindung an den öffentlichen Verkehr sowie im ländlichen Raum soll die höhere Mehrbelastung im Bereich der Mobilität ausgleichen. In den Schätzungen des Budgetdienstes zeigt sich, dass der regionale Zuschlag höher ist als die durchschnittliche Mehrbelastung in Regionen mit schlechterer Anbindung an den öffentlichen Verkehr. Laut WFA sollen die Auszahlungen für den Klimabonus von 1.250 Mio. EUR im Jahr 2022 auf 1.500 Mio. EUR im Jahr 2025 steigen. Damit würde zumindest im Durchschnitt die Mehrbelastung durch die CO₂-Bepreisung mehr als ausgeglichen. Bei manchen Haushalten, beispielsweise bei Verwendung einer Öl- oder Gasheizung, wäre die Belastung mittelfristig jedoch höher. Gesetzlich festgelegt wird die Höhe des Klimabonus nur für das Jahr 2022, für die Folgejahre besteht eine Verordnungsermächtigung. Diese lässt einen erheblichen Spielraum für die Anpassung des Klimabonus.

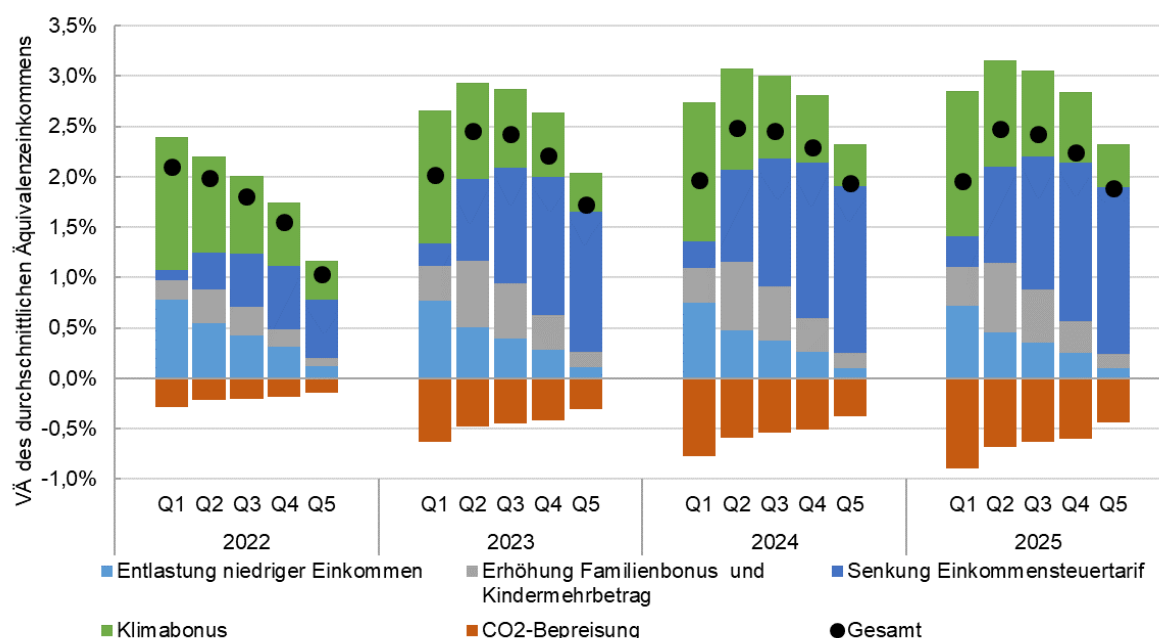
Für besonders durch die CO₂-Bepreisung betroffene Unternehmen enthält das NEHG 2022 drei Entlastungsmaßnahmen. Dafür wird gesetzlich ein jährlicher Maximalbetrag festgelegt, der von insgesamt 180 Mio. EUR im Jahr 2022 auf 295 Mio. EUR im Jahr 2025 steigt. Unternehmen in handels- und emissionsintensiven Wirtschaftszweigen erhalten mit der Carbon Leakage Regelung zwischen 65 % und 95 % der Mehrbelastung ersetzt, um eine Verlagerung der Produktion ins Ausland zu vermeiden. Unternehmen mit besonders hohen



Energiekosten oder Zusatzkosten durch die CO₂-Bepreisung werden durch die Härtefallregelung entlastet. Sowohl bei der Carbon Leakage Regelung als auch bei der Härtefallregelung muss ein Teil der Entlastung für Klimaschutzmaßnahmen im Unternehmen eingesetzt werden. Für die Mehrkosten aus der Verwendung von Diesel in der Land- und Forstwirtschaft erfolgt eine pauschale Entlastung pro Hektar in Abhängigkeit von der Art der bewirtschafteten Fläche.

Verteilungswirkungen auf Haushaltsebene

Eine gesamthafte Analyse des Budgetdienstes zu den Verteilungswirkungen der unmittelbar auf das Haushaltseinkommen wirkenden Maßnahmen der Ökosozialen Steuerreform 2022 gelangt zu folgendem Ergebnis:



Anmerkung: Q1 steht für das 1. Quintil der Einkommensverteilung (20 % der Personen mit dem niedrigsten Haushaltseinkommen), Q2 für das 2. Quintil usw.

Während im ersten Jahr der Reform 2022 das verfügbare Haushaltseinkommen in den unteren Einkommensbereichen deutlich stärker ansteigt als in den oberen, verschiebt sich mit dem schrittweisen Inkrafttreten der Tarifreform und der schrittweisen Erhöhung des Familienbonus die Entlastungswirkung der Maßnahmen zunehmend zugunsten der mittleren und oberen Bereiche der Einkommensverteilung. Die CO₂-Bepreisung wirkt regressiv, d. h. die durchschnittliche Belastung nimmt mit dem Einkommen ab. Durch den regionalen Klimabonus wird allerdings diese Mehrbelastung insbesondere in den unteren Einkommenssegmenten im Durchschnitt mehr als ausgeglichen.



Vom Nettoentlastungsvolumen der Reform entfällt im Jahr 2025 mit rd. 32 % der größte Anteil auf das oberste Quintil der Einkommensverteilung und nur 9 % auf das unterste Quintil. Diese ungleiche Aufteilung auf die einzelnen Bereiche der Einkommensverteilung ist zu einem erheblichen Teil eine Folge der Senkung des Einkommensteuertarifs, die ein hohes Entlastungsvolumen aufweist und von der überwiegend Haushalte in den mittleren und oberen Einkommensbereichen profitieren. Allerdings trägt das 5. Quintil mit rd. 63 % auch den Großteil des gesamten Einkommensteueraufkommens.

Entlastungsmaßnahmen für Unternehmen

Das Gesamtvolumen für Maßnahmen zur Entlastung von Unternehmen steigt bis 2025 auf rd. 1,3 Mrd. EUR an. Ein wesentlicher Teil entfällt auf die schrittweise Senkung des Körperschaftsteuersatzes von derzeit 25 % auf 23 % ab dem Jahr 2024. Damit nähert sich der Körperschaftsteuersatz dem EU-Durchschnitt von 21,4 % im Jahr 2021 an. In den östlichen Nachbarländern werden die Steuersätze weiterhin niedriger sein als in Österreich, in Deutschland und Italien kommt jedoch ein deutlich höherer Körperschaftsteuersatz zur Anwendung. Eine Auswertung der Körperschaftsteuerstatistik für das Jahr 2017 (aktuellste Version) zeigt, dass ein erheblicher Teil des Körperschaftsteueraufkommens auf große Unternehmen bzw. auf GmbHs und Unternehmensgruppen entfällt und diese damit am meisten von der Steuersenkung profitieren.

Darüber hinaus sollen Unternehmen durch die Einführung eines (Öko-)Investitionsfreibetrags entlastet werden. Ab dem Veranlagungsjahr 2023 sollen 10 % der Investitionskosten als Betriebsausgabe abzugsfähig sein. Für Wirtschaftsgüter, die dem Bereich Ökologisierung zuzuordnen sind, soll sich der Investitionsfreibetrag um 5 % erhöhen. Daraus ergibt sich für ein körperschaftsteuerpflichtiges Unternehmen bei einem Steuersatz von 23 % eine Steuergutschrift von maximal 23.000 EUR bzw. 34.500 EUR im Fall von Ökoinvestitionen. Wie bei der geplanten steuerlichen Förderung der thermischen Sanierung ist auch bei dieser Maßnahme von Mitnahmeeffekten auszugehen. Durch den (Öko-)Investitionsfreibetrag wird jedoch die unternehmerische Investitionstätigkeit gestärkt und die dämpfende Wirkung durch das Auslaufen der Investitionsprämie abgeschwächt.

Weitere Entlastungsmaßnahmen betreffen die Erhöhung der Grenze für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter auf 1.000 EUR und die Ausweitung der Befreiung von der Eigenstromsteuer.



Besteuerung von Kryptowährungen

Um der gestiegenen Praxisrelevanz von Kryptowährungen gerecht zu werden, sollen im Sinne einer erhöhten Rechtssicherheit spezifische steuerliche Regelungen geschaffen werden. Künftig erfolgt eine Angleichung an die Besteuerung von sonstigem Kapitalvermögen, wie Aktien oder Fonds, und die Besteuerung soll ähnlich der von Wertpapieren vorgenommen werden. Die Einkünfte aus Kryptowährungen sollen unabhängig von der Haltedauer dem besonderen Steuersatz von 27,5 % unterliegen (Endbesteuerung im Privatvermögen).

Makroökonomische Effekte

Durch die Entlastung der Privathaushalte und der Unternehmen kommt es zu einer Stärkung des Privatkonsums und der Investitionstätigkeit. Von der Einführung eines CO₂-Preises gehen hingegen tendenziell negative Wachstumseffekte aus. Eine Quantifizierung der zu erwartenden makroökonomischen Effekte wurde vom WIFO bzw. von EcoAustria vorgenommen:

	2022	2023	2024	2025
Einschätzung WIFO (auf Grundlage der Regierungsvorlage)				
BIP, real				
Standard-Konsumelastizitäten <i>in %</i>	+0,4%	+0,6%	+0,9%	+0,9%
Niedrige Konsumelastizitäten <i>in %</i>	+0,2%	+0,4%	+0,6%	+0,7%
Beschäftigung				
Standard-Konsumelastizitäten <i>in Tsd. Personen</i>	+9,2	+17,5	+26,5	+31,4
Niedrige Konsumelastizitäten <i>in Tsd. Personen</i>	+4,8	+10,1	+18,1	+24,0
Einschätzung EcoAustria (vor Begutachtung)				
BIP, real <i>in %</i>	+0,5%	+0,8%	+0,9%	+1,0%
Beschäftigung <i>in Tsd. Personen</i>	+16,7	+28,1	+31,4	+31,4

Das WIFO ermittelte die Wachstumseffekte für zwei unterschiedliche Varianten. In der vom WIFO präferierten Variante mit niedrigen Konsumelastizitäten wird aufgrund der starken Ersparnisbildung in den letzten beiden Jahren zunächst nur mit einem geringen zusätzlichen Konsumimpuls aufgrund der Entlastungsmaßnahmen gerechnet. Das reale BIP ist den drei Einschätzungen zufolge im Jahr 2022 um 0,2 % bis 0,5 % höher als in einem Szenario ohne Reform, bis 2025 steigt der Wachstumseffekt auf 0,7 % bis 1,0 % an. Der erwartete Beschäftigungsanstieg wird für 2025 mit bis zu 31.400 Personen quantifiziert.



Kalte Progression

Ein wesentlicher Teil des Entlastungsvolumens bei der Einkommensteuer entfällt auf einen Ausgleich der Kalten Progression. Diese führt bei positiven Inflationsraten im Zeitraum zwischen größeren Steuerreformen zu einer steuerlichen Mehrbelastung, weil die Tarifstufen nicht jährlich mit der Inflationsrate indexiert werden. Eine Simulationsrechnung des Budgetdienstes zeigt, dass im Zeitraum 2016 bis 2025 durch die bereits beschlossenen und die nun geplanten Maßnahmen die Kalte Progression insgesamt mehr als ausgeglichen wurde. Allerdings gilt diese Aussage nur für das Gesamtsteueraufkommen. Bei einem Teil der Haushalte ohne Kinder kann es im Betrachtungszeitraum durchaus zu einer steuerlichen Mehrbelastung durch die Kalte Progression kommen, weil ein Teil des Entlastungsvolumens auf den Familienbonus entfällt.

Transparenz der Gesetzesmaterialien

Zu den Gesetzesentwürfen wurden umfassende WFA mit Angaben zu den finanziellen Auswirkungen und zu sonstigen Wirkungsdimensionen (insbesondere gesamtwirtschaftliche Auswirkungen und Umwelt) vorgelegt. Insgesamt tragen die Ausführungen zu einem besseren Verständnis der Gesetzesmaterie und ihrer angestrebten Folgen bei, jedoch wurden nicht in allen Bereichen die Berechnungsgrundlagen nachvollziehbar offengelegt. Im Hinblick auf die Komplexität des Vorhabens wurden zur Abschätzung der makroökonomischen und umweltbezogenen Effekte externe Studien von EcoAustria und dem Umweltbundesamt herangezogen. Allerdings wurde nur die Studie von EcoAustria veröffentlicht und zu den ökologischen Auswirkungen lediglich sehr hoch aggregierte Daten für 2025 in der WFA vorgelegt.

Der Gesetzesentwurf enthält neben zahlreichen prozeduralen Verordnungsermächtigungen auch solche, bei denen die Inhalte an die Verwaltung delegiert werden (z. B. Ausgestaltung der Härtefallregelung oder der Carbon Leakage Regelung). Trotz einer notwendigen ausreichenden Determinierung von Verordnungen im jeweiligen Gesetz besteht bei ihrer Ausgestaltung dennoch ein gewisser Gestaltungsspielraum der Verwaltung. Die konkrete Ausgestaltung einzelner Verordnungsermächtigungen hat Auswirkungen auf die budgetäre Belastung, die Verpflichtungen und Ansprüche der Normunterworfenen sowie die Entwicklung der Treibhausgasemissionen.



2 Finanzielle Auswirkungen der Ökosozialen Steuerreform 2022

Dieser Abschnitt enthält zunächst einen Gesamtüberblick zu den in den einzelnen Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen (WFA) ausgewiesenen finanziellen Auswirkungen und stellt dann die finanziellen Auswirkungen der geplanten steuerlichen Maßnahmen auf die Länder und Gemeinden in Form niedrigerer Ertragsanteile dar. Darüber hinaus werden die indirekten budgetären Effekte (v. a. Selbstfinanzierung und budgetäre Effekte der intendierten Lenkungswirkung) erläutert, die bei den in den WFA ausgewiesenen Beträgen nicht berücksichtigt werden. Auf die einzelnen Maßnahmen und deren Wirkungsweise wird dann in Pkt. 3 im Detail eingegangen.



2.1 Gesamtübersicht

In den WFA zu den Regierungsvorlagen werden die folgenden finanziellen Auswirkungen ausgewiesen:

Tabelle 1: Finanzielle Auswirkungen im Überblick

<i>in Mio. EUR</i>	2022	2023	2024	2025
Ökosoziales Steuerreformgesetz 2022 Teil I				
Einzahlungsseitige Maßnahmen				
Senkung Lohn- und Einkommensteuer 2. Tarifestufe	-750	-1.750	-2.050	-2.150
Senkung Lohn- und Einkommensteuer 3. Tarifestufe		-200	-500	-600
Erhöhung Negativsteuer und Pensionistenabsetzbetrag	-550	-650	-650	-650
Erhöhung Familienbonus und Kindermehrbetrag	-75	-350	-525	-600
Steuerliche Begünstigung der Mitarbeitergewinnbeteiligung	-50	-75	-100	-125
Steuerliche Förderung thermisch-energetische Sanierung und Heizungstausch		-20	-40	-60
Senkung Körperschaftsteuersatz			-300	-700
Einführung (Öko-) Investitionsfreibetrag			-350	-350
Erhöhung Grundfreibetrag beim Gewinnfreibetrag		-50	-50	-50
Erhöhung Grenze für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter			-150	-100
CO ₂ -Bepreisung	500	1.000	1.400	1.700
Carbon Leakage	-75	-100	-125	-150
Härtefallregelung	-75	-100	-100	-100
Entlastung für die Landwirtschaft	-30	-35	-40	-45
Besteuerung von Kryptowährungen		5	10	30
Ausweitung der Befreiung von der Eigenstromsteuer	-25	-50	-55	-60
Mietkaufmodell gemeinnütziger Wohnbau	-8	-10	-12	-15
Mehrauszahlungen	5	7	8	10
davon Personalaufwand	3	4	5	7
Nettofinanzierung Teil I	-1.143	-2.392	-3.645	-4.035
Klimabonusgesetz				
Regionaler Klimabonus	-1.250	-1.300	-1.400	-1.500
Nettofinanzierung Teil II	-1.250	-1.300	-1.400	-1.500
Ökosoziales Steuerreformgesetz 2022 Teil III				
Beitrag des Bundes Krankenversicherung - Senkung (gewerbliche Wirtschaft)	-46	-46	-46	-46
Beitrag des Bundes Krankenversicherung - Senkung (Landwirtschaft)	-15	-15	-15	-15
Nettofinanzierung Teil III	-61	-61	-61	-61
Nettofinanzierung gesamt	-2.454	-3.753	-5.106	-5.596

Quellen: Gesetzesmaterialien zur Regierungsvorlage zum Ökosozialen Steuerreformgesetz 2022 Teil I und Teil III und zum Klimabonusgesetz.

Insgesamt beträgt das Entlastungsvolumen der geplanten Maßnahmen im Jahr 2022 rd. 2,5 Mrd. EUR. Aufgrund der etappenweisen Steuersenkung bei der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer und der teilweise verzögerten budgetären Wirkung der Maßnahmen steigt das Entlastungsvolumen bis 2025 deutlich auf rd. 5,6 Mrd. EUR an.



Der Großteil der finanziellen Auswirkungen betrifft die Regierungsvorlage zum Ökosozialen Steuerreformgesetz 2022 Teil I, die insbesondere die Entlastungsmaßnahmen im Bereich der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer sowie die Einführung der CO₂-Bepreisung beinhaltet. Das Nettoentlastungsvolumen für diesen Teil der Steuerreform steigt von rd. 1,1 Mrd. EUR im Jahr 2022 auf rd. 4,0 Mrd. EUR im Jahr 2025 an. Einerseits führen die Entlastungsmaßnahmen bei der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer zu Mindereinnahmen (siehe Pkt. 3.1 bzw. Pkt. 3.2), andererseits kommt es zu Mehreinnahmen aus der CO₂-Bepreisung (siehe Pkt. 3.3.1). Diese werden mit 0,5 Mrd. EUR im Jahr 2022 beziffert, aufgrund von Abfuhrverzögerungen dürften die tatsächlichen Mehreinnahmen 2022 allerdings deutlich geringer ausfallen. Bis 2025 wird ein Anstieg der Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung unter Berücksichtigung von Verhaltensänderungen auf 1,7 Mrd. EUR angenommen.

Die in der WFA zum Teil I ausgewiesenen Mehrauszahlungen belaufen sich auf 5,4 Mio. EUR im Jahr 2022, bis 2025 steigen sie auf 9,6 Mio. EUR. Der Großteil davon betrifft zusätzlichen Personalaufwand im Zusammenhang mit der Errichtung eines nationalen Emissionshandelssystems und mit den zunehmenden Herausforderungen betreffend der Einhaltung der Klimaschutzziele. Insgesamt kommt es dadurch laut WFA zu einem zusätzlichen Personalbedarf von bis zu 65 Planstellen. Davon geht ein Großteil an das Zollamt Österreich, in dem ein Amt für den nationalen Emissionszertifikatehandel eingerichtet werden soll, aber auch in der Zentralstelle des BMF entsteht laut WFA ein zusätzlicher Bedarf an 15 Planstellen.

Der als Ausgleich für die Privathaushalte vorgesehene regionale Klimabonus soll mit einer eigenen Regierungsvorlage zu einem neu geschaffenen Klimabonusgesetz umgesetzt werden (siehe Pkt. 3.3.2). Für 2022 sieht die WFA Auszahlungen für den Klimabonus iHv 1,25 Mrd. EUR vor, sodass die Mehrbelastungen durch die CO₂-Bepreisung im Jahr der Einführung deutlich überkompensiert werden. Bis 2025 steigen die Auszahlungen für den Klimabonus laut WFA auf 1,5 Mrd. EUR an, wobei die genaue Höhe des Klimabonus ab dem Jahr 2023 erst im Verordnungsweg festgelegt wird. Die Entlastungsmaßnahmen für Unternehmen und die Land- und Forstwirtschaft im Zusammenhang mit der geplanten CO₂-Bepreisung werden im Rahmen des Nationalen Emissionszertifikathandelsgesetzes beschlossen, das Teil der Regierungsvorlage zum Ökosozialen Steuerreformgesetz 2022 Teil I ist. Für diese Maßnahmen sind 2022 Mittel von insgesamt 180 Mio. EUR vorgesehen, bis 2025 steigt der Betrag auf 295 Mio. EUR an (siehe Pkt. 3.3.3).



Teil III des Ökosozialen Steuerreformgesetzes 2022 betrifft die gestaffelte Senkung der KV-Beiträge für Selbständige und LandwirtInnen (siehe Pkt. 3.1.3). Gegenüber dem Begutachtungsentwurf sind die finanziellen Auswirkungen für diesen Teil der Steuerreform nun deutlich niedriger, weil bei den nichtselbständig Erwerbstätigen und den PensionistInnen die Entlastung niedriger Einkommen nun im Einkommensteuerrecht geregelt werden soll (siehe Pkt. 3.1.2). In der WFA zur Regierungsvorlage werden für die gestaffelte KV-Beitragssenkung Mehrauszahlungen für den Bund iHv 61 Mio. EUR jährlich ausgewiesen, weil der Bund den SV-Trägern die Mindereinnahmen aufgrund der Beitragssenkung ersetzt.

Die in den WFA ausgewiesenen finanziellen Auswirkungen stellen aus Sicht des Budgetdienstes insgesamt eine plausible Größenordnung dar. Mit gewissen Unsicherheiten behaftet ist das im Zusammenhang mit der Körperschaftsteuersenkung ausgewiesene Entlastungsvolumen. Die Mindereinnahmen könnten letztlich geringer ausfallen, weil das BMF keine oder nur geringe Verhaltensanpassungen unterstellt hat. Bei einigen weiteren Maßnahmen, wie insbesondere dem Investitionsfreibetrag, der steuerlichen Begünstigung von Mitarbeitergewinnbeteiligungen und der steuerlichen Förderung der thermisch-energetischen Sanierung sind die zu erwartenden Steuerausfälle mit einer hohen Unsicherheit behaftet, weil die tatsächliche Inanspruchnahme dieser neuen steuerlichen Begünstigungen nur schwer vorhersehbar und plausibilisierbar ist. Für den Investitionsfreibetrag und die steuerliche Begünstigung von Mitarbeitergewinnbeteiligungen erscheinen die erwarteten Steuerausfälle eher niedrig.

2.2 Finanzielle Auswirkungen auf Bund, Länder und Gemeinden

Die Ökosoziale Steuerreform 2022 wirkt sich auch auf die Ertragsanteile der Länder und Gemeinden aus. In der nachstehende Tabelle werden die finanziellen Auswirkungen der drei Regierungsvorlagen auf Bund, Länder und Gemeinden dargestellt:

Tabelle 2: Finanzielle Auswirkungen auf Bund, Länder und Gemeinden

<i>in Mio. EUR</i>	2022	2023	2024	2025
Nettofinanzierung Bund	-2.152	-2.922	-3.735	-4.006
Ökosoziales Steuerreformgesetz 2022 Teil I	-841	-1.561	-2.274	-2.445
Klimabonusgesetz	-1.250	-1.300	-1.400	-1.500
Ökosoziales Steuerreformgesetz 2022 Teil III	-61	-61	-61	-61
Nettofinanzierung Länder				
Ökosoziales Steuerreformgesetz 2022 Teil I	-192	-529	-873	-1.012
Nettofinanzierung Gemeinden				
Ökosoziales Steuerreformgesetz 2022 Teil I	-110	-302	-498	-577
Nettofinanzierung gesamt	-2.454	-3.753	-5.106	-5.596

Quelle: Gesetzesmaterialien zur Regierungsvorlage zum Ökosozialen Steuerreformgesetz 2022 Teil I und Teil III und zum Klimabonusgesetz.



Der überwiegende Teil der finanziellen Auswirkungen betrifft den Bund. Im Jahr 2022 entfallen auf den Bund knapp 88 % des gesamten Entlastungsvolumens, bis 2025 geht dieser Anteil auf knapp 72 % zurück. Die Länder und Gemeinden sind insbesondere durch die steuerlichen Entlastungsmaßnahmen bei der Körperschaftsteuer und der Einkommensteuer betroffen, deren Entlastungsvolumen im Zeitverlauf ansteigt. Im Jahr 2022 fallen die Ertragsanteile der Länder und Gemeinden aufgrund der Ökosozialen Steuerreform um 192 Mio. EUR bzw. 110 Mio. EUR geringer aus. Bis 2025 steigen die Mindereinnahmen für die Länder und Gemeinden auf 1,0 Mrd. EUR bzw. 0,6 Mrd. EUR an. Allerdings entfällt ein wesentlicher Teil des Entlastungsvolumens auf einen Ausgleich der Kalten Progression, die in den Zeiträumen zwischen größeren Steuerreformen zu höheren Steuereinnahmen und somit auch zu höheren Ertragsanteilen der Länder und Gemeinden führt.

Die Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung stellen eine reine Bundesabgabe dar, da auch die damit im Zusammenhang stehenden Ausgaben für den Klimabonus, die Härtefallregelung, die Carbon-Leakage-Regelung und für die Entlastung der Land- und Forstwirtschaft vom Bund getragen werden. An den in der WFA nicht abgebildeten höheren Umsatzsteuereinnahmen, die aus den Preiserhöhungen resultieren, partizipieren Länder und Gemeinden nach dem üblichen Schlüssel.

Die Maßnahmen zur Entlastung niedriger Einkommen werden zur Gänze vom Bund getragen. Die Erhöhung der Negativsteuer und des Pensionistenabsetzbetrages führt zwar zu Mindereinnahmen bei der Einkommensteuer, die Mindereinnahmen aufgrund dieser Maßnahmen werden jedoch vor der Teilung des Aufkommens der Einkommensteuer hinzugerechnet, damit die Auswirkungen in pauschaler Form neutralisiert werden.¹ Dies führt dazu, dass die Ertragsanteile der Länder und Gemeinden durch diese Maßnahmen nicht reduziert werden.

Auf die Gebärung der SV-Träger haben die Regierungsvorlagen keine unmittelbare Auswirkung, da der Einnahmenentfall aufgrund der gestaffelten Senkung der KV-Beiträge im Bereich des GSVG und des BSVG zur Gänze vom Bund ersetzt wird.

¹ Die Regierungsvorlage zum Ökosozialen Steuerreformgesetz 2022 enthält eine diesbezügliche Änderung des Finanzausgleichsgesetzes.



2.3 Indirekte budgetäre Effekte

Die in den WFA ausgewiesenen Beträge stellen nur die unmittelbaren fiskalischen Kosten der einzelnen Maßnahmen dar. Es gibt allerdings eine Reihe von Faktoren, die dazu führen, dass der tatsächliche budgetäre Effekt der Ökosozialen Steuerreform von diesen Beträgen abweicht. Durch folgende Faktoren werden die Auswirkungen der Steuerreform auf das Budgetdefizit gedämpft:

- Durch die Entlastung der Privathaushalte und Unternehmen kommt es zu einer Stärkung des Privatkonsums und der Investitionstätigkeit. Das dadurch ausgelöste Wirtschaftswachstum und der damit einhergehende Beschäftigungsanstieg (siehe dazu Pkt. 7) führen zu einem höheren Steueraufkommen und zu geringeren Transferleistungen. Das WIFO hat diesen Selbstfinanzierungseffekt unter Berücksichtigung des Aufkommens aus der CO₂-Bepreisung mit 16 % (2022) bis 48 % (2025) des gesamten Entlastungsvolumens quantifiziert.²
- Die Einführung der CO₂-Bepreisung führt zu höheren Umsatzsteuereinnahmen, die aus den Preiserhöhungen resultieren. Diese sind in der WFA nicht abgebildet.
- Die KV-Beitragssenkung bei den Selbständigen und den LandwirtInnen führt zu einer höheren Bemessungsgrundlage bei der Einkommensteuer und somit zu höheren Steuereinnahmen. Diese sind in der WFA ebenfalls nicht abgebildet.
- Durch die Körperschaftsteuersenkung kommt es im Fall von höheren Ausschüttungen zu Mehreinnahmen bei der Kapitalertragsteuer auf Dividenden bzw. im Fall von einbehaltenen Gewinnen zu einer Wertsteigerung der Unternehmen und damit im Fall einer Realisierung des gestiegenen Unternehmenswertes zu Mehreinnahmen bei der Kapitalertragsteuer auf Kursgewinne (Wertpapierzuwachssteuer).

Andererseits kommt es durch die (intendierte) Lenkungswirkung der CO₂-Bepreisung zu Mindereinnahmen bei der Mineralölsteuer und weiteren Energieabgaben (z. B. Erdgasabgabe), die in der WFA ebenfalls nicht explizit ausgewiesen werden. Die Lenkungswirkung der CO₂-Bepreisung wird außerdem durch weitere geplante Maßnahmen (z. B. (Öko-)Investitionsfreibetrag) und bereits bestehende Maßnahmen (z. B. Raus aus Öl und Gas) verstärkt. Der genaue Effekt dieser Dynamiken ist schwer abzuschätzen, könnte sich aber 2025 laut BMF auf bis zu 0,5 Mrd. EUR belaufen.

² Siehe [Steuerreform 2022/2024 – Gesamtwirtschaftliche Wirkungen](#).



3 Darstellung der geplanten Maßnahmen

In diesem Abschnitt werden die auf insgesamt drei Regierungsvorlagen aufgeteilten Maßnahmen zur Ökosozialen Steuerreform 2022 erläutert. Neben der Beschreibung der jeweiligen Maßnahmen enthalten die einzelnen Teilabschnitte ergänzende Informationen und eigene Einschätzungen zur Wirkung der Maßnahmen.

3.1 Entlastungsmaßnahmen für Privathaushalte

Die Entlastungsmaßnahmen für Privathaushalte umfassen insbesondere die geplante Tarifreform bei der Einkommensteuer, die Erhöhung des Familienbonus und des Kindermehrbetrags, die Entlastungsmaßnahmen für niedrige Einkommen (Negativsteuer, Pensionistenabsetzbetrag, Senkung der KV-Beiträge) und neue steuerliche Begünstigungen im Einkommensteuerrecht. Die nachstehende Tabelle fasst die finanziellen Auswirkungen der Entlastungsmaßnahmen für Privathaushalte gemäß den Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen (WFA) zusammen:

Tabelle 3: Finanzielle Auswirkungen Entlastungsmaßnahmen für Privathaushalte

<i>in Mio. EUR</i>	2022	2023	2024	2025
Senkung Lohn- und Einkommensteuer 2. Tarifstufe	-750	-1.750	-2.050	-2.150
Senkung Lohn- und Einkommensteuer 3. Tarifstufe		-200	-500	-600
Erhöhung Negativsteuer und Pensionistenabsetzbetrag	-550	-650	-650	-650
Senkung KV-Beiträge für Selbständige und LandwirtInnen	-61	-61	-61	-61
Erhöhung Familienbonus und Kindermehrbetrag	-75	-350	-525	-600
Steuerliche Begünstigung der Mitarbeitergewinnbeteiligung	-50	-75	-100	-125
Steuerliche Förderung thermisch-energetische Sanierung und Heizungstausch		-20	-40	-60
Mietkaufmodell gemeinnütziger Wohnbau	-8	-10	-12	-15
Nettofinanzierung	-1.494	-3.116	-3.938	-4.261

Quellen: Gesetzesmaterialien zur Regierungsvorlage zum Ökosozialen Steuerreformgesetz 2022 Teil I und Teil III.

Das gesamte steuerliche Entlastungsvolumen für Privathaushalte (ohne Klimabonus und CO₂-Bepreisung) beläuft sich 2022 auf rd. 1,5 Mrd. EUR und betrifft zunächst vor allem den ersten Schritt der Tarifreform (2. Tarifstufe) und die Entlastung niedriger Einkommen in Form einer höheren Negativsteuer für ArbeitnehmerInnen und PensionistInnen bzw. geringerer Krankenversicherungsbeiträge (KV-Beiträge) für Selbständige und LandwirtInnen. Bis 2025 steigt das Entlastungsvolumen auf jährlich rd. 4,3 Mrd. EUR an.



3.1.1 Senkung Grenzsteuersatz in der zweiten und dritten Tarifstufe

Die Regierungsvorlage zum Ökosozialen Steuerreformgesetz 2022 (Teil I) sieht nun auch die schrittweise Senkung des Grenzsteuersatzes in der zweiten und dritten Tarifstufe vor, nachdem der Grenzsteuersatz für die erste Tarifstufe bereits ab 2020 auf 20 % gesenkt wurde.³ Bei den Tarifstufen selbst sind keine Änderungen vorgesehen. Die nachstehende Tabelle fasst die geplanten Änderungen der Grenzsteuersätze zusammen:

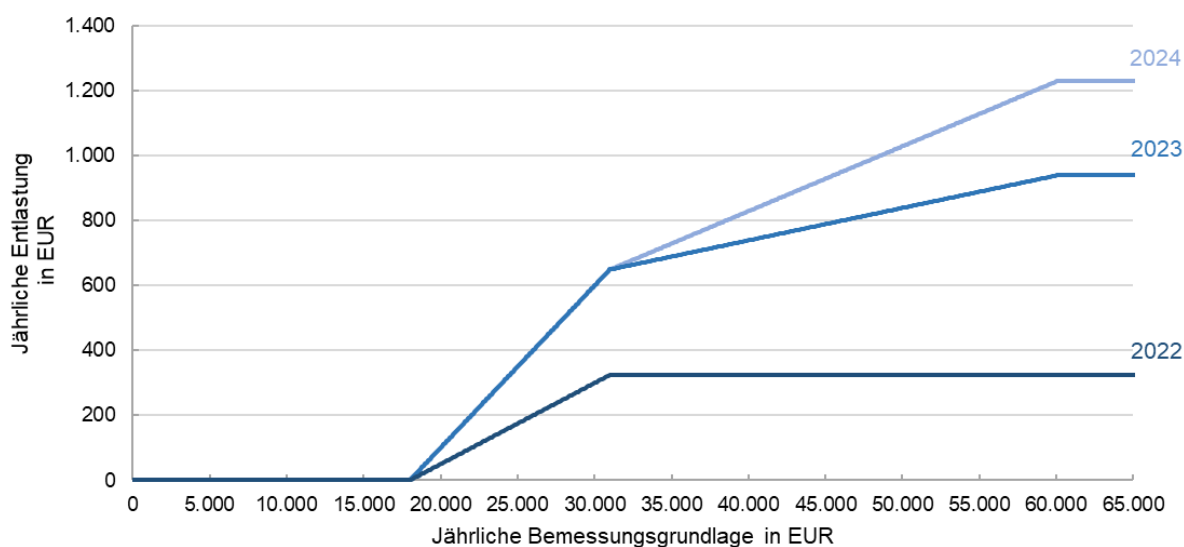
Tabelle 4: Eckwerte zur geplanten Änderung des Einkommensteuertarifs

Tarifstufen Einkommen in EUR	Grenzsteuersatz				
	2016 bis 2019	2020 und 2021	2022	2023	ab 2024
bis 11.000	0%	0%	0%	0%	0%
über 11.000 bis 18.000	25%	20,0%	20%	20%	20%
über 18.000 bis 31.000	35%	35%	32,5%	30%	30%
über 31.000 bis 60.000	42%	42%	42%	41%	40%
über 60.000 bis 90.000	48%	48%	48%	48%	48%
über 90.000 bis 1 Mio.	50%	50%	50%	50%	50%
über 1 Mio.	55%	55%	55%	55%	55%

Quelle: Gesetzesmaterialien zur Regierungsvorlage.

Formal wird der Grenzsteuersatz für die zweite Tarifstufe per 1. Juli 2022 auf 30 % und für die dritte Tarifstufe per 1. Juli 2023 auf 40 % gesenkt. Da der Einkommensteuertarif kalenderjahrbezogen ist, soll die unterjährige Absenkung der Steuersätze im Jahr 2022 bzw. 2023 durch einen Mischsteuersatz von 32,5 % bzw. 41 % berücksichtigt werden. Bei Lohn- und Gehaltszahlungen an ArbeitnehmerInnen bzw. bei den Pensionsbezügen ist nach der Kundmachung des Gesetzes von der auszahlenden Stelle der Tarif von 32,5 % anzuwenden und für die Monate Jänner 2022 bis zur Kundmachung so rasch wie möglich eine Aufrollung durchzuführen (spätestens bis Ende Mai 2022). Im Jahr 2023 kommt dann für die zweite Tarifstufe der Steuersatz von 30 % und für die dritte Tarifstufe der Mischsteuersteuersatz von 41 % zur Anwendung. Ab dem Jahr 2024 ist dann die Tarifreform vollständig umgesetzt. Die nachstehende Grafik stellt die jährliche Entlastungswirkung der Tarifreform in Abhängigkeit von der Bemessungsgrundlage für den Einkommensteuertarif dar:

³ Der diesbezügliche Beschluss erfolgte im Rahmen des [Konjunkturstärkungsgesetzes 2020 – KonStG 2020](#).

**Grafik 1: Jährliche Entlastungswirkung Senkung Einkommensteuertarif**

Quellen: Gesetzesmaterialien zur Regierungsvorlage, eigene Berechnungen.

Durch die Senkung des Steuersatzes für die zweite Tarifstufe auf zunächst 32,5 % kommt es 2022 ab einer jährlichen Bemessungsgrundlage von 31.000 EUR zu einer Entlastung von 325 EUR jährlich. Im Jahr 2023 steigt die jährliche Entlastung ab einer Bemessungsgrundlage von 60.000 EUR auf 940 EUR und ab 2024 auf 1.230 EUR. Bei einer Bemessungsgrundlage unter der Grenze für die zweite Tarifstufe von 18.000 EUR kommt es durch diese Tarifreform zu keiner Entlastung, allerdings profitieren Einkommen in diesem Bereich von der Erhöhung der Negativsteuer bzw. des Pensionistenabsetzbetrages (siehe Pkt. 3.1.2). Darüber hinaus wurde durch die bereits per 1. Jänner 2020 gültige Senkung des Eingangssteuersatzes die jährliche Steuerschuld um bis zu 350 EUR gesenkt.

Das budgetäre Volumen der Tarifsenkung beläuft sich im Endausbau auf rd. 2,75 Mrd. EUR, davon betreffen 2,15 Mrd. EUR die Senkung des Grenzsteuersatzes in der zweiten Tarifstufe und 0,6 Mrd. EUR die Senkung des Grenzsteuersatzes in der dritten Tarifstufe. Die Differenz zwischen den beiden Maßnahmen ist neben der stärkeren Reduktion des Steuersatzes deshalb so groß, weil von der Senkung des Steuersatzes in der zweiten Tarifstufe deutlich mehr Personen in (vollem) Ausmaß profitieren.⁴ Aufgrund des schrittweisen Inkrafttretens der Tarifsenkung und der verzögerten Wirkung auf die Einkommen der Selbständigen im Zuge der Veranlagung für das jeweilige Vorjahr wird das volle Entlastungsvolumen erst 2025 erreicht. Im Jahr 2022 beläuft sich das Entlastungsvolumen nur auf 0,75 Mrd. EUR.

⁴ Auch Personen mit einer jährlichen Bemessungsgrundlage über 31.000 EUR profitieren für die Einkommensbestandteile zwischen 18.000 EUR und 31.000 EUR in vollem Ausmaß von der Senkung des Steuersatzes in der zweiten Tarifstufe.



3.1.2 Erhöhung Negativsteuer und Pensionistenabsetzbetrag

Anstatt der noch im Begutachtungsentwurf vorgesehenen gestaffelten Senkung der Krankenversicherungsbeiträge soll die Entlastung niedriger Einkommen nun bei den unselbständig Erwerbstätigen und den PensionistInnen über eine Erhöhung der Negativsteuer und des Pensionistenabsetzbetrages im Rahmen der Einkommensbesteuerung erreicht werden. Damit wurde auf Anregungen im Begutachtungsverfahren insbesondere von Seiten der AK und der WKO reagiert. Bei den Selbständigen und den LandwirtInnen ist zur Entlastung niedriger Einkommen weiterhin eine Senkung der Krankenversicherungsbeiträge vorgesehen (siehe Pkt. 3.1.3). Durch die geänderte Vorgehensweise werden die in der UG 24-Gesundheit im BVA 2022 veranschlagten Ausgleichszahlungen an die KV-Träger (Partnerleistung) deutlich geringer ausfallen, in der UG 16-Öffentliche Abgaben kommt es hingegen zu nicht veranschlagten Mindereinzahlungen bei der Veranlagten Einkommensteuer.

Bei den **ArbeitnehmerInnen** wird die Entlastung durch eine Erhöhung des Zuschlags zum Verkehrsabsetzbetrag und des SV-Bonus erreicht. Der Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag soll von 400 EUR auf 650 EUR erhöht werden und die Einschleifregelung soll künftig bei Einkommen von 16.000 EUR bis 24.500 EUR statt bisher von 15.500 EUR bis 21.500 EUR zur Anwendung kommen. Dadurch profitieren in Zukunft deutlich mehr Personen vom (höheren) Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag. Bei Personen, die Anspruch auf den Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag haben, erhöht sich die maximale SV-Rückerstattung in Zukunft um 650 EUR statt um 400 EUR (SV-Bonus). Die SV-Rückerstattung darf 55 % statt bisher 50 % bestimmter Werbungskosten (im Wesentlichen der geleisteten SV-Beiträge) nicht übersteigen. Durch diese Änderungen erhöht sich die Negativsteuer (SV-Rückerstattung) um 250 EUR auf maximal 1.050 EUR bzw. 1.150 EUR bei Anspruch auf Pendlerpauschale. Von dieser Änderung profitieren nicht nur Personen, die aufgrund eines zu geringen Einkommens gar keine Einkommensteuer bezahlen, sondern auch mittlere Einkommen bis zur oberen Grenze der Einschleifregelung (siehe Grafik 2). Die Erhöhung soll rückwirkend für das Jahr 2021 gelten, sodass die Entlastung im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2021 bereits heuer ausgezahlt wird.



Bei den **PensionistInnen** wird die Negativsteuer (SV-Rückerstattung) um 250 EUR auf maximal 550 EUR erhöht. Die SV-Rückerstattung darf dabei 80 % statt bisher 75 % bestimmter Werbungskosten (im Wesentlichen der geleisteten SV-Beiträge) nicht übersteigen. Darüber hinaus sollen sowohl der Pensionistenabsetzbetrag als auch der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag für AlleinverdienerInnen um 225 EUR auf 825 EUR bzw. um 250 EUR auf 1.214 EUR erhöht und die Grenzwerte für die jeweilige Einschleifregelung angepasst werden.⁵ Der (reguläre) Pensionistenabsetzbetrag soll in Zukunft zwischen 17.500 EUR und 25.500 EUR statt bisher zwischen 17.000 EUR und 25.000 EUR zu versteuernder Pensionseinkünfte eingeschliffen werden. Beim erhöhten Pensionistenabsetzbetrag soll es in Zukunft bei Pensionseinkünften zwischen 19.930 EUR bis 25.250 EUR statt bis 25.000 EUR zu einer Einschleifung des Absetzbetrags kommen. Auch für PensionistInnen sollen die höheren Beträge ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2021 gelten.⁶

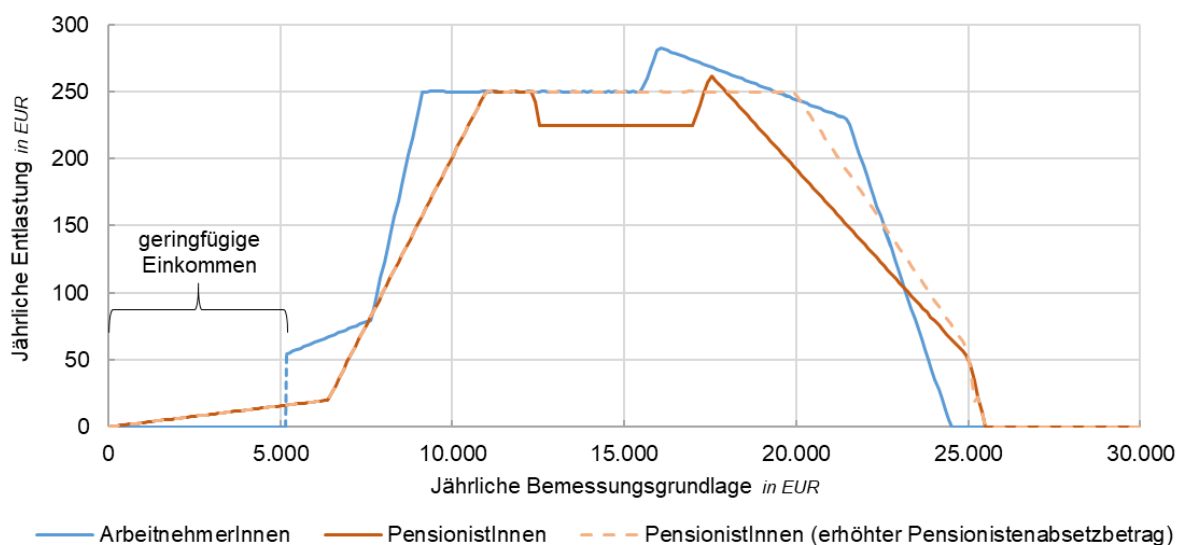
Während die nun geplante Entlastung niedriger Einkommen im Rahmen der Einkommensteuer auf eine Jahresbetrachtung abzielt, hätte die Entlastung über eine Senkung der KV-Beiträge auf eine monatsweise Betrachtung abgestellt. Dadurch profitieren etwa nicht ganzjährige Beschäftigte Personen (z. B. Saisonarbeiter), welche in einzelnen Monaten zwar höhere Einkommen haben, nicht aber im Jahresschnitt. Darüber hinaus ist für die nun gewählte Regelung das gesamte steuerpflichtige Einkommen maßgeblich, bei einer Senkung der KV-Beiträge wäre eine derartige Gesamtbetrachtung nicht möglich gewesen, was etwa bei einem Bezug mehrerer kleiner Einkommen problematisch gewesen wäre. Aus diesen Gründen ist die geänderte Vorgehensweise auch aus Sicht des Budgetdienstes zu begrüßen.

Die nachstehende Grafik stellt die jährliche Entlastungswirkung dieser Maßnahmen zur Entlastung niedriger Einkommen in Abhängigkeit von der Bemessungsgrundlage für den Einkommensteuertarif dar.⁷

⁵ Zuletzt wurde der Pensionistenabsetzbetrag im Rahmen des Steuerreformgesetzes 2020 um 200 EUR auf 600 EUR bzw. 964 EUR mit Gültigkeit ab 1. Jänner 2020 erhöht.

⁶ Da der Pensionistenabsetzbetrag grundsätzlich bei den laufenden Pensionen berücksichtigt wird, führt dessen rückwirkende Erhöhung ab 2021 im Jahr 2022 zu einer „doppelten“ Entlastung der betroffenen Personen (für das Jahr 2021 im Zuge der Veranlagung und für das Jahr 2022 über die laufenden Pensionsbezüge).

⁷ Dabei wird eine ganzjährige Beschäftigung unterstellt. ArbeitnehmerInnen mit Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze in einzelnen Monaten profitieren auch bei einem niedrigen Gesamtjahreseinkommen.

**Grafik 2: Jährliche Entlastung Erhöhung Negativsteuer und Pensionistenabsetzbetrag**

Quellen: Gesetzesmaterialien zur Regierungsvorlage, eigene Berechnungen.

Die jährliche Entlastungswirkung für **ArbeitnehmerInnen** steigt ab der Geringfügigkeitsgrenze auf 250 EUR an. ArbeitnehmerInnen mit einem Einkommen unter der Geringfügigkeitsgrenze profitieren von den Maßnahmen nicht, weil sie für ihr Einkommen keine Sozialversicherungsbeiträge entrichten und somit auch keine SV-Erstattung möglich ist. Im Bereich der geänderten unteren Grenze bei der Einschleifregelung für den Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag steigt die Entlastungswirkung auf rd. 280 EUR an und geht danach bis zur geänderten oberen Grenze auf null zurück. Im Bereich ab einer jährlichen Bemessungsgrundlage von 18.000 EUR kommt es zusätzlich durch die Tarifsenkung zu einer Entlastung (siehe Pkt. 3.1.1).

Für **PensionistInnen** steigt die Entlastungswirkung zunächst auf 250 EUR (Erhöhungsbetrag für die maximale SV-Erstattung) an, und geht dann auf 225 EUR (Erhöhungsbetrag für den Pensionistenabsetzbetrag) zurück. Im Bereich der geänderten unteren Grenze der Einschleifregelung für den Pensionistenabsetzbetrag steigt das Entlastungsvolumen nochmal auf rd. 260 EUR an und geht danach bis zur geänderten oberen Grenze auf null zurück. Besteht Anspruch auf einen erhöhten Pensionistenabsetzbetrag, steigt die Entlastungswirkung auf 250 EUR (Erhöhungsbetrag für die maximale SV-Erstattung und den erhöhten Pensionistenabsetzbetrag) an. Da die untere Grenze für die Einschleifregelung unverändert bleiben soll, kommt es zu keiner darüber hinausgehenden Entlastungswirkung.



Das budgetäre Volumen der Maßnahmen wird in der WFA zur Regierungsvorlage für 2022 mit 550 Mio. EUR und ab 2023 mit 650 Mio. EUR jährlich beziffert. Der Anstieg gegenüber 2022 dürfte auf angenommene Verzögerungen bei den Arbeitnehmerveranlagungen zurückzuführen sein, grundsätzlich ist die Entlastungsmaßnahme bereits 2022 voll wirksam. Eine Aufteilung der aggregierten Entlastungswirkung auf ArbeitnehmerInnen und PensionistInnen wurde nicht vorgenommen. Eine Schätzung des Budgetdienstes zur budgetären Wirkung dieser Maßnahme ergibt ein ähnliches Gesamtvolumen, davon entfallen rd. 63 % auf die Entlastung der ArbeitnehmerInnen und rd. 37 % auf PensionistInnen.

Die Regierungsvorlage enthält eine in Zusammenhang mit dieser Maßnahme stehende Änderung des Finanzausgleichsgesetzes. Damit die Entlastung niedriger Einkommen im Bereich der Einkommensteuer nicht zu Lasten der Ertragsanteile der Länder und Gemeinden sowie der aufkommensabhängigen Transfers (z. B. Siedlungswasserwirtschaft) geht, sollen die Auswirkungen dieser Maßnahme vor der Teilung der Einkommensteuer mit einem Festbetrag von 550 Mio. EUR im Jahr 2022 bzw. von 650 Mio. EUR ab 2023 neutralisiert werden. Dies wird damit begründet, dass auch die ursprünglich geplante Entlastung niedriger Einkommen über eine gestaffelte Senkung der KV-Beiträge zur Gänze vom Bund getragen worden wäre.

3.1.3 Senkung Krankenversicherungsbeiträge für Selbständige und LandwirtInnen

Während bei den ArbeitnehmerInnen und PensionistInnen nun von der ursprünglich geplanten Senkung der KV-Beiträge zur Entlastung niedriger Einkommen abgesehen wird und stattdessen der SV-Bonus und der Pensionistenabsetzbetrag erhöht werden (siehe Pkt. 3.1.2), soll bei den Selbständigen und den LandwirtInnen die gestaffelte Senkung der KV-Beiträge umgesetzt werden. Die diesbezügliche gesetzliche Änderung ist im Teil III des Ökosozialen Steuerreformgesetzes 2022 enthalten.

Der Beitragssatz zur Krankenversicherung beträgt für nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) und dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) Versicherte derzeit einheitlich 7,65 %, wobei sich der Beitragssatz seit dem Jahr 2020 aus einer Leistung der Pflichtversicherten von 6,8 % und einer Leistung des Bundes von 0,85 % zusammensetzt.⁸ Die Regierungsvorlage sieht nun eine gestaffelte Senkung des Beitragssatzes für die Leistung

⁸ Diese Partnerleistung des Bundes wurde mit dem [Steuerreformgesetz 2020 \(StRefG 2020\)](#) zur Entlastung von Selbständigen sowie Land- und ForstwirtInnen eingeführt. Im Jahr 2020 belief sich diese Partnerleistung auf 100 Mio. EUR, für 2022 sieht der BVA 2022 eine Partnerleistung iHv 109 Mio. EUR vor.



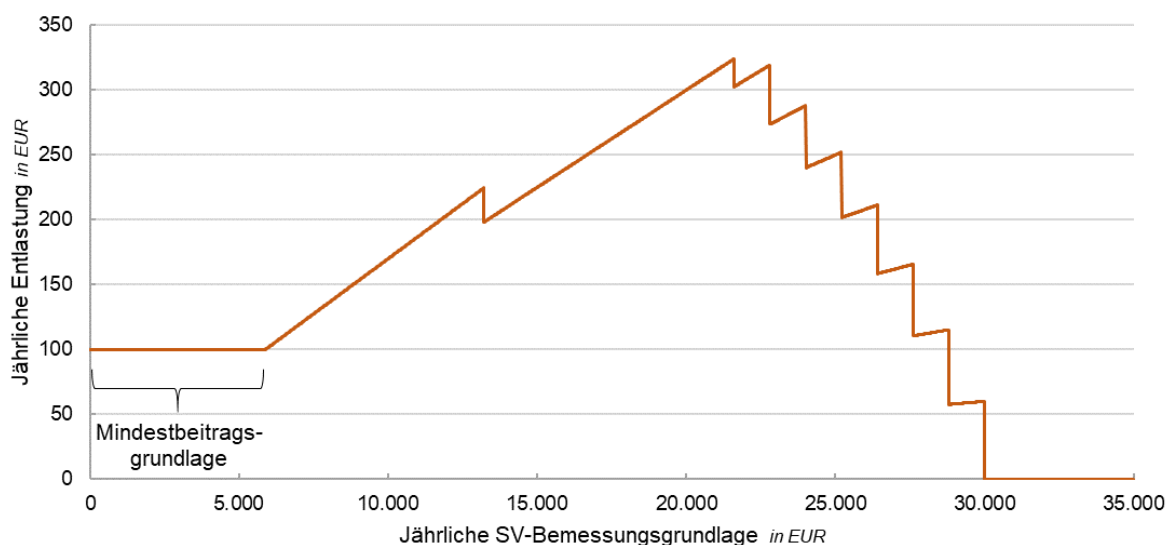
der Pflichtversicherten vor. Der dadurch bedingte Einnahmenentfall soll der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) vom Bund ersetzt werden. Im Zeitraum 1. Juli 2022 bis 31. Dezember 2022 soll die Beitragssenkung zunächst doppelt so hoch angesetzt werden, damit ein möglichst gleiches Ausmaß der Entlastung mit den unselbständig Beschäftigten und den PensionistInnen erreicht wird. Die Entlastung für GeringverdienerInnen wird 2022 bereits im vollem Ausmaß wirksam. Die nachstehende Tabelle stellt die geplante gestaffelte Anpassung der KV-Beitragsätze und die dadurch erreichte jährliche Bruttoentlastung (vor Einkommensteuer) dar:

Tabelle 5: KV-Beitragsätze im GSVG und BSVG (Leistungen der Pflichtversicherten)

monatliche Beitragsgrundlage <i>in EUR</i>	bis Juni 2022	Juli bis Dezember 2022	ab 2023	Jährliche Entlastung durch Gesetzesänderung (vor Einkommensteuer) <i>in EUR</i>
bis 1.100	6,8%	3,4%	5,1%	maximal 224
über 1.100 bis 1.800		3,8%	5,3%	198 bis 324
über 1.800 bis 1.900		4,0%	5,4%	302 bis 319
über 1.900 bis 2.000		4,4%	5,6%	274 bis 288
über 2.000 bis 2.100		4,8%	5,8%	240 bis 252
über 2.100 bis 2.200		5,2%	6,0%	202 bis 211
über 2.200 bis 2.300		5,6%	6,2%	158 bis 166
über 2.300 bis 2.400		6,0%	6,4%	110 bis 115
über 2.400 bis 2.500		6,4%	6,6%	58 bis 60
über 2.500		6,8%	6,8%	-

Quellen: Gesetzesmaterialien zur Regierungsvorlage, eigene Berechnungen.

Für eine monatliche Beitragsgrundlage bis 1.100 EUR wird der KV-Beitragsatz in der zweiten Jahreshälfte 2022 auf 3,4 % halbiert, ab dem Jahr 2023 wird der Beitragsatz um 1,7 %-Punkte auf 5,1 % reduziert. Bei den darüberliegenden Einkommen fällt die Entlastung entsprechend geringer aus, bei einer monatlichen Beitragsgrundlage über 2.500 EUR kommt es zu keiner Entlastung mehr. Da bei Überschreitung des jeweiligen Grenzwertes in der Staffelung für das gesamte Einkommen der dann höhere KV-Beitrag angewendet wird, kommt es zu Sprüngen in der Entlastungswirkung und somit zu einer sehr hohen Grenzbelastung im Bereich der Grenzwerte. Die nachstehende Grafik veranschaulicht diesen Aspekt, wobei die Darstellung für Jahreswerte erfolgt:

**Grafik 3: Jährliche Entlastungswirkung KV-Beitragssenkung (vor Einkommensteuer)**

Quellen: Gesetzesmaterialien zur Regierungsvorlage, eigene Berechnungen.

Im Bereich der Grenzwerte kann eine (geringe) Erhöhung des Einkommens daher sogar zu einem Nettoeinkommensverlust führen.⁹ Die dargestellte Entlastungswirkung bezieht den Effekt der Beitragssenkung auf die Höhe der Einkommensteuer nicht mit ein. Da geringere KV-Beiträge zu einer höheren Bemessungsgrundlage bei der Einkommensteuer führen, ist die Nettoentlastung geringer als in der Grafik dargestellt. In den Auswertungen in Pkt. 4 zu den Auswirkungen der Maßnahmen auf unterschiedliche Gruppen und in Pkt. 5 zu den Verteilungswirkungen der Steuerreform wird dieser Aspekt berücksichtigt.

Die in der Staffelung festgelegten Grenzwerte unterliegen nicht der jährlichen Aufwertung, wodurch die reale Entlastung mit der Zeit abnehmen wird. Um zu erreichen, dass mehrfach versicherte Personen mit einem Einkommen über der Höchstbeitragsgrundlage nicht von der Beitragssenkung profitieren, sollen die Regelungen über die Fälligkeit und Einzahlung der KV-Beiträge bei Ausübung mehrerer versicherungspflichtiger Erwerbstätigkeiten nicht zur Anwendung kommen.

Das budgetäre Volumen der Maßnahme wird in der WFA zur Regierungsvorlage mit 61 Mio. EUR jährlich ab dem Jahr 2022 beziffert. Davon entfallen 46 Mio. EUR auf den Bereich der gewerblichen Wirtschaft und 15 Mio. EUR auf den Bereich Landwirtschaft. Dieser Betrag bezieht sich auf die Zahlung des Bundes an die SVS für den Entfall der Beitragseinnahmen.

⁹ Bei den nicht selbständig Erwerbstätigen besteht diese Problematik bei den geringeren Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung für niedrige Einkommen, weil dort die Grenzen ebenfalls als Freigrenzen konzipiert sind.



Die dadurch bedingten Mehreinnahmen bei der Einkommensteuer sind in der WFA nicht abgebildet. Diese dürften sich einer Schätzung des Budgetdienstes zufolge auf ungefähr 10 Mio. EUR jährlich belaufen.

3.1.4 Erhöhung Familienbonus und Kindermehrbetrag

Die Beträge für den Familienbonus werden ab 1. Juli 2022 erhöht. Auch der Kindermehrbetrag für Familien mit niedrigem Einkommen wird 2022 und 2023 schrittweise erhöht, außerdem werden für den Kindermehrbetrag die Anspruchsvoraussetzungen breiter gefasst. Die nachstehende Tabelle stellt die geplanten Änderungen der jeweiligen Beträge dar:

Tabelle 6: Änderungen beim Familienbonus und Kindermehrbetrag im Überblick

	Monatbetrag pro Kind		Jahresbetrag pro Kind		
	in EUR		bis Juni 2022	ab Juli 2022	
			bis 2021	2022	ab 2023
Familienbonus für Kinder unter 18 Jahren			1.500	1.750	2.000
Familienbonus für Kinder in Ausbildung ab 18 Jahren			500	575	650
Kindermehrbetrag			250	350	450

Quelle: Regierungsvorlage zum Ökosozialen Steuerreformgesetz 2022 Teil I.

Der monatliche Absetzbetrag für Kinder unter 18 Jahren soll ab Juli 2022 von 125 EUR auf 166,68 EUR erhöht werden. Dadurch steigt die jährliche Steuergutschrift pro Kind von derzeit bis zu 1.500 EUR auf bis zu 1.750 EUR im Jahr 2022 und auf bis zu 2.000 EUR ab 2023. Für Kinder ab 18 Jahren in Ausbildung steigt der monatliche Absetzbetrag ab Juli 2022 von 41,68 EUR auf 54,18 EUR, wodurch die jährliche Steuergutschrift pro Kind von derzeit bis zu 500 EUR auf bis zu 575 EUR im Jahr 2022 und auf bis zu 650 EUR ab 2023 ansteigt. Um voll vom nicht negativsteuerfähigen Familienbonus zu profitieren, ist ein ausreichend hohes Einkommen erforderlich. Derzeit kann der Familienbonus für ein Kind unter 18 Jahren ab einem monatlichen Bruttoeinkommen von 1.850 EUR voll beansprucht werden, bei zwei Kindern ist bereits ein monatliches Bruttoeinkommen von 2.332 EUR erforderlich.

Die Voraussetzungen für den Familienbonus bleiben unverändert. Der als Absetzbetrag ausgestaltete Familienbonus kann weiterhin von einem Elternteil alleine oder von beiden Elternteilen jeweils zur Hälfte beantragt werden.¹⁰ Für im Ausland lebende Kinder wird die Höhe des Familienbonus an das jeweilige Preisniveau angepasst. Die Steuergutschrift kann entweder jährlich im Veranlagungsweg oder monatlich über die Lohnverrechnung beansprucht werden.

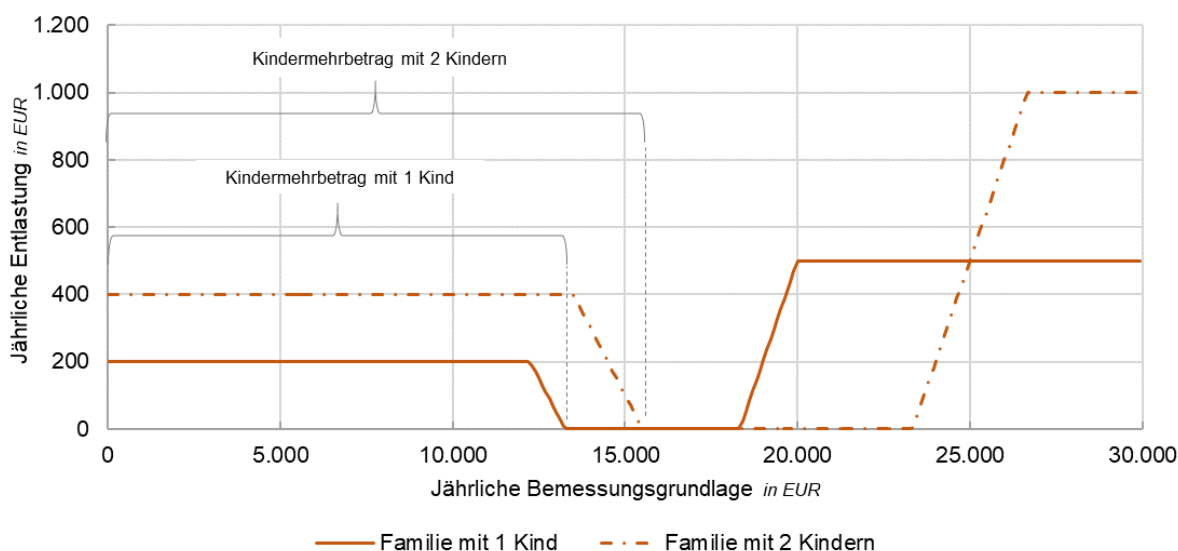
¹⁰ Die kaum in Anspruch genommene Regelung einer Aufteilung von 90 % zu 10 % für getrennt lebende Eltern, wenn ein Elternteil überwiegend für die Kinderbetreuungskosten aufkommt und mindestens 1.000 EUR im Kalenderjahr an Kinderbetreuungskosten für dieses Kind leistet, kam nur für die Veranlagungsjahre 2019 bis 2021 zur Anwendung.



Der Kindermehrbetrag für Familien mit geringem Einkommen soll von jährlich 250 EUR pro Kind auf 350 EUR im Jahr 2022 und auf 450 EUR ab 2023 erhöht werden. Derzeit ist für eine Inanspruchnahme erforderlich, dass ein Elternteil einen Anspruch auf einen Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag hat. Darüber hinaus haben Familien, die an mehr als 330 Tagen im Jahr steuerfreie Sozialleistungen (insbesondere Arbeitslosengeld und Notstandshilfe) oder Leistungen aus der Grundversorgung oder Mindestsicherung (auch sogenannte „Aufstocker“) beziehen, derzeit keinen Anspruch auf einen Kindermehrbetrag. Diese Ausschlusskriterien sollen entfallen, sofern an zumindest 30 Tagen im Kalenderjahr steuerpflichtige Einkünfte erzielt oder ganzjährige Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz oder Pflegekarenzgeld bezogen werden. Dadurch können in Zukunft etwa auch sogenannte „Aufstocker“ bei der Mindestsicherung oder langzeitarbeitslose Personen, die geringfügig beschäftigt sind, einen Kindermehrbetrag beziehen.

Die nachstehende Grafik stellt die Entlastungswirkung durch die Erhöhung des Familienbonus und des Kindermehrbetrags für eine Familie mit einem bzw. zwei Kindern unter 18 Jahren ab dem Jahr 2023 in Abhängigkeit von der jährlichen Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer dar:

Grafik 4: Jährliche Entlastung Erhöhung Familienbonus und Kindermehrbetrag ab 2023



Anmerkung: Es wird angenommen, dass nur eine Person den Familienbonus beansprucht und dass bereits bisher ein Anspruch auf den Kindermehrbetrag bestand.

Quellen: Gesetzesmaterialien zur Regierungsvorlage, eigene Berechnungen.

In der Grafik wird angenommen, dass bereits bisher die Voraussetzungen für den Kindermehrbetrag vorlagen. In diesem Fall beträgt die Entlastung im unteren Einkommenssegment 200 EUR pro Kind. Da auch der Kreis der Bezugsberechtigten ausgeweitet werden soll (siehe oben), steigt die Entlastungswirkung im unteren Einkommenssegment auf bis zu 450 EUR pro



Kind an, sofern bisher die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt waren. Zu keiner Entlastung kommt es in jenem Einkommensbereich, in dem der Familienbonus nicht zur Gänze bezogen werden kann, da die Steuerschuld nicht ausreichend hoch ist. Beispielsweise profitiert eine Person, die einen Familienbonus von 1.000 EUR bezieht, nicht von der Erhöhung des Maximalbetrages.¹¹ Ab einer jährlichen Bemessungsgrundlage von rd. 20.000 EUR kann bei einem Kind der höhere Familienbonus von 2.000 EUR zur Gänze bezogen werden und die Entlastungswirkung beläuft sich auf 500 EUR. Bei zwei Kindern kann der Familienbonus ab einer jährlichen Bemessungsgrundlage von rd. 26.700 EUR zur Gänze bezogen werden und die Entlastungswirkung beträgt 1.000 EUR.

Die nachstehende Tabelle stellt die Anzahl der Personen und Kinder, für die im Jahr 2019 ein Familienbonus bzw. ein Kindermehrbetrag bezogen wurde, und die dadurch entstandenen Mindereinnahmen dar:

Tabelle 7: Inanspruchnahme Familienbonus und Kindermehrbetrag 2019

Anzahl	2019			
	Männer	Frauen	Gesamt	Entlastungsvolumen in Mio. EUR
Familienbonus				
Anzahl Personen	665.545	333.944	999.489	1.560
Anzahl Kinder	1,42 Mio.			
Kindermehrbetrag				
Anzahl Personen	11.135	21.018	32.153	15
Anzahl Kinder	64.804			

Quellen: [Parlamentarische Anfragebeantwortung 7799/AB](#), Transparenzportal.

Für das Jahr 2019 haben bisher knapp 1 Mio. Personen (davon rd. 67 % Männer) einen Familienbonus für 1,42 Mio. Kinder beansprucht.¹² In Summe wurden hierfür 1,56 Mrd. EUR an Familienbonus berücksichtigt.¹³ Durch die geplante Erhöhung des Familienbonus werden die Kosten mittelfristig auf etwas über 2 Mrd. EUR ansteigen.

¹¹ Wenn eine Aufteilung des Familienbonus mit dem Partner möglich ist, sind derartige Konstellationen eher selten.

¹² Insgesamt gab es 2019 Familienbeihilfenbezüge für rd. 1,8 Millionen Kinder.

¹³ Laut Transparenzportal (Stand 1. Jänner 2022) beträgt das Volumen für das Jahr 2019 mittlerweile 1,58 Mrd. EUR. Der etwas höhere Wert ist auf weitere Veranlagungen für das Jahr 2019 seit der Auswertung für die Anfragebeantwortung des BMF zurückzuführen.



Der Kindermehrbetrag wurde 2019 bisher 32.153 Personen (davon rd. 65 % Frauen) für 64.804 Kinder zuerkannt. Laut Transparenzportal beläuft sich die bisher für das Jahr 2019 zuerkannte Steuergutschrift für den Kindermehrbetrag auf 14,7 Mio. EUR.¹⁴ Einer Mikrosimulation des Budgetdienstes zufolge könnten die Steuergutschriften für den Kindermehrbetrag um jährlich ungefähr 40 Mio. EUR ansteigen.

3.1.5 Steuerliche Begünstigung von Mitarbeitergewinnbeteiligungen

Die Regierungsvorlage sieht vor, dass Gewinnbeteiligungen von MitarbeiterInnen am Unternehmen des Arbeitgebers ab dem Jahr 2022 unter bestimmten Voraussetzungen bis zu einem Betrag von 3.000 EUR steuerfrei bleiben sollen.¹⁵ Laut WFA sollen von der Maßnahme mittelfristig 300.000 Beschäftigte profitieren. Zu den Voraussetzungen zählt insbesondere, dass die Gewinnbeteiligung allen oder bestimmten ArbeitnehmerInnen gewährt werden muss und die Summe der gewährten Gewinnbeteiligungen das unternehmensrechtliche Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) des Vorjahres nicht übersteigen darf. Darüber hinaus darf die Gewinnbeteiligung nicht anstelle des bisher gezahlten Arbeitslohns oder einer üblichen Lohnerhöhung geleistet werden. Individuell vereinbarte Leistungsbelohnungen, die bisher vom Arbeitgeber freiwillig gewährt wurden, sollen dabei nicht als Teil des bisher gezahlten Arbeitslohns gelten. Eine Befreiung von Sozialversicherungsbeiträgen und weiteren Lohnnebenkosten ist nicht vorgesehen.

Die resultierende Steuerentlastung für die ArbeitnehmerInnen hängt von der Höhe des Grenzsteuersatzes ab. Bei einer jährlichen Steuerbemessungsgrundlage von beispielsweise 30.000 EUR beträgt die Entlastung bis zu jährlich 900 EUR.¹⁶ Beim Spitzensteuersatz iHv 55 % beträgt die Entlastung bis zu 1.650 EUR.

Durch die gesetzlich normierten Voraussetzungen für die Gewährung der Steuerfreiheit sollen Gehaltsumwandlungen zur Reduzierung der Steuerschuld verhindert werden. Insbesondere bei Neuverträgen bzw. bei Bezahlung über dem Kollektivvertrag wird es zumindest mittelfristig

¹⁴ Siehe Transparenzportal (Stand 1. Jänner 2022). Der durchschnittlich pro Kind ausbezahlte Kindermehrbetrag war weniger als 250 EUR, weil eine etwaige positive Einkommensteuer zunächst als Familienbonus auf null reduziert wird. Insgesamt erhielten BezieherInnen des Kindermehrbetrags so einen Steuervorteil iHv 250 EUR pro Kind (z. B. 100 EUR Familienbonus und 150 EUR Kindermehrbetrag).

¹⁵ Für Beteiligungen am Kapital eines Unternehmens besteht bereits eine Steuerbefreiung bis zu einem Betrag von 4.500 EUR jährlich pro Dienstverhältnis, für Gewinnbeteiligungen gab es bisher keine steuerliche Begünstigungen.

¹⁶ Dabei wird der ab 2023 geltende Grenzsteuersatz iHv 30 % angewendet. Sofern das Jahressechstel für die begünstigte Besteuerung sonstiger Bezüge noch nicht aufgebraucht ist (durch z. B. 13. und 14. Monatsbezug), würde die derzeitige Besteuerung nur 6 % betragen und die Steuerersparnis bis zur Ausschöpfung des Jahressechstels entsprechend geringer ausfallen.



zu Verschiebungen von Lohnbestandteilen zur steuerfreien Gewinnbeteiligung kommen. Die Abschätzung der fiskalischen Kosten ist daher mit hoher Unsicherheit verbunden, da kaum vorhersehbar ist, wie stark diese neue Begünstigung in Anspruch genommen wird. Das BMF geht in der WFA zur Regierungsvorlage für das Jahr 2022 von Mindereinnahmen iHv 50 Mio. EUR aus, die bis 2025 schrittweise auf 125 Mio. EUR ansteigen. Aus Sicht des Budgetdienstes erscheinen die ausgewiesenen Mindereinnahmen eher niedrig angesetzt. Als eine weitere steuerliche Begünstigung (indirekte Förderung) sollte die Maßnahme ab dem Jahr 2022 in den Förderungsbericht des BMF aufgenommen und die daraus tatsächlich resultierenden Mindereinnahmen ausgewiesen werden.

3.1.6 Steuerliche Förderung thermische Sanierung und Heizungstausch

Als Ergänzung zu den bestehenden direkten Förderinstrumenten (z. B. „Raus aus Öl und Gas“ und Sanierungsscheck) soll auch eine steuerliche Förderung für die thermische Sanierung von Gebäuden und für den Heizungstausch geschaffen werden. Das neue Förderinstrument wird als pauschaler Freibetrag bei der Einkommensteuer iHv 400 EUR (Heizungstausch) bzw. iHv 800 EUR (thermische Sanierung) für jeweils fünf Kalenderjahre konzipiert und unter den folgenden Voraussetzungen zuerkannt:

- Wenn für die thermische Sanierung von Gebäuden eine Förderung des Bundes gemäß 3. Abschnitt des Umweltförderungsgesetzes (UFG) ausbezahlt wurde und die Ausgaben abzüglich ausbezahlter Förderungen aus öffentlichen Mitteln¹⁷ den Betrag von 4.000 EUR übersteigen, wird für insgesamt fünf Kalenderjahre ein pauschaler Freibetrag von 800 EUR jährlich bzw. von insgesamt 4.000 EUR zuerkannt. Je nach Grenzsteuersatz entsteht dadurch eine Steuergutschrift von 160 EUR bis 440 EUR jährlich bzw. über den gesamten Zeitraum von insgesamt 800 EUR bis 2.200 EUR.
- Wenn für den Ersatz eines fossilen Heizungssystems durch ein klimafreundliches Heizungssystem eine Förderung des Bundes gemäß 3. Abschnitt des Umweltförderungsgesetzes (UFG) ausbezahlt wurde und die Ausgaben abzüglich ausbezahlter Förderungen aus öffentlichen Mitteln den Betrag von 2.000 EUR übersteigen, wird für insgesamt fünf Kalenderjahre ein pauschaler Freibetrag von 400 EUR jährlich bzw. von insgesamt 2.000 EUR zuerkannt. Je nach Grenzsteuersatz entsteht dadurch eine Steuergutschrift von 80 EUR bis 220 EUR jährlich bzw. über den gesamten Zeitraum von insgesamt 400 EUR bis 1.100 EUR.

¹⁷ Dabei sollen sämtliche Förderungen für die konkrete Maßnahme, die von Bund, Ländern, Gemeinden und der öffentlichen Hand zurechenbaren Fördergesellschaften gewährt werden, in Abzug gebracht werden.



Der Freibetrag soll automatisiert bei der Veranlagung berücksichtigt werden, wobei die erforderlichen Daten dem Finanzamt Österreich über die Transparenzdatenbank übermittelt werden sollen.¹⁸ Erstmals soll der Freibetrag für das Kalenderjahr 2022 angewendet werden, sofern die Förderung des Bundes gemäß 3. Abschnitt des UFG nach dem 30. Juni 2022 ausbezahlt wurde und das Förderansuchen nach dem 31. März 2022 eingebracht wurde. Bei der Durchführung weiterer begünstigter Maßnahmen innerhalb des fünfjährigen Betrachtungszeitraum kommt es nicht zu einer Erhöhung des Freibetrags, sondern zu einer Verlängerung des Berücksichtigungszeitraums auf 10 Jahre.¹⁹

Da dieses Förderinstrument als Freibetrag ausgestaltet ist, entsteht nur dann eine Steuergutschrift, wenn ein ausreichend hohes Einkommen vorliegt.²⁰ Darüber hinaus steigt die Steuergutschrift entlang der Tarifstufen mit dem Einkommen an. Da insbesondere Personen mit einem hohen Einkommen die jeweilige Sanierungsmaßnahme vielfach auch ohne diesen zusätzlichen Freibetrag durchführen würden, dürfte es zu beträchtlichen Mitnahmeeffekten kommen. Zudem ist die Höhe der Förderung aufgrund ihrer Ausgestaltung (automatisch bei der Veranlagung berücksichtigter Freibetrag) bei der Investitionsentscheidung weniger sichtbar wie eine direkte Förderung, knüpft allerdings unmittelbar an eine solche an.

Die Förderung soll unbefristet gelten. Der Rechnungshof hat in seiner Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf und in seinen Berichten zu den steuerlichen Begünstigungen im Einkommensteuerrecht²¹ kritisch angemerkt, dass neue steuerliche Begünstigungen nur noch befristet eingeführt und erst nach einer positiven Evaluierung verlängert werden sollten.

Die budgetären Kosten der Maßnahmen werden in der WFA im ersten Jahr mit 20 Mio. EUR beziffert. Mittelfristig führt die Maßnahme zu Kosten von jährlich ungefähr 100 Mio. EUR, wobei die diesbezügliche Schätzung mit einer hohen Unsicherheit behaftet ist. Als eine weitere steuerliche Begünstigung (indirekte Förderung) sollte die Maßnahme ab dem Jahr 2022 in den Förderungsbericht des BMF aufgenommen und die daraus tatsächlich resultierenden Mindereinnahmen ausgewiesen werden.

¹⁸ In diesem Zusammenhang sieht die Regierungsvorlage auch eine Änderung des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 vor.

¹⁹ In den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf werden diesbezüglich zur Klarstellung einige illustrative Beispiele angeführt.

²⁰ Für den Heizungstausch gibt es allerdings für einkommensschwache Haushalte eine zusätzliche Förderung, mit der bis zu 100 % der Kosten ersetzt werden.

²¹ Siehe Bericht des Rechnungshofs (Reihe BUND 2013/3) zur [Transparenz von Begünstigungen im Einkommensteuerrecht](#) sowie die [Follow-up-Überprüfung](#) zu diesem Bericht aus dem Jahr 2018 (Reihe BUND 2018/4).



3.1.7 Mietkaufmodell gemeinnütziger Wohnbau

Im Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz (WGG) besteht bei Neubauten unter bestimmten Voraussetzungen ein gesetzlich normierter Anspruch der MieterInnen auf Übertragung einer angemieteten Wohnung in das Wohnungseigentum (Kaufoption). Dabei muss der Kaufinteressent alle Verpflichtungen der gemeinnützigen Bauvereinigung übernehmen (z. B. Darlehen zur Finanzierung der Errichtung der Baulichkeit) und der Kaufpreis muss entsprechend den im WGG festgelegten Grundsätzen ermittelt werden. Der von der Bauvereinigung anzubietende Fixpreis muss u. a. auch die von dieser zu leistenden Beträge bei einer erforderlichen Berichtigung des Vorsteuerabzuges decken.

Um die Eigentumsbildung bei den MieterInnen zu fördern, soll es bei nachträglicher Übertragung einer Wohnung in das Wohnungseigentum aufgrund eines Anspruches gemäß § 15c WGG nach 10 Jahren zu keiner Vorsteuerberichtigung kommen (derzeit beträgt der Vorsteuerberichtigungszeitraum 20 Jahre). Durch diese bereits im Regierungsprogramm vorgesehene Maßnahme soll für die ErwerberInnen der Wohnung eine Kostensenkung erreicht werden. In einer Stellungnahme des Verbandes gemeinnütziger Bauvereinigungen zur WGG-Novelle 2019 vom Mai 2019 wird die Steuerersparnis für den/die ErwerberIn aus der Verkürzung des Vorsteuerberichtigungszeitraums auf 10 Jahre mit 15 % bis 18 % angegeben. Die Bundesarbeitskammer erachtet es dagegen für wahrscheinlich, dass die Ersparnis aus Änderung von den Bauträgern mitgenommen wird. Die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer tritt dagegen für eine Ausdehnung der Bestimmung auf alle Fälle eines nachträglichen Erwerbs von Mietwohnungen von gemeinnützigen Bauvereinigungen (z. B. freiwilliger Abverkauf) ein.

Die Regelung soll mit 1. April 2022 in Kraft treten und auf Übertragungen in das Wohnungseigentum anwendbar sein, die nach dem 31. März 2022 erfolgen.

Die Auswirkungen dieser steuerlichen Begünstigung auf die Steuereinnahmen sind insgesamt vergleichsweise gering. Das BMF geht in der WFA zur Regierungsvorlage für das Jahr 2022 von Mindereinnahmen iHv 8 Mio. EUR aus, die bis 2025 schrittweise auf 15 Mio. EUR ansteigen sollen. Die Schätzung basiert auf Daten der Statistik Austria zu Fertigstellungen und Baubewilligungen von Wohnungen nach Bauträgern und Rechtsverhältnissen, sowie auf Daten zu durchschnittlichen Kauf- und Mietpreisen von Wohnungen.



3.2 Entlastungsmaßnahmen für Unternehmen

Die Entlastungsmaßnahmen für Unternehmen umfassen insbesondere die geplante Körperschaftsteuersenkung und die Einführung eines (Öko-)Investitionsfreibetrags. Zur Entlastung von Einzelunternehmen und Personengesellschaften, die nicht von einer Senkung der Körperschaftsteuer profitieren, soll der Grundfreibetrag zum Gewinnfreibetrag erhöht werden. Die Erhöhung der Grenze für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter führt kurzfristig zu einer Entlastung, in einer längerfristigen Betrachtung ist diese Maßnahme weitgehend aufkommensneutral. Die nachstehende Tabelle fasst die finanziellen Auswirkungen gemäß WFA der Entlastungsmaßnahmen für Unternehmen zusammen:

Tabelle 8: Finanzielle Auswirkungen Entlastungsmaßnahmen für Unternehmen

<i>in Mio. EUR</i>	2022	2023	2024	2025
Senkung Körperschaftsteuersatz			-300	-700
Einführung (Öko-) Investitionsfreibetrag			-350	-350
Ausweitung der Befreiung von der Eigenstromsteuer	-25	-50	-55	-60
Erhöhung Grundfreibetrag beim Gewinnfreibetrag		-50	-50	-50
Erhöhung Grenze für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter			-150	-100
Nettofinanzierung	-25	-100	-905	-1.260

Quelle: Gesetzesmaterialien zur Regierungsvorlage zum Ökosozialen Steuerreformgesetz 2022 Teil I.

In den Jahren 2022 und 2023 ist das Entlastungsvolumen der ausgewiesenen Maßnahmen noch gering, weil die Körperschaftsteuersenkung schrittweise beginnend mit 2023 in Kraft tritt und erst mit Verzögerung im Veranlagungsweg budgetwirksam wird. Dies betrifft auch die Einführung des (Öko-)Investitionsfreibetrags und die Erhöhung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter ab 2023 (budgetwirksam ab 2024) und die Erhöhung des Grundfreibetrags beim Gewinnfreibetrag ab 2022 (budgetwirksam ab 2023). Im Jahr 2025 beläuft sich das gesamte Entlastungsvolumen für Unternehmen auf rd. 1,3 Mrd. EUR.



3.2.1 Senkung Körperschaftsteuersatz

Der Steuersatz für die Körperschaftsteuer soll im Jahr 2023 von derzeit 25 % auf 24 % und im Jahr 2024 auf 23 % gesenkt werden. Die Steuersenkung gilt für sämtliche unbeschränkt und beschränkt steuerpflichtige Körperschaften und somit auch für die Zwischenkörperschaftsteuer von Privatstiftungen. Für Einkommensteile aus früheren Wirtschaftsjahren gilt bei späterer Erfassung ab der Veranlagung 2023 eine Übergangsregelung.²² Die auf Einkünfte von Körperschaften aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten²³ anzuwendende Abzugssteuer von derzeit 8,25 % soll für Zahlungen ab dem Jahr 2023 7,5 % betragen.

Die Senkung des Körperschaftsteuersatzes wird in den Erläuterungen mit der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes und der Erhaltung von Arbeitsplätzen begründet. Darüber hinaus wird auf den Rückgang der nominellen Steuersätze in den meisten Nachbarländern hingewiesen. Die nachstehende Tabelle stellt die Körperschaftsteuersätze unter Berücksichtigung lokaler Gewerbesteuern für ausgewählte EU-Mitgliedstaaten dar:

Tabelle 9: Körperschaftsteuersätze im EU-Vergleich

<i>in %</i>	2005	2010	2015	2021
Österreich	25,0	25,0	25,0	25,0
Deutschland	38,4	29,5	29,8	29,9
Italien	37,3	31,4	31,3	27,8
Tschechien	26,0	19,0	19,0	19,0
Slowakei	19,0	19,0	22,0	21,0
Slowenien	25,0	20,0	17,0	19,0
Ungarn	17,5	20,6	20,6	10,8
Durchschnitt EU-27	25,1	23,0	22,9	21,4

Anmerkungen zu einzelnen Ländern:

Deutschland: Der Steuersatz enthält den Solidaritätszuschlag iHv 5,5 % und einen gewichteten Durchschnitt für die regionale Gewerbesteuer.

Italien: Der Steuersatz enthält eine regionale Wertschöpfungssteuer von durchschnittlich 3,9 % und berücksichtigt, dass seit 2012 10 % der regionalen Wertschöpfungssteuer von der Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage abgezogen werden können.

Ungarn: Der Steuersatz enthält eine lokale Gewerbesteuer von bis zu 2 % und berücksichtigt, dass diese von der Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage abgezogen werden kann.

Quelle: Europäische Kommission.

²² Für Einkommensteile aus den Kalenderjahren vor 2023 kommt weiterhin der Körperschaftsteuersatz von 25 % und für Einkommensteile aus dem Kalenderjahr 2023 der Körperschaftsteuersatz von 24 % zur Anwendung. Dies betrifft etwa Unternehmen mit abweichendem Wirtschaftsjahr oder abweichenden Bilanzstichtagen im Rahmen der Gruppenbesteuerung.

²³ Infrastrukturbetreiber von Leitungsprojekten in den Bereichen Strom, Gas, Erdöl oder Fernwärme müssen von dem Entgelt, das sie an die Grundstückseigentümer bezahlen, vorab eine Abzugssteuer einbehalten und direkt an das Finanzamt abführen. Die Steuer beträgt bei natürlichen Personen 10 % und auf Ebene einer Körperschaft derzeit 8,25 % (7,5 % ab 2023).



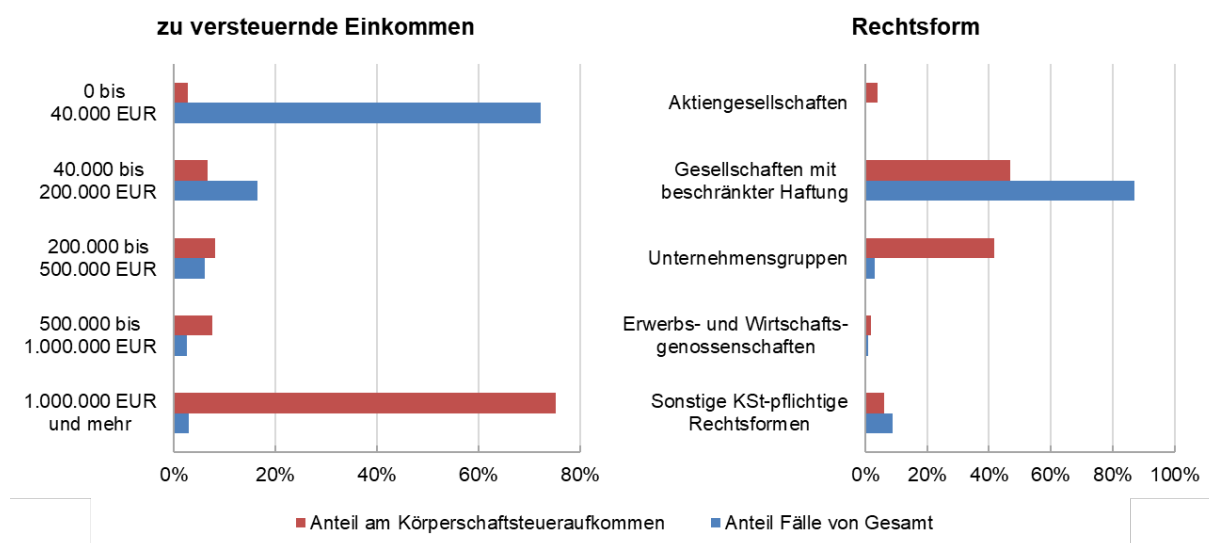
Mit der geplanten Steuersenkung nähert sich der Körperschaftsteuersatz dem EU-Durchschnitt von 21,4 % an. In den östlichen Nachbarländern werden die Steuersätze weiterhin niedriger sein als in Österreich, im Vergleich zu Deutschland und Italien kommt dann ein deutlich niedrigerer Körperschaftsteuersatz zur Anwendung. Im Vereinigten Königreich wird der Körperschaftsteuersatz ab 2023 hingegen von derzeit 19 % auf 25 % erhöht, allerdings nur für Unternehmen, die hohe Gewinne erzielen. Auch in den USA ist eine Erhöhung des bundesweiten Körperschaftsteuersatzes von derzeit 21 % auf 26,5 % geplant.²⁴

Für die steuerliche Attraktivität eines Standortes ist der nominelle Körperschaftsteuersatz nur einer von vielen Faktoren. Relevant sind insbesondere auch die steuerliche Belastung des Faktors Arbeit, die in Österreich im internationalen Vergleich weiterhin hoch ist, und weitere steuerliche Begünstigungen für Unternehmen (z. B. Absetzbarkeit fiktiver Eigenkapitalzinsen, Patentboxen).²⁵ Neben dem Steuersystem entscheiden darüber hinaus eine Reihe weiterer Faktoren über Attraktivität eines Standortes (z. B. Infrastruktur, Verfügbarkeit von Arbeitskräften, regulatorisches Umfeld).

Eine Auswertung der Körperschaftsteuerstatistik für das Jahr 2017 (aktuellste Version) zeigt, dass ein erheblicher Teil des Körperschaftsteueraufkommens auf große Unternehmen (linke Grafik) bzw. auf GmbHs und Unternehmensgruppen (rechte Grafik) entfällt und diese damit am meisten von der Steuersenkung profitieren:

²⁴ Die Angaben zu den geplanten Anpassungen im Vereinigten Königreich und den USA wurden einer Studie des WIFO zur [Steuerreform 2022/2024 – Maßnahmenüberblick und erste Einschätzung](#) entnommen.

²⁵ Steuerliche Begünstigungen in Form von Freibeträgen und Absetzbeträgen führen dazu, dass die effektiven Körperschaftsteuersätze in der Regel deutlich niedriger sind als die nominellen Steuersätze. Diese Differenz ist beispielsweise in Ländern mit der Möglichkeit eines Abzugs fiktiver Eigenkapitalzinsen (z. B. Italien, Belgien, Portugal) besonders hoch. Siehe dazu auch Grafik 3 in der [Anfragebeantwortung des Budgetdienstes zur steuerlichen Berücksichtigung fiktiver Eigenkapitalzinsen](#).

**Grafik 5: Körperschaftsteuer 2017 nach Einkommen und Rechtsform**

Quelle: [Körperschaftsteuerstatistik 2017 der Statistik Austria](#).

Das Körperschaftsteueraufkommen gemäß der Körperschaftsteuerstatistik für das Jahr 2017 betrug 8,97 Mrd. EUR.²⁶ Davon entfielen 75,1 % auf Körperschaften mit einem zu versteuernden Einkommen von mindestens 1 Mio. EUR, die aber nur 2,8 % der Fälle ausmachten.²⁷ Auf der anderen Seite entfielen auf 72,1 % der Veranlagungsfälle mit keinem oder weniger als 40.000 EUR zu versteuernden Einkommen nur 2,7 % der geleisteten Einkommensteuer. Bei einer Auswertung nach Rechtsform zeigt sich, dass Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) mit 86,9 % den weitaus größten Anteil an den Veranlagungsfällen ausmachten und diese 46,7 % des Steueraufkommens erbrachten. Unternehmensgruppen machten nur 2,9 % der Veranlagungsfälle aus, sie leisteten allerdings 41,7 % des Steueraufkommens.

Das Entlastungsvolumen der geplanten Steuersenkung wird vom BMF für 2023 mit 0,3 Mrd. EUR und für 2025 mit 0,7 Mrd. EUR beziffert. Da Veranlagungen bei der Körperschaftsteuer häufig mit einer beträchtlichen zeitlichen Verzögerung stattfinden, könnte der fiskalische Effekt in den Folgejahren noch ansteigen. Weder aus Angaben der WFA noch aus sonstigen Informationen des BMF ist erkennbar, inwieweit bei der Schätzung Verhaltensänderung unterstellt wurden. Eine Rückrechnung auf Grundlage der aktuellen Steuerschätzung im BVA 2022 deutet darauf hin, dass das BMF bei der Schätzung des

²⁶ Das Aufkommen bezieht sich auf das Veranlagungsjahr 2017 und nicht auf den Zeitpunkt der Steuerzahlung, der für das Abgabenaufkommen in der UG 16-Öffentlichen Abgaben relevant ist.

²⁷ Auf Körperschaften mit einem zu versteuernden Einkommen über 10 Mio. EUR (0,3 % der Fälle) entfallen 2017 46,8 % des Aufkommens.



Entlastungsvolumens keine oder nur geringe Verhaltensänderungen unterstellt hat. Nicht berücksichtigt werden in der WFA Mehreinnahmen bei der Kapitalertragsteuer auf Dividenden aufgrund höherer Ausschüttungen infolge der Körperschaftsteuersenkung.

Empirische Studien deuten darauf hin, dass zumindest ein Teil des durch die Steuersatzsenkung bedingten Steuerausfalls durch einen Anstieg der Bemessungsgrundlage ausgeglichen wird und die fiskalischen Kosten dadurch geringer sind. Ein niedrigerer Körperschaftsteuersatz senkt die Kapitalnutzungskosten und bewirkt dadurch höhere Investitionen, die mittelfristig auch zu höheren Unternehmensgewinnen führen. Die Steuersatzsenkung führt zu einer relativen Verbesserung im internationalen Steuerwettbewerb, was bewirken könnte, dass mehr Gewinne in Österreich versteuert werden. Steuervermeidung und Steuerhinterziehung könnten zumindest in einigen Fällen weniger attraktiv werden, weil den damit verbundenen Kosten (z. B. für SteuerberaterInnen und RechtsanwältInnen) und Risiken (allfällige Strafen) eine geringere Steuerersparnis gegenübersteht. Gesellschaftsformen, die der Körperschaftsteuer unterliegen, werden durch die Steuersatzsenkung begünstigt im Vergleich zu Gesellschaftsformen, die der Einkommensteuer unterliegen, wobei dieser Effekt durch die vorgesehene Tarifsenkung bei der Einkommensteuer abgeschwächt wird.

3.2.2 Einführung (Öko-)Investitionsfreibetrag

Eine weitere Maßnahme zur Entlastung von Unternehmen ist der geplante (Öko-)Investitionsfreibetrag. Ab dem Veranlagungsjahr 2023 sollen 10 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens als Betriebsausgabe abzugsfähig sein. Für Wirtschaftsgüter, die dem Bereich Ökologisierung zuzuordnen sind, soll sich der Investitionsfreibetrag um 5 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten erhöhen.²⁸ Die Absetzung für Abnutzung wird durch den Investitionsfreibetrag nicht vermindert.

Der Investitionsfreibetrag ist gedeckelt und kann höchstens für Anschaffungs- oder Herstellungskosten iHv 1 Mio. EUR pro Wirtschaftsjahr in Anspruch genommen werden. Daraus ergibt sich für ein körperschaftsteuerpflichtiges Unternehmen bei einem Steuersatz von 23 % eine Steuergutschrift von maximal 23.000 EUR bzw. im Fall von Ökoinvestitionen

²⁸ Die dem Bereich Ökologisierung zuzuordnenden Investitionen werden noch per Verordnung festgelegt. Der Katalog dürfte sich dabei an jenen für den höheren Fördersatz bei der Investitionsprämie orientieren. Die Verordnung soll auch vorsehen können, dass sich das Finanzamt einer Einrichtung mit entsprechender Expertise bezüglich der Zuordnung der Investitionen bedienen kann.



von 34.500 EUR. Demzufolge wirkt der Investitionsfreibetrag wie eine direkte Förderung (z. B. Investitionsprämie) iHv 2,3 % bzw. 3,45 % der Anschaffungskosten. Bei einkommensteuerpflichtigen Unternehmen kann die Steuerersparnis aufgrund des progressiven Tarifs mit Grenzsteuersätzen bis 55 % auch höher ausfallen.

Die Inanspruchnahme ist nur bei betrieblichen Einkunftsarten im Rahmen der Einkommenssteuer bzw. der Körperschaftsteuer zulässig. Bei einer pauschalen Gewinnermittlung (Pauschalierung) steht der Investitionsfreibetrag jedoch nicht zu. Einschränkungen sollen auch bezüglich begünstigter Wirtschaftsgüter getroffen werden. Voraussetzung ist, dass sie eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren haben und inländischen Betrieben oder inländischen Betriebsstätten zuzurechnen sind. Nicht geltend gemacht werden können insbesondere Gebäude, geringwertige Wirtschaftsgüter, Wirtschaftsgüter, die zur Deckung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrags herangezogen werden, gebrauchte Wirtschaftsgüter und unkörperliche Wirtschaftsgüter, die nicht den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life-Science zuzuordnen sind. Darüber hinaus sind Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen, sowie Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen, vom Investitionsfreibetrag ausgenommen.

Auch bei dieser steuerlichen Fördermaßnahme ist von erheblichen Mitnahmeeffekten auszugehen, weil auch ohne diese Maßnahme geplante Investitionen damit gefördert werden.²⁹ Durch den Investitionsfreibetrag dürfte jedoch die aufgrund des Auslaufens der Investitionsprämie zu erwartende Dämpfung der unternehmerischen Investitionstätigkeit ab 2023 etwas abgeschwächt werden.³⁰ Auch für den Investitionsfreibetrag ist keine Befristung vorgesehen. Steuerliche Begünstigungen sollten gemäß den Empfehlungen des Rechnungshofs nur noch befristet eingeführt werden sollten und erst nach einer positiven Evaluierung verlängert werden.³¹

Die budgetären Kosten der Maßnahmen werden in der WFA ab dem Jahr 2024 mit 350 Mio. EUR pro Jahr beziffert. Bei einem Mischsatz von 12,5 %, d. h. unter der Annahme, dass bei der Hälfte der geförderten Investitionen der höhere Investitionsfreibetrag von 15 % zur Anwendung kommt, entspricht dies einem geförderten Investitionsvolumen von etwas über

²⁹ Bei Unternehmen mit förderbaren jährlichen Investitionen über 1 Mio. EUR entsteht außerdem kein Anreiz zu zusätzlichen Investitionen, weil der maximale Investitionsfreibetrag bereits durch geplante Investitionen erreicht wird.

³⁰ Unternehmen haben Investitionen teilweise vorgezogen, um von der Investitionsprämie zu profitieren.

³¹ Siehe Bericht des Rechnungshofs (Reihe Bund 2013/3) zur [Transparenz von Begünstigungen im Einkommensteuerrecht](#) sowie die [Follow-up-Überprüfung](#) zu diesem Bericht aus dem Jahr 2018 (Reihe BUND 2018/4).



12 Mrd. EUR pro Jahr.³² Der Investitionsfreibetrag kommt für Wirtschaftsjahre ab dem Jahr 2023 zur Anwendung, der budgetäre Effekt wird jedoch erst im Veranlagungsweg ab dem Jahr 2024 wirksam. Eine Aufteilung des Effekts auf die Veranlagte Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer wurde in der WFA nicht vorgenommen, der überwiegende Teil dürfte aber auf die Körperschaftsteuer entfallen.

3.2.3 Erhöhung des Grundfreibetrags beim Gewinnfreibetrag

Der Grundfreibetrag beim Gewinnfreibetrag soll ab dem Veranlagungsjahr 2022 15 % statt bisher 13 % von 30.000 EUR betragen. Dadurch sinkt bei den selbständigen Einkommen die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer um zusätzlich bis zu 600 EUR. Je nach Höhe des Grenzsteuersatzes kommt es dadurch zu einer zusätzlichen Steuerersparnis von 120 EUR bis zu 330 EUR jährlich. Ist der steuerliche Gewinn geringer als 30.000 EUR, ist auch die steuerliche Ersparnis durch die Maßnahme entsprechend niedriger, da der Gewinnfreibetrag als Anteil des (vorläufig ermittelten) Gewinns abgezogen wird. Die Maßnahme wird in den Erläuterung damit begründet, dass dadurch Einzelunternehmen und Personengesellschaften entlastet werden, die nicht von einer Senkung der Körperschaftsteuer profitieren.

Der Gewinnfreibetrag setzt sich aus dem genannten Grundfreibetrag für Gewinne bis 30.000 EUR und aus einem investitionsbedingten Gewinnfreibetrag für die über 30.000 EUR liegenden Gewinnanteile zusammen. Für letzteren muss der Gewinnfreibetrag durch Investitionen in begünstigte Wirtschaftsgüter gedeckt werden. Der anzuwendende Prozentsatz für den Gewinnfreibetrag liegt für Gewinne bis 175.000 EUR bei 13 % (für den Grundfreibetrag in Zukunft bei 15 %), für höhere Gewinnanteile kommen geringere Prozentsätze zur Anwendung. Der Gewinnfreibetrag wurde ab der Veranlagung 2010 als Ausgleich für UnternehmerInnen für die begünstigte Besteuerung des 13. und 14. Gehalts für ArbeitnehmerInnen eingeführt.

Die budgetären Kosten der Maßnahme werden in der WFA zur Regierungsvorlage ab dem Jahr 2023 mit 50 Mio. EUR jährlich beziffert.

³² Bei dieser Hochrechnung wird angenommen, dass der Investitionsfreibetrag nur die Körperschaftsteuer betrifft. Da ein Teil der geförderten Investitionen von einkommensteuerpflichtigen Personengesellschaften durchgeführt wird und der durchschnittliche Grenzsteuersatz bei der Einkommensteuer höher ist als der Körperschaftsteuersatz, dürfte das tatsächlich geförderte Investitionsvolumen bei einem Steuerausfall von 350 Mio. EUR etwas niedriger ausfallen.



3.2.4 Erhöhung Grenze für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter

Nachdem die Grenze für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter bereits mit dem Steuerreformgesetz 2020 ab dem Veranlagungsjahr 2020 von 400 EUR auf 800 EUR erhöht wurde, sieht die vorliegende Regierungsvorlage nunmehr eine weitere Erhöhung dieser Grenze auf 1.000 EUR ab dem Veranlagungsjahr 2023 vor. Wirtschaftsgüter und Arbeitsmittel bis zu 1.000 EUR sind dann sofort absetzbar, d. h. der Aufwand muss nicht mehr auf mehrere Jahre aufgeteilt werden.

Durch die Maßnahme kommt es im Jahr 2024 laut WFA zu Mindereinnahmen iHv 150 Mio. EUR, für 2025 werden noch Mindereinnahmen iHv 100 Mio. EUR erwartet. Die Maßnahmen führt im Wesentlichen zu einer Verschiebung der Steuerlast in die Zukunft, da zwar kurzfristig höhere Beträge abgeschrieben werden können, der Abschreibungsbetrag insgesamt aber nicht ansteigt. In einer längerfristigen Betrachtung ist die Maßnahme daher im derzeitigen Niedrigzinsumfeld weitgehend kostenneutral (abgesehen von Unternehmensinsolvenzen bzw. allfälligen Änderungen der Steuersätze).

3.2.5 Ausweitung der Befreiung von der Eigenstromsteuer

Die geplanten Änderungen bei der Elektrizitätsabgabe betreffen neben begrifflichen Angleichungen an das mittlerweile beschlossene Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz im Wesentlichen eine Ausweitung der steuerlichen Begünstigung für sogenannten „Eigenstrom“ aus allen erneuerbaren Energieträger und eine Präzisierung der Begünstigung von selbst erzeugten Bahnstrom:

- Seit dem Jahr 2014 besteht eine Steuerbefreiung bis zu einem Freibetrag von 25.000 Kilowattstunden pro Jahr für die Selbsterzeugung und den Selbstverbrauch elektrischer Energie aus erneuerbaren Energieträgern (z. B. Photovoltaik, Kleinwasserkraftwerke oder Windenergie). Mit dem Steuerreformgesetz 2020 wurde die Freibetragsgrenze für die Stromerzeugung mittels Photovoltaikanlagen abgeschafft, sodass diese für den Selbstverbrauch seit 2020 ohne Limit steuerbefreit ist. Die vorliegende Regierungsvorlage sieht nunmehr vor, dass der Freibetrag auch bei den übrigen erneuerbaren Energieträgern entfallen soll, sofern der Strom nicht in das Netz eingespeist wird.
- Die bestehende Steuerbefreiung für aus erneuerbaren Energieträgern von Eisenbahnunternehmen selbst erzeugten Bahnstrom, soweit dieser zum Betrieb von Schienenfahrzeugen verwendet wird, soll dahingehend präzisiert werden, dass der vom Eisenbahnunternehmen selbst oder auch von einem anderen



Eisenbahnunternehmen zu den begünstigten Zwecken verwendet werden kann. Klar gestellt wird außerdem, dass vom Begriff „öffentliche Verkehrsdienstleistungen“ auch der Güterverkehr umfasst sein soll.

Das budgetäre Volumen der Maßnahme wird in der WFA für das Jahr 2022 mit 25 Mio. EUR beziffert. Bis 2025 steigen die erwarteten Mindereinnahmen bei der Elektrizitätsabgabe, die Teil der Energieabgaben ist, auf 60 Mio. EUR an. Der Anstieg dürfte darauf zurückzuführen sein, dass die Eigenstrom-Befreiung unter anderem aufgrund der mit dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz beschlossenen Änderungen zunehmend an Bedeutung gewinnt.

3.3 Nationales Emissionszertifikatehandelsgesetz und Klimabonusgesetz

Mit dem Nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022 (NEHG 2022), das Teil des Ökosozialen Steuerreformgesetzes 2022 (Teil I) ist, sollen die Einführung der CO₂-Bepreisung und die damit im Zusammenhang stehenden Entlastungsmaßnahmen für Unternehmen (Carbon-Leakage bzw. Härtefallregelung) und für die Land- und Forstwirtschaft beschlossen werden. Der als Entlastung für Privathaushalte vorgesehene regionale Klimabonus soll im Rahmen des Klimabonusgesetzes beschlossen werden, das eine eigene Regierungsvorlage ist (Teil II). Die nachstehende Tabelle weist die in den diesbezüglichen WFA ausgewiesenen finanziellen Auswirkungen für diese Maßnahmen aus:

Tabelle 10: Finanzielle Auswirkungen NEHG 2022 und Klimabonusgesetz

<i>in Mio. EUR</i>	2022	2023	2024	2025
Nationales Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022				
CO ₂ -Bepreisung	500	1.000	1.400	1.700
Carbon Leakage	-75	-100	-125	-150
Härtefallregelung	-75	-100	-100	-100
Entlastung für die Land- und Forstwirtschaft	-30	-35	-40	-45
Klimabonusgesetz				
Regionaler Klimabonus	-1.250	-1.300	-1.400	-1.500
Nettofinanzierung	-930	-535	-265	-95

Quellen: Gesetzesmaterialien zur Regierungsvorlage zum Ökosozialen Steuerreformgesetz 2022 Teil I und Klimabonusgesetz.

Im Jahr 2022 sind die Auszahlungen für die Entlastungsmaßnahmen um 930 Mio. EUR höher als die erwarteten Einzahlungen aus der CO₂-Bepreisung, weil die CO₂-Bepreisung erst ab Juli eingeführt, der regionale Klimabonus aber für das gesamte Jahr gewährt werden soll. Bis 2025 steigen die erwarteten Einzahlungen aus der CO₂-Bepreisung auf 1,7 Mrd. EUR an, die Auszahlungen für Entlastungsmaßnahmen übersteigen die Einzahlungen 2025 nur noch um 95 Mio. EUR.



3.3.1 CO₂-Bepreisung

Mit dem Nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetz (NEHG) 2022 wird eine Bepreisung von bestimmten Treibhausgasemissionen eingeführt, die nicht dem Europäischen Emissionshandel unterliegen. Betroffen sind im Wesentlichen Benzin, Gasöl (Diesel), Heizöl, Erdgas, Flüssiggas, Kohle und Kerosin. Im Jahr 2019 waren diese für CO₂-Emissionen iHv rd. 37 Mio. Tonnen verantwortlich.³³

Analog zu den bestehenden Abgaben (Mineralölsteuer, Erdgasabgabe, Kohleabgabe) wird auf das Inverkehrbringen der Energieträger abgestellt. Die sogenannten HandelsteilnehmerInnen sind dabei die AbgabenschuldnerInnen bei den Energieabgaben (z. B. GroßhändlerInnen, HerstellerInnen und ImporteurInnen von Energieträgern). Sie müssen pro Tonne CO₂-Äquivalent³⁴ ein nationales Emissionszertifikat kaufen und abgeben. Für die VerbraucherInnen fossiler Energieträger entstehen Mehrkosten, weil die Belastung durch die CO₂-Bepreisung zu entsprechenden Preisanstiegen führen wird.

In einer **Fixpreisphase** von Juli 2022 bis Ende 2025 können diese Zertifikate in beliebiger Menge zu einem festen Preis gekauft werden. Der Preis pro Zertifikat soll grundsätzlich von 30 EUR im Jahr 2022 auf 35 EUR im Jahr 2023, auf 45 EUR im Jahr 2024 und auf 55 EUR im Jahr 2025 ansteigen. Abweichungen davon können durch den ebenfalls eingeführten Preisstabilitätsmechanismus entstehen (siehe unten). In der Fixpreisphase entspricht die CO₂-Bepreisung wegen des festen Preises und der unbegrenzten Menge an Zertifikaten einer Erhöhung der Abgaben auf die umfassten Energieträger. Die zuständige Behörde ist das Zollamt Österreich, in dem ein Amt für den nationalen Emissionszertifikatehandel eingerichtet werden soll. Laut WFA beträgt der Personalbedarf dafür bis zu 50 Planstellen sowie zusätzlich bis zu 15 Planstellen in der Zentraleitung des BMF.

Die Ausgestaltung während der Phase bis 2025 ist an den nationalen Emissionshandel in Deutschland angelehnt, welcher seit dem Jahr 2021 in Kraft ist und in den Jahren 2022 bis 2025 dieselben Preise pro Tonne CO₂ vorsieht. Bei einem Vergleich mit Deutschland ist jedoch zu beachten, dass die zusätzlich eingehobene Energiesteuer insbesondere auf Benzin und

³³ Das EU-Emissionshandelssystem (EU-ETS) deckte in Österreich im Jahr 2019 rd. 30 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent (t CO₂eq) in der Energieaufbringung und der energieintensiven Industrie ab. Von den übrigen rd. 50 Mio. t CO₂eq der Gesamtemissionen Österreichs, für die im Rahmen des EU-Lastenteilungsverfahrens nationale Reduktionsziele bestehen, sind insbesondere die Sektoren Verkehr und Gebäude von der neuen nationalen Bepreisung betroffen, deren Emissionen größtenteils aus CO₂-Emissionen durch die Verbrennung fossiler Brennstoffe bestehen. Rd. 10 Mio. t CO₂eq entfielen 2019 auf die Landwirtschaft und Abfallwirtschaft. Die Treibhausgasemissionen in diesen Sektoren betreffen nur zu einem geringen Anteil CO₂, sondern primär Methan und Lachgas. Diese Treibhausgase sind von der CO₂-Bepreisung im Rahmen des NEHG 2022 nicht umfasst.

³⁴ Die Treibhausgasemissionen berechnen sich durch die Menge der Energieträger und die in Anlage 1 des Gesetzes genannten Emissionsfaktoren je Einheit.



Diesel deutlich höher ist als die analoge österreichische Mineralölsteuer. Dadurch besteht bei einem gleichen Zertifikatspreis weiterhin eine günstigere Gesamtbesteuerung von Treibstoffen in Österreich mit daraus resultierenden Anreizen zum sogenannten Tanktourismus. Der Preis für Zertifikate im europäischen Emissionshandel (EU-ETS) ist im Jahr 2021 deutlich gestiegen und lag im Dezember 2021 mit teilweise über 80 EUR pro Tonne CO₂ bereits deutlich über jenem Wert, der in der Fixpreisphase des nationalen Emissionshandels für das Jahr 2025 vorgesehen ist.³⁵

Ab dem Jahr 2026 soll es grundsätzlich in einer **Marktphase** zu einem tatsächlichen Handel von Zertifikaten mit einem variablen Preis kommen.³⁶ Dessen Ausgestaltung ist im NEHG 2022 noch nicht enthalten und wird auch von den Entwicklungen auf europäischer Ebene abhängen. Die Vorschläge der Europäischen Kommission im Rahmen des „Fit for 55“-Pakets enthalten unter anderem ein neues Emissionshandelssystem für die Emissionen im Straßenverkehr und Gebäudesektor ab dem Jahr 2026.³⁷ Die Regierungsvorlage zum NEHG 2022 sieht eine Evaluierung der Wirksamkeit des Gesetzes und der unionsrechtlichen Zielvorgaben für die Reduzierung der nationalen Treibhausgasemissionen in den nicht vom EU-ETS umfassten Sektoren bis Dezember 2024 vor. Dem Nationalrat ist die Evaluierung und ein entsprechender Vorschlag zur Novellierung des NEHG 2022 bis März 2025 vorzulegen. Sollte es bis zum Jahr 2026 zu keiner neuen Regelung kommen, würde die Fixpreisphase mit dem CO₂-Preis des Jahres 2025 fortgesetzt werden.

Der Anstieg bei den CO₂-Preisen unterliegt einem sogenannten **Preisstabilitätsmechanismus**, welcher bei einer starken Veränderung der Energiepreise³⁸ zu einem langsameren bzw. schnelleren Anstieg der Zertifikatspreise führen kann:

- Steigen die Energiepreise um mehr als 12,5 % gegenüber dem Vorjahr, wird die Erhöhung des CO₂-Preises für das nachfolgende Jahr halbiert. Daraus würde beispielsweise ein CO₂-Preis iHv 32,5 EUR statt 35,0 EUR im Jahr 2023 resultieren.

³⁵ Der derzeitige Vorschlag der Europäischen Kommission sieht ein vom EU-ETS unabhängiges neues Emissionshandelssystem für die Emissionen im Straßenverkehr und Gebäudesektor ab dem Jahr 2026 vor. Daher könnte der Handelspreis für diese Zertifikate sowohl höher als auch niedriger sein als im EU-ETS. Zur effizienten Reduktion von Treibhausgasemissionen sollte jedoch der Preis pro Tonne CO₂ möglichst einheitlich sein.

³⁶ Bereits ab dem Jahr 2024 könnte das nationale Emissionszertifikatsregister starten, über das Ausgabe, Handel und Abgabe von nationalen Emissionszertifikaten in der sogenannten Übergangsphase abgewickelt werden soll. Dies soll eine Vorbereitung für die Marktphase darstellen.

³⁷ Mögliche Auswirkungen des „Fit for 55“-Pakets werden in Pkt. 6 der [Anfragebeantwortung des Budgetdienstes zu den budgetären Auswirkungen des EU-Emissionshandels und des Lastenteilungsverfahrens](#) beschrieben.

³⁸ Dabei werden die Energiepreise in den ersten drei Quartalen mit dem vorangegangenen Kalenderjahr verglichen. Beispielsweise ist für den CO₂-Preis im Jahr 2023 die Änderung der Energiepreise in den ersten drei Quartalen 2022 im Vergleich zum Kalenderjahr 2021 relevant.



- Fallen die Energiepreise um mehr als 12,5 % gegenüber dem Vorjahr, wird die Erhöhung des CO₂-Preises für das nachfolgende Jahr um 50 % angehoben. Daraus würde beispielsweise ein CO₂-Preis iHv 37,5 EUR statt 35,0 EUR im Jahr 2023 resultieren.

Höhere Energiepreise entstehen bereits durch die Einführung bzw. Erhöhung des CO₂-Preises selbst, sodass ein Gesamtanstieg der Verbraucherpreise über der 12,5 %-Schwelle wahrscheinlicher wird.³⁹ Relevant ist jeweils nur die Preisänderung innerhalb eines Jahres und nicht das Preisniveau.⁴⁰ Die vorgesehenen Schwellen iHv +/- 12,5 % führen zu Sprungstellen beim CO₂-Preis, sodass potenziell kleine Unterschiede bei der Energiepreisentwicklung (z. B. +13 % statt +12 %) einen deutlichen Unterschied für den CO₂-Preis bedeuten können (z. B. 40 EUR statt 45 EUR).

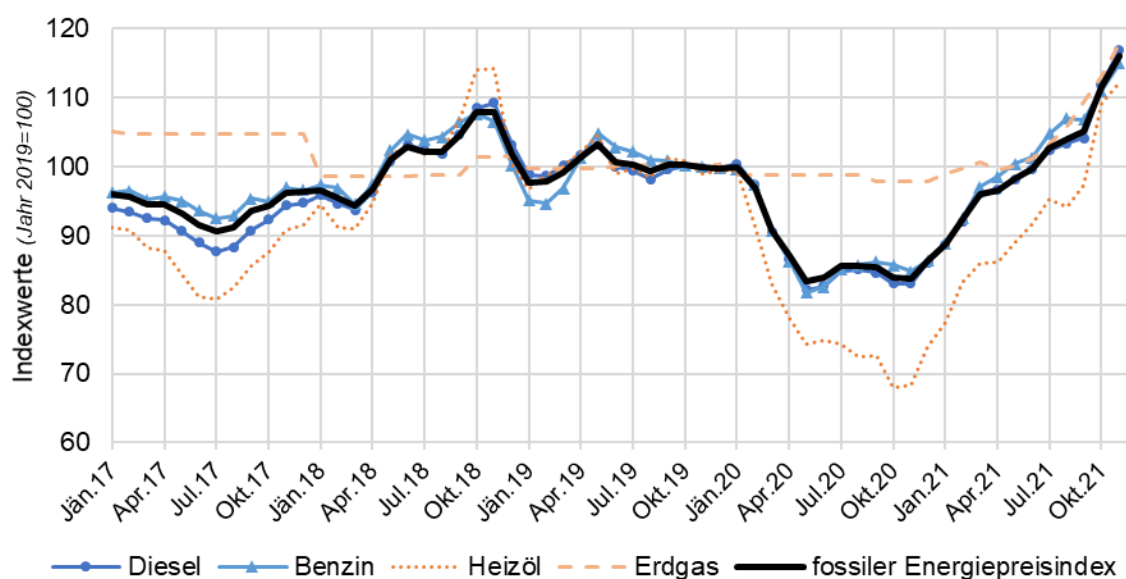
Der Preisstabilitätsmechanismus hat grundsätzlich einen dämpfenden bzw. ausgleichenden Effekt auf die Entwicklung der Energiepreise. Quantitativ ist diese Wirkung allerdings eher gering, weil auch die vorgesehenen Anstiege beim CO₂-Preis mit 5 EUR bzw. 10 EUR pro Jahr im Vergleich zu den Energiekosten gering sind. Beispielsweise ändert der Preisstabilitätsmechanismus den CO₂-Preis für das Jahr 2023 um maximal 2,5 EUR. Bei den fossilen Energieträgern würde das eine Preisänderung (Dämpfung) um etwa 0,5 % bis 1,0 %⁴¹ bedeuten, nachdem die Preise für die Auslösung des Stabilitätsmechanismus um zumindest 12,5 % gestiegen bzw. gesunken waren.

Zur Ermittlung der relevanten Veränderung der Energiepreise für den Preisstabilitätsmechanismus soll ein fossiler Energiepreisindex für private Haushalte berechnet werden, welcher die Kosten für Erdgas, Heizöl, Benzin und Diesel umfasst. In der folgenden Grafik wird die Verbraucherpreisentwicklung dieser vier Konsumgüter sowie eines daraus zusammengesetzten fossilen Energiepreisindex dargestellt:

³⁹ Im [Ministerialentwurf zum Ökosozialen Steuerreformgesetz 2022 Teil I \(158/ME\)](#) war noch die Veränderung der „bereinigten“ Energiepreise für den Preisstabilitätsmechanismus relevant. Eine exakte Bereinigung um den Effekt des CO₂-Preises selbst in den Daten des Verbraucherpreisindex könnte in der Praxis schwierig sein, in der Regierungsvorlage entfiel das Wort „bereinigt“.

⁴⁰ Steigen die Energiepreise beispielsweise in zwei aufeinanderfolgenden Jahren um jeweils 10 %, wird der Preisstabilitätsmechanismus nicht ausgelöst. Gehen die Preise hingegen in einem Jahr um 10 % zurück und steigen sie im Folgejahr um 15 % wird der Preisstabilitätsmechanismus ausgelöst, obwohl die Preise dann niedriger sind als im ersten Beispiel.

⁴¹ Die exakte Änderung hängt vom Energieträger ab, wobei die Preise von Heizöl und Erdgas stärker auf Änderungen des CO₂-Preises reagieren, weil die Kosten für die Zertifikate einen größeren Anteil am Verbraucherpreis haben. Außerdem hängt die relative Preisänderung vom dann vorliegenden Preisniveau ab.

**Grafik 6: Fossiler Energiepreisindex für Privathaushalte und dessen Teilkomponenten**

Anmerkung: Der fossile Energiepreisindex wird gemäß der Gewichte der vier Komponenten im VPI (COICOP 5-Steller: 07221-„Diesel“, 07222-„Benzin“, 04530-„Flüssige Brennstoffe (ohne Kraftstoffe)“ und 04521-„Erdgas“) berechnet. Die fünf Indizes sind jeweils auf einen Durchschnittswert 100 im Vorkrisenjahr 2019 normiert.

Quellen: Statistik Austria Verbraucherpreisindex, eigene Berechnungen.

Der fossile Energiepreisindex wird durch die Entwicklung der Verbraucherpreise für Benzin und Diesel dominiert, deren Anteil am Index zusammen etwa drei Viertel beträgt.⁴² Die Preisentwicklung von Heizöl ist volatiler, weil dieses geringer besteuert wird, sodass Änderungen bei den Rohstoffpreisen einen stärkeren Einfluss auf die Verbraucherpreise haben.⁴³

Von Februar bis Mai 2020 kam es in der COVID-19-Krise zu einem starken Rückgang der Energiepreise, dem allerdings ein noch stärkerer Anstieg seit Dezember 2020 folgte. Das Vorkrisenniveau bei den fossilen Energiepreisen wurde ab Mitte 2021 übertroffen. Der berechnete fossile Energiepreisindex lag im November 2021 um 16 % über dem Jahresdurchschnitt 2019.

In Zeiten stark volatiler Energiepreise kann die Zeitverzögerung zwischen den für den Stabilitätsmechanismus relevanten Preisänderungen und der Anwendung auf den CO₂-Preis problematisch sein. Beispielsweise hätte der starke Rückgang der Energiepreise im Jahr 2020 zu einer höheren Besteuerung im Jahr 2021 geführt, obwohl die Preise im Jahr 2021 bereits wieder über dem Niveau des Jahres 2019 lagen.

⁴² Ihr höheres Gewicht resultiert aus den höheren Konsumausgaben für diese Güter im Vergleich zu Heizöl und Erdgas.

⁴³ Die Mineralölsteuer beträgt 39,7 Cent pro Liter Diesel bzw. 9,8 Cent pro Liter Heizöl.



Die Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung werden in der **UG 16-Öffentliche Abgaben** bei den Bruttosteuern („Non-ETS-Emissionen“) verbucht. Dafür wurden 500 Mio. EUR im BVA 2022 budgetiert. Allerdings kommt es, wie bei anderen Abgaben, zu einer Abfuhrverzögerung, sodass die Einzahlungen für Emissionen des Jahres 2022 hauptsächlich erst im Jahr 2023 in den Bundeshaushalt einfließen werden. HandelsteilnehmerInnen können bzw. müssen Zertifikate für die zweite Jahreshälfte 2022 im Zeitraum November 2022 bis Juli 2023 erwerben. Vor allem die Einzahlungen für die Treibhausgasemissionen des 4. Quartals 2022 werden auf das Jahr 2023 entfallen, sodass es im Budgetvollzug 2022 zu entsprechenden Mindereinzahlungen kommen wird.⁴⁴

Indirekt führt die CO₂-Bepreisung zu höheren Einnahmen bei der Umsatzsteuer, weil durch die Weitergabe der Kosten für die Zertifikate der Nettopreis und damit die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer steigt. Der (intendierte) Lenkungseffekt eines geringeren Verbrauchs fossiler Energieträger reduziert hingegen die Einnahmen insbesondere bei der Mineralölsteuer.

3.3.2 Regionaler Klimabonus

Gegenstand des Klimabonusgesetzes ist die Einführung und Gewährung eines regionalen Klimabonus. Mit diesem sollen die Mehrbelastungen durch die CO₂-Bepreisung für Privathaushalte kompensiert werden. Er wird als jährlicher Pauschalbetrag pro Person ausbezahlt und besteht aus einem Sockelbetrag (100 EUR im Jahr 2022) und einem sogenannten Regionalausgleich in Abhängigkeit vom Hauptwohnsitz (bis zu 100 EUR im Jahr 2022).⁴⁵ Personen unter 18 Jahren erhalten jeweils den halben Betrag.

Weil der Klimabonus als Pauschalbetrag ausbezahlt wird, bleiben die Anreize zur Einsparung von CO₂-Emissionen durch die CO₂-Bepreisung grundsätzlich bestehen. Der Anteil eines festen Betrags am verfügbaren Einkommen ist bei Personen mit geringen Einkommen höher, sodass der Klimabonus progressiv wirkt und die Einkommensungleichheit reduziert (siehe auch Pkt. 5).

⁴⁴ Im Ergebnishaushalt könnten die gesamten Einnahmen für Emissionen des Jahres 2022 bereits als Erträge im Jahr 2022 erfasst werden.

⁴⁵ Personen mit Mobilitätseinschränkungen durch Behinderungen (150.000 Betroffene) erhalten unabhängig von Alter und Wohnsitz jedenfalls die höchste Stufe des Klimabonus.



Für den Regionalausgleich werden die Gemeinden in vier Kategorien gemäß der Urban-Rural-Typologie und ihrer Anbindung an den öffentlichen Verkehr (ÖV) eingeteilt. Die Kategorisierung der Hauptwohnsitze wird mittels Verordnung festgelegt und muss zumindest alle fünf Jahre überprüft werden.⁴⁶ Gesetzlich geregelt ist hingegen die Höhe des Regionalausgleichs für die einzelnen Kategorien (+33 %, +66 % bzw. +100 %), sodass eine Gesetzesänderung für eine Anpassung des Regionalausgleichs an die tatsächliche Mehrbelastung durch Preissteigerungen im Bereich der Mobilität notwendig wäre.

In der folgenden Tabelle wird jene Einteilung dargestellt, welche von der Statistik Austria im Auftrag des BMF erstellt und laut den Erläuterungen zum Gesetz herangezogen werden soll:⁴⁷

Tabelle 11: Kategorien des Klimabonus und jeweiliger Anteil der EmpfängerInnen

Kategorien des Klimabonus		Öffentlicher Verkehr-Güteklassen			
Hauptklassen Urban-Rural-Typologie		A	B, C, D	E, F	max. G
100 Urbanes Zentrum		Kat. 1	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
200 Regionales Zentrum		Kategorie 3			Kat. 4
300 Ländlicher Raum im Umland von Zentren		Kategorie 3			Kat. 4
400 Ländlicher Raum		Kategorie 4			
Anteil EmpfängerInnen		Öffentlicher Verkehr-Güteklassen			
Hauptklassen Urban-Rural-Typologie		A	B, C, D	E, F	max. G
100 Urbanes Zentrum		22%	24%	7%	1%
200 Regionales Zentrum		4%			1%
300 Ländlicher Raum im Umland von Zentren		9%			6%
400 Ländlicher Raum		26%			

Anmerkungen: Der Anteil der EmpfängerInnen wird mit einem Gewicht iHv 0,5 für Personen unter 18 Jahren berechnet, die den halben Klimabonus erhalten.

Öffentlicher Verkehr-Güteklassen: A: Höchststrangige ÖV-Erschließung, B: Hochrangige ÖV-Erschließung, C: Sehr gute ÖV-Erschließung, D: Gute ÖV-Erschließung, E: Sehr gute Basiserschließung, F: Gute Basiserschließung, G: Basiserschließung.

Quellen: Statistik Austria, eigene Berechnungen.

Die niedrigste Stufe des Klimabonus (ohne Aufschlag durch Regionalausgleich) gilt für **urbane Zentren** mit höchstrangiger ÖV-Erschließung. Wien ist die einzige Gemeinde, auf die dies zutrifft, sodass rd. 22 % der Personen die niedrigste Stufe des Klimabonus erhalten.⁴⁸ Der Großteil der übrigen Personen in urbanen Zentren (24 % der Gesamtbevölkerung) fällt in die 2. Stufe des Klimabonus mit zumindest guter ÖV-Erschließung.

⁴⁶ Der Gesetzestext verweist dabei allgemein auf die Kategorisierung auf Grundlage der Anbindung an den öffentlichen Verkehr sowie anhand von nach strukturellen und funktionalen Merkmalen klassifizierten Raumtypen.

⁴⁷ Details zur Methodik und zugehörige Statistiken finden sich in einer [Beschreibung der Statistik Austria](#).

⁴⁸ Auch innerhalb der Gemeinden können BewohnerInnen eine unterschiedlich gute Anbindung an den ÖV haben. Relevant für die ÖV-Güteklasse einer Gemeinde ist jedoch der Median dieser Bewertungen. In Wien wird die ÖV-Erschließung für etwas mehr als die Hälfte der Bevölkerung mit höchstrangig („A“) bewertet, sodass Wien als ganze Gemeinde in die niedrigste Kategorie des Klimabonus fällt.



In **regionalen Zentren und im ländlichen Umland** von Zentren wird die 3. Stufe oder 4. Stufe des Klimabonus ausbezahlt. Bei zumindest guter Basiserschließung beim ÖV erhalten Personen die 3. Stufe. Das betrifft etwa zwei Drittel der Personen in diesen Gebieten, das andere Drittel mit schlechterer ÖV-Erschließung erhält die höchste Stufe des Klimabonus. In Gemeinden im **ländlichen Raum** wird unabhängig von der ÖV-Erschließung die höchste Stufe des Klimabonus ausbezahlt. Dies betrifft rd. 26 % der Gesamtbevölkerung.

Eine Kategorisierung der Hauptwohnsitze führt zwangsläufig dazu, dass an den Grenzen (z. B. zwischen Gemeinden) Wohnsitze mit geographischer Nähe einen unterschiedlich hohen Klimabonus erhalten können. Je weniger Kategorien es gibt, umso einfacher ist der Regionalausgleich, bei mehr Kategorien wären jedoch die monetären Unterschiede zwischen zwei benachbarten Kategorien geringer. Die verwendeten ÖV-Güteklassen stehen grundsätzlich in einem höheren Detailgrad zur Verfügung, sodass auch eine Differenzierung innerhalb (größerer) Gemeinden in Betracht käme. Zu beachten ist, dass diese Daten nur an die fußläufige Erreichbarkeit von Haltestellen anknüpfen. Für die Möglichkeiten zum Umstieg auf den ÖV kann es beispielsweise auch relevant sein, wie gut eine passende Haltestelle mit dem Pkw erreichbar ist.

Der Klimabonus steigt mit der vom Budgetdienst geschätzten Mehrbelastung durch höhere Treibstoffpreise an, jedoch stärker als die Unterschiede bei der Belastung (siehe Pkt. 4.2). Personen mit einer guten ÖV-Anbindung könnten einfacher auf öffentlichen Verkehr umsteigen. Für Personen in der höchsten Kategorie ist allerdings sogar im Jahr 2025 die geschätzte Belastung durch höhere Treibstoffpreise (rd. 80 EUR pro Person) geringer als der regionale Zuschlag (rd. 110 EUR pro Person).

Im Jahr 2022 beträgt der Klimabonus für Personen ab 18 Jahren 100 EUR in der niedrigsten Kategorie, 133 EUR in der zweiten, 166 EUR in der dritten sowie 200 EUR in der höchsten Kategorie. In den Folgejahren wird der Klimabonus in allen Kategorien proportional angepasst, sodass Personen in der höchsten Kategorie jeweils doppelt so viel erhalten wie Personen in der niedrigsten Kategorie.

Die Höhe des Klimabonus ab dem Jahr 2023 wird jährlich per **Verordnung** der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen angepasst. Laut Klimabonusgesetz hat sich die Höhe dabei an der Entwicklung des Preises für Treibhausgasemissionen gemäß NEHG 2022, an den tatsächlichen Einnahmen des vorangegangenen Jahres sowie an den laufenden und künftigen Einnahmen gemäß NEHG 2022 zu orientieren. Mit dieser allgemeinen Formulierung besteht ein erheblicher Spielraum für die tatsächliche Höhe des



regionalen Klimabonus. Die in den beiden WFA genannten Werte für die Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung gemäß NEHG 2022 sowie für die Auszahlungen für den Klimabonus entwickeln sich bis zum Jahr 2025 unterschiedlich, sodass offenbar keine proportionale Anpassung geplant ist.⁴⁹

Ausbezahlt wird der Klimabonus vom BMK, in der **UG 43-Klima, Umwelt und Energie** sind dafür 1,25 Mrd. EUR im Jahr 2022 budgetiert. Die Auszahlungsobergrenzen im Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG) 2022-2025 wurden für die UG 43 entsprechend erhöht, wobei es sich dabei jeweils um einen Gesamtbetrag für die gesamte Untergliederung handelt (inklusive v. a. Umweltförderungen). In den jährlichen Bundesfinanzgesetzen (BFG) ist ab dem Jahr 2023 eine entsprechende budgetäre Bedeckung des Klimabonus notwendig.

Die Abwicklung und Auszahlung des Klimabonus soll nicht über bestehende Strukturen, sondern über das BMK erfolgen. Diesem sind die dazu notwendigen personenbezogenen Daten von den Meldebehörden, dem BMF, dem Sozialministeriumservice und den Pensionsversicherungsträgern zur Verfügung zu stellen. Die Ausgestaltung des Auszahlungsverfahrens wird per Verordnung festgelegt, auch der Zeitpunkt der Auszahlung innerhalb des Kalenderjahres wird nicht gesetzlich bestimmt. Zu den administrativen Kosten für die Abwicklung des Klimabonus enthält die WFA keine Angaben.

3.3.3 Ausgleichszahlungen für besonders betroffene Unternehmen

Das NEHG 2022 enthält drei Entlastungsmaßnahmen für Unternehmen, wobei ein Unternehmen maximal eine der Maßnahmen beantragen kann. Die budgetären Obergrenzen je Maßnahme und Jahr werden gesetzlich festgelegt, bei einer Überschreitung würde die Entlastung der AntragstellerInnen aliquot gekürzt werden:

- **Carbon Leakage:** Unternehmen in bestimmten Wirtschaftszweigen erhalten eine Entlastung zwischen 65 % und 95 % ihrer Mehrbelastung.⁵⁰ Diese Entlastungsmaßnahme zielt auf handels- und emissionsintensive Wirtschaftszweige ab. In diesen ist es wegen internationaler Konkurrenz schwieriger, Mehrkosten durch die CO₂-Bepreisung an KundInnen weiterzugeben. Außerdem besteht ein größerer

⁴⁹ Vom Jahr 2023 (erstes volles Jahr der CO₂-Bepreisung) bis zum Jahr 2025 sollen die Einnahmen von 1,0 Mrd. EUR auf 1,7 Mrd. EUR steigen (+70 %), während die erwarteten Auszahlungen für den Klimabonus nur von 1,3 Mrd. EUR auf 1,5 Mrd. EUR steigen (+rd. 15 %). Das Wachstum bei der Belastung von Privathaushalten durch die CO₂-Bepreisung könnte zwar vom Wachstum der Gesamtbelastung abweichen. Allerdings würde eine Reduktion des preissensibleren Tanktourismus den Anteil von Privathaushalten an der Gesamtbelastung im Zeitverlauf eher erhöhen.

⁵⁰ Eine Auflistung der (Teile von) Wirtschaftszweige(n) und die Höhe der Entlastung ist in Anlage 2 des NEHG 2022 enthalten, wobei die nachträgliche Anerkennung weiterer Wirtschaftszweige per Verordnung möglich ist.



Anreiz zur Verlagerung ins Ausland, wodurch global betrachtet CO₂-Emissionen nicht eingespart, sondern nur verlagert werden würden (sogenanntes Carbon Leakage). Ein Teil der Entlastung⁵¹ muss von den Unternehmen in Klimaschutzmaßnahmen investiert werden. Im Jahr 2022 stehen für die Carbon Leakage Regelung bis zu 75 Mio. EUR zur Verfügung, bis zum Jahr 2025 steigt diese Obergrenze auf 150 Mio. EUR.

- **Härtefälle:** Besondere Härtefälle liegen bei Unternehmen vor, wenn entweder die Energiekosten mehr als 15 % der betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten (sogenannte Energiekostendimension) oder die Zusatzkosten für die Energieträger durch die CO₂-Bepreisung mehr als 15 % der Bruttowertschöpfung betragen (sogenannte Zusatzkostendimension). Jeweils für den Anteil zwischen 15 % und 20 % erfolgt eine Entlastung iHv 50 % der Mehrbelastung, für den über 20 % liegenden Anteil beträgt die Entlastung 95 % der Mehrbelastung. Betroffene Unternehmen müssen ein Energieaudit durchführen und die Entlastung überwiegend für Klimaschutzmaßnahmen einsetzen.⁵² Auch bei dieser Regelung besteht eine Verordnungsermächtigung zur Ausweitung, unter anderem auf weitere Härtefälle. Die gesetzliche Obergrenze für Auszahlungen an die Unternehmen beträgt insgesamt 75 Mio. EUR im Jahr 2022 und steigt auf 100 Mio. EUR im Jahr 2025.
- **Land- und Forstwirtschaft:** Für Mehrkosten aus der Verwendung von Diesel in der Land- und Forstwirtschaft erfolgt eine pauschale Entlastung, die von der Art der bewirtschafteten Fläche abhängt.⁵³ Aus dem zu verordnenden pauschalen Verbrauch pro Hektar und der bewirtschafteten Fläche resultiert der Verbrauch in Liter pro Jahr, der entlastet wird. Die Entlastung pro Liter ist gesetzlich festgelegt und entspricht dem CO₂-Preis von Diesel inklusive 20 % Umsatzsteuer.⁵⁴ Die gesetzliche Obergrenze für Auszahlungen beträgt bei dieser Maßnahmen 30 Mio. EUR im Jahr 2022 und steigt auf 45 Mio. EUR im Jahr 2025.

⁵¹ Mindestens 50 % in der Einführungsphase bis 2023 und mindestens 80 % ab der Übergangsphase.

⁵² Mindestanforderung ist dabei die Umsetzung jener Empfehlungen aus einem Energieaudit-Bericht, die sich innerhalb einer Frist von drei Jahren amortisieren.

⁵³ Im Ministerialentwurf war der pauschalierte Verbrauch pro Hektar je nach Art der Bewirtschaftung enthalten, in der Regierungsvorlage wurde dies durch eine Verordnungsermächtigung ersetzt.

⁵⁴ Damit handelt es sich eher um eine Obergrenze für die Belastung pro verbrauchtem Liter Diesel, weil unterstellt wird, dass es zu keiner Weitergabe der Belastung durch höhere Preise und zu keinem Vorsteuerabzug kommt. Dies ist bei Anwendung der Umsatzsteuerpauschalierung der Fall, weil dann eine höhere tatsächlich bezahlte Umsatzsteuer für Diesel die (pauschale) Vorsteuer nicht erhöht.



Bei den drei Maßnahmen werden die gesetzlich festgelegten Auszahlungsobergrenzen im Jahr 2022 voraussichtlich deutlich unterschritten werden, weil die CO₂-Bepreisung erst ab Juli in Kraft tritt und eine allfällige zu entlastende Mehrbelastung daher in diesem Jahr nur halb so hoch ist.⁵⁵ Budgetiert sind die Maßnahmen als Ab-Überweisung (negative Einzahlungen) in der UG 16-Öffentliche Abgaben. Im Abgabenerfolg des Bundes werden sie somit von den Einzahlungen für die CO₂-Bepreisung abgezogen und reduzieren die Nettoabgaben. Zur Abwicklung der Entlastungsmaßnahmen kann sich das Amt für den nationalen Emissionszertifikatehandel externer Stellen bedienen.

3.4 Besteuerung von Kryptowährungen

Derzeit bestehen keine spezifischen gesetzlichen Regelungen für die Besteuerung von Kryptowährungen, sondern diese werden anhand vom BMF entwickelter Auslegungen bestehender allgemeiner Vorschriften besteuert. Kryptowährungen sind als Spekulationsgeschäft gemäß § 3 EStG zu behandeln, wenn keine Zinserträge generierende Veranlagung besteht und wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt (Versteuerung zum progressiven Einkommensteuersatz). Bei einer Veräußerung nach Ende der Spekulationsfrist sind Gewinne aus dem Verkauf steuerfrei. Liegt eine zinstragende Veranlagung vor, stellen die Kryptowährungen Wirtschaftsgüter dar und die Zinsen und die realisierten Wertänderungen unterliegen dem Sondersteuersatz von 27,5 %.⁵⁶

Um der gestiegenen Praxisrelevanz gerecht zu werden, sollen im Sinne einer erhöhten Rechtssicherheit entsprechende steuerliche Regelungen geschaffen werden. Künftig erfolgt eine Angleichung an die Besteuerung von sonstigen Kapitalvermögen wie Aktien oder Fonds und die Besteuerung soll ähnlich der von Wertpapieren vorgenommen werden. Die Steuerpflicht für Einkünfte aus Kryptowährungen soll mit 1. März 2022 in Kraft treten und erstmals auf Kryptowährungen anzuwenden sein, die nach dem 28. Februar 2021 angeschafft wurden. Übergangsfristen sieht der Gesetzgeber nicht vor.

Als Kryptowährung wird eine digitale Darstellung eines Werts definiert, die von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert wurde oder garantiert wird und nicht zwangsläufig (notwendigerweise) an eine gesetzlich festgelegte Währung angebunden ist und nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld besitzt, aber von natürlichen und juristischen Personen als Tauschmittel akzeptiert wird und die auf elektronischem Weg

⁵⁵ Im Gegensatz dazu wird der Klimabonus auch im Jahr 2022 bereits in voller Höhe ausbezahlt.

⁵⁶ Zur geltenden Besteuerung siehe [BMF: Steuerliche Behandlung von Krypto-Assets](#)



übertragen, gespeichert oder gehandelt werden kann. Damit wird auf die im Zuge der Umsetzung der Geldwäscherichtlinie der EU verankerte unionseinheitliche Definition zurückgegriffen.

Die Einkünfte aus Kryptowährungen sollen

- die laufenden Einkünfte aus Kryptowährungen („Früchte“) und
- die Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen

betreffen.⁵⁷ Unter die laufenden Einkünfte aus Kryptowährungen sollen die Entgelte für die Überlassung von Kryptowährungen (Lending) und der Erwerb von Kryptowährungen durch einen technischen Prozess, bei dem Leistungen zur Transaktionsverarbeitung zur Verfügung gestellt werden (Mining), fallen. Zu den Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen sollen die Veräußerungen von Kryptowährungen, der Tausch gegen andere Wirtschaftsgüter oder Leistungen, einschließlich der gesetzlich anerkannten Zahlungsmittel, sowie die Veräußerung von durch Staking (durch den Einsatz von Einheiten für einen bestimmten Zeitraum in einer Proof-of-Stake-Blockchain), Airdrops (unentgeltliche Übertragung) und Bounties (Übertragung für unwesentliche sonstige Leistungen) erworbenen Kryptowährungen zählen. Als Veräußerungsgewinn soll der Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten und dem Veräußerungserlös angesetzt werden. Beim Erwerb neuer Kryptowährungseinheiten durch Staking, Airdrops, Bounties oder Hardforks (Abspaltungen von bestehenden Kryptowährungen) sind Anschaffungskosten von Null vorgesehen, so dass diese Erwerbsvorgänge erst im Zeitpunkt der späteren Realisierung in voller Höhe steuerlich als Einkünfte erfasst werden. Der Tausch von Kryptowährung gegen Kryptowährung soll hingegen keinen Realisierungsvorgang darstellen.⁵⁸ Zudem sollen aus Vereinfachungsgründen Aufwendungen, die mit solchen Tauschvorgängen in Zusammenhang stehen, steuerlich unbeachtlich sein.

Die Einkünfte aus Kryptowährungen sollen unabhängig von der Haltedauer dem besonderen Steuersatz von 27,5 % unterliegen (Endbesteuerung im Privatvermögen). Die Steuererhebung soll laut den vorliegenden Unterlagen durch Besteuerung an der Quelle (KESt) erfolgen, primär durch inländische SchuldnerInnen (bei laufenden Erträgen) oder inländische DienstleisterInnen (bei laufenden Erträgen und realisierten Wertsteigerungen). Damit sind

⁵⁷ Derivate, die sich auf Kryptowährungen beziehen, sind miterfasst.

⁵⁸ Bisher mussten die Kursgewinne bei jeder Transaktion versteuert werden, jetzt wird die Steuer erst fällig, wenn die Kryptowährung in ein gesetzlich anerkanntes Zahlungsmittel (z. B. Euro) umgetauscht wird.



auch die inländischen Kryptoplattformen zur automatischen Abfuhr der Kapitalertragsteuer verpflichtet. Die Abfuhr soll, abweichend zu anderen Kapitaleinkünften, nur einmal jährlich erfolgen (15. Februar des Folgejahres). Bis zu diesem Zeitpunkt kann auch der Verlustausgleich mit anderen sondersteuersatzbesteuerten Kapitaleinkünften (z. B. Aktien, Fonds) durchgeführt werden.

Tabelle 12: Finanzielle Auswirkungen der Besteuerung von Kryptowährungen

<i>in Mio. EUR</i>	2022	2023	2024	2025
Besteuerung von Kryptowährungen		5	10	30
Nettofinanzierung		5	10	30

Quellen: Gesetzesmaterialien zur Regierungsvorlage zum Ökosozialen Steuerreformgesetz 2022 Teil I.

Laut WFA werden aus dieser Maßnahme 2023 Mehreinnahmen von 5 Mio. EUR erwartet und diese sollen 2024 auf 10 Mio. EUR und 2025 auf 30 Mio. EUR steigen. Bei weiterer positiver Entwicklung des Kryptowährungsmarktes wird mit einem sukzessiven Anstieg der Steuereinnahmen gerechnet. Die Schätzung basiert auf dem Volumen der von Privatpersonen getätigten Verkäufe von Kryptowährungen und einer vom BMF angenommenen durchschnittlichen Rendite. Der Rechnungshof kritisiert in diesem Zusammenhang, dass die WFA keine Angaben zur Herleitung dieser Beträge enthält.

Eine Studie von Kryptosteuer-Experten⁵⁹ schätzt die Anzahl der KryptoanlegerInnen in Österreich auf etwa 180.000. Aufgrund der starken Steigerung der Kryptowährungen 2020 wird von einem potentiellen Steuerertrag von bis zu 375 Mio. EUR ausgegangen. Allerdings waren die Steigerungen im Jahr 2020 enorm und sind nicht repräsentativ⁶⁰ und zudem wurde in der Hochrechnung nicht von den Regelungen der Regierungsvorlage ausgegangen, in denen im Wesentlichen auf realisierte Gewinne und somit auf eine deutlich geringere Bemessungsgrundlage abgestellt wird.

⁵⁹ [Schätzung](#) durch das Linzer Softwareunternehmen Blockpit AG.

⁶⁰ Gemäß einer [Studie](#) von Blockpit, in Zusammenarbeit mit der Frankfurt School of Blockchain Center und der Dr. Andres Rechtsanwaltsgesellschaft mbH für Deutschland halten die KryptoanlegerInnen zum Stichtag 31. Dezember 2020 einen durchschnittlichen Portfoliowert von rd. 32.000 EUR und erzielten im Steuerjahr 2020 potenziell steuerpflichtige Gewinne iHv durchschnittlich 10.800 EUR sowie steuerfreie Gewinne iHv rd. 7.600 EUR. Aus Kryptowährungstransaktionen würden für Deutschland Steuereinnahmen iHv 1,2 Mrd. EUR resultieren.



Die Regelung dieser derzeit noch als Spekulationseinkünfte behandelten Transaktionen schafft Rechtssicherheit und eine Basis für die Kontrolle der Versteuerung dieser Transaktionen bei natürlichen Personen. Die Stellungnahmen zum Gesetz werten die gesetzliche Regelung überwiegend als grundsätzlich positiv und heben die Vorreiterrolle Österreichs hervor. Als kritisch wird in mehreren Stellungnahmen die rückwirkende Steuerpflicht von Kryptowährungen, die nach dem 28. Februar 2021 angeschafft wurden, sowohl in Hinblick auf den Vertrauensschutz von AnlegerInnen als auch die praktische Umsetzung gesehen. Aus Sicht einiger Stellungnahmen stellt die herangezogene Definition nicht sicher, dass sämtliche relevante Kryptowährungen und Transaktionen auch in Hinblick auf zukünftige Entwicklungen erfasst sind.

4 Auswirkungen auf unterschiedliche Gruppen

In diesem Abschnitt werden in Pkt. 4.1 zunächst die Auswirkungen der Entlastungsmaßnahmen auf ArbeitnehmerInnen, Selbständige und LandwirtInnen sowie PensionistInnen nach Einkommenshöhe dargestellt. Die Auswirkungen der CO₂-Steuer und des Klimabonus auf unterschiedliche Gruppen werden in Pkt. 4.2 dargestellt. Eine gesamthafte Darstellung der Verteilungswirkungen der Ökosozialen Steuerreform 2022 (Entlastungsmaßnahmen inkl. CO₂-Steuer und Klimabonus) auf Haushaltsebene ist dann dem Pkt. 5 zu entnehmen. Die Verteilungswirkungen der Ökosozialen Steuerreform 2022 unter Berücksichtigung der bereits seit 2020 gültigen Senkung des Steuersatzes für die erste Tarifstufe und der ebenfalls seit 2020 gültigen Erhöhung des SV-Bonus um 100 EUR werden derzeit vom Budgetdienst auf Anfrage der Grünen erarbeitet,⁶¹ die Ergebnisse werden in den nächsten Tagen veröffentlicht werden.

4.1 Auswirkungen der Entlastungsmaßnahmen nach Einkommenshöhe

Durch die Senkung des Einkommensteuertarifs, die Erhöhung des SV-Bonus und des Pensionistenabsetzbetrags, die Senkung der KV-Beiträge für Selbständige und LandwirtInnen, die Erhöhung des Familienbonus und des Kindermehrbetrags sowie die Erhöhung des Grundfreibetrags beim Gewinnfreibetrag kommt es zu einer mit der Einkommenshöhe variierenden Entlastungswirkung. Bei den in diesem Abschnitt vorgenommenen Auswertungen wird die ab dem Jahr 2024 gültige Rechtslage (somit die vollständige Implementierung der Maßnahmen) unterstellt. Die steuerliche Förderung der

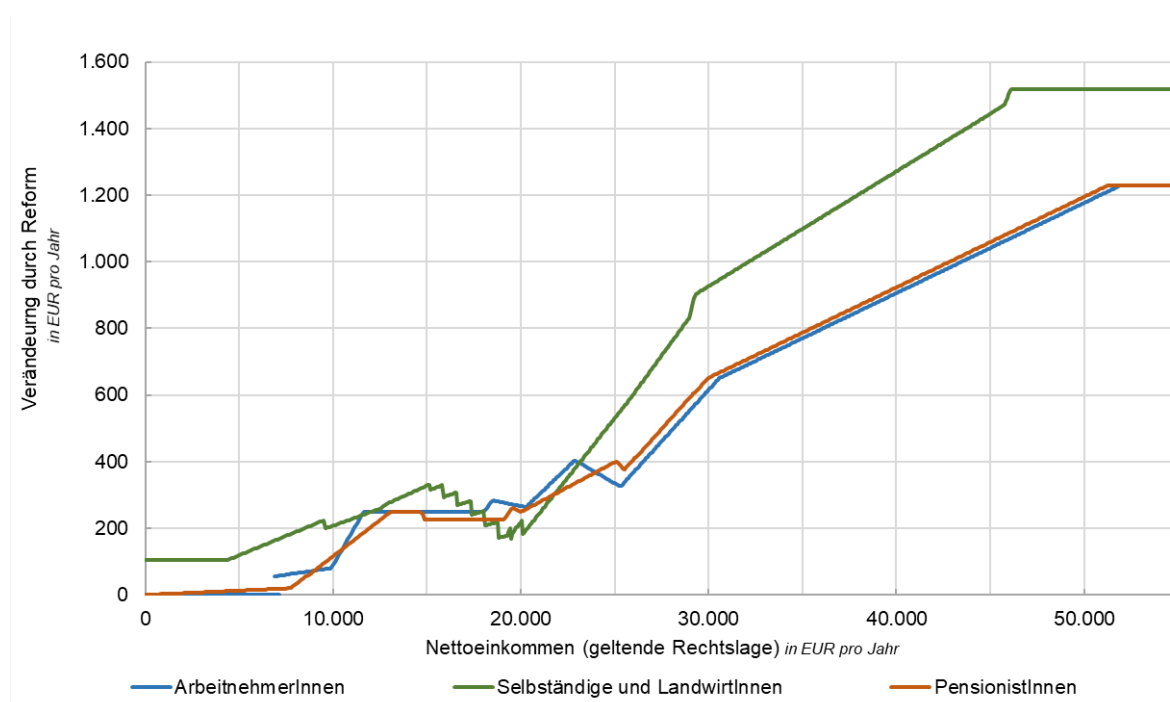
⁶¹ Siehe [Anfrage der Grünen zu den Verteilungswirkungen der Ökosozialen Steuerreform](#).



thermischen Sanierung bzw. von Mitarbeitergewinnbeteiligungen kann zu einer darüber hinausgehenden Entlastung führen, die in den nachstehenden Auswertungen jedoch nicht berücksichtigt wird. Diese Maßnahmen entlasten nur einen Teil der Steuerpflichtigen und die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Begünstigungen ist derzeit noch schwer abschätzbar.

Die nachfolgende Grafik stellt zunächst den Effekt der Entlastungsmaßnahmen auf das Einkommen von ArbeitnehmerInnen, Selbständigen und LandwirtInnen sowie PensionistInnen jeweils ohne Kinder in Abhängigkeit vom Nettoeinkommen (gemäß geltender Rechtslage) dar:⁶²

Grafik 7: Entlastungswirkung nach Gruppen (ohne Kinder) und Nettoeinkommenshöhe



Anmerkung: Bei den PensionistInnen wird angenommen, dass ein Anspruch auf den regulären Pensionistenabsetzbetrag besteht. Der abweichende Effekt bei Anspruch auf einen erhöhten Pensionistenabsetzbetrag ist Tabelle 15 zu entnehmen.

Quellen: Gesetzesmaterialien zur Regierungsvorlage, eigene Berechnungen mit EUROMOD.

Die steuerliche Entlastung von ArbeitnehmerInnen und PensionistInnen hat über das gesamte Einkommensspektrum einen ähnlichen Verlauf. Im untersten Einkommenssegment ist die Entlastung sehr gering, weil entweder keine⁶³ oder nur geringe SV-Beiträge geleistet werden, sodass die Erhöhung der SV-Erstattung (Negativsteuer) zu keiner oder nur zu einer geringen

⁶² Eine Darstellung auf Basis des Nettoeinkommens erlaubt einen besseren Vergleich zwischen den Gruppen als eine Darstellung auf Basis der Bruttoeinkommen, weil die Abzüge im Bereich der SV stark zwischen ArbeitnehmerInnen, Selbständigen und PensionistInnen differieren.

⁶³ Bei ArbeitnehmerInnen ist dies bei einem Einkommen unter der Geringfügigkeitsgrenze der Fall.

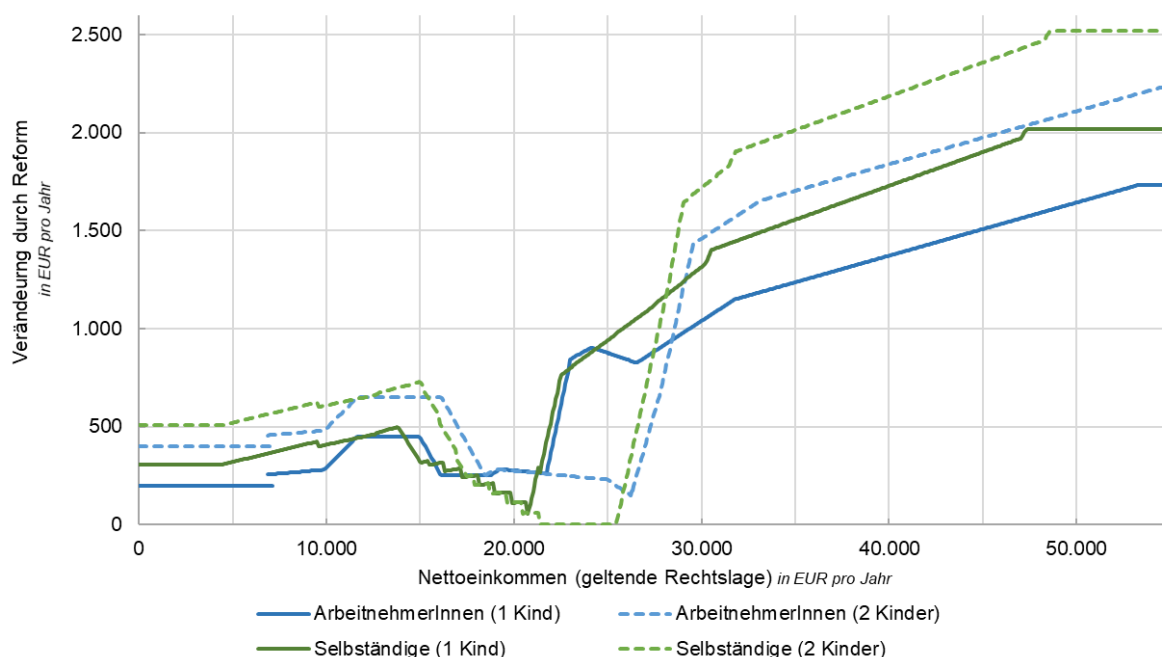


Einkommenserhöhung führt. Bei ausreichend hohen SV-Beiträgen steigt das Einkommen bis zur Einschleifregelung für den Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag bzw. für den Pensionistenabsetzbetrag um 250 EUR (ArbeitnehmerInnen) bzw. um 250 EUR und dann um 225 EUR (PensionistInnen).⁶⁴ Im Bereich der Einschleifregelung führt dann auch die Senkung des Grenzsteuersatzes für die zweite Tarifstufe zu einer Entlastung. Die absolute Entlastungswirkung durch die Tarifsenkung steigt danach kontinuierlich an und erreicht bei einem jährlichen Nettoeinkommen von etwas über 50.000 EUR ihren Höchstwert mit 1.230 EUR.

Bei den Selbständigen und LandwirtInnen kommt es aufgrund der Mindestbeitragsgrundlage durch die KV-Beitragssenkung bereits im untersten Einkommensspektrum zu einer Entlastung. Die Entlastungswirkung dieser Maßnahme steigt danach bis zu einem jährlichen Nettoeinkommen von rd. 15.000 EUR an und ist in diesem Bereich auch höher als die Entlastung niedriger Einkommen von ArbeitnehmerInnen und PensionistInnen. Danach nimmt die Entlastungswirkung der KV-Beitragssenkung wieder ab und weist aufgrund der Ausgestaltung der Staffelung Sprünge auf, wodurch es zu einer sehr hohen Grenzbelastung im Bereich der Grenzwerte kommt (siehe Pkt. 3.1.3). Die Erhöhung des Grundfreibetrags beim Gewinnfreibetrag bewirkt eine Entlastung ab einer steuerlichen Bemessungsgrundlage von 11.000 EUR im Jahr, ab einer Bemessungsgrundlage von 18.000 EUR kommt es zusätzlich zu einer Entlastung durch die Tarifsenkung. Durch die Erhöhung des Grundfreibetrags beim Gewinnfreibetrag ist die Entlastung im mittleren und oberen Einkommenssegment bei den Selbständigen und LandwirtInnen höher als bei den ArbeitnehmerInnen und PensionistInnen.

Die nachfolgende Grafik stellt den Effekt der Entlastungsmaßnahmen ab 2024 auf das Einkommen von ArbeitnehmerInnen sowie Selbständigen und LandwirtInnen jeweils mit einem oder zwei Kindern unter 18 Jahren in Abhängigkeit vom Nettoeinkommen (gemäß geltender Rechtslage) dar:

⁶⁴ Für die Details zur Entlastungswirkung in diesem Einkommensbereich wird auf Pkt. 3.1.2 verwiesen.

**Grafik 8: Entlastungswirkung nach Gruppen (mit Kindern) und Nettoeinkommenshöhe**

Anmerkung: Es wird angenommen, dass nur eine Person den Familienbonus beansprucht und dass bereits bisher ein Anspruch auf den Kindermehrbetrag bestand.

Quellen: Gesetzesmaterialien zur Regierungsvorlage, eigene Berechnungen mit EUROMOD.

Durch die Erhöhung des Kindermehrbetrags kommt es nun auch bei ArbeitnehmerInnen im untersten Einkommenssegment zu einer Entlastung. Bei den Selbständigen ist die Entlastung in diesem Bereich aufgrund der zusätzlich wirksamen KV-Beitragssenkung höher (siehe oben). Durch die Erhöhung der Negativsteuer bzw. durch die KV-Beitragssenkung steigt die Entlastungswirkung danach weiter an. Ab der Einschleifregelung für den für die Negativsteuer maßgeblichen Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag bzw. für die KV-Beitragssenkung geht die Entlastungswirkung deutlich zurück. Bei einem Selbständigen mit zwei Kindern kommt es bei einem jährlichen Nettoeinkommen zwischen rd. 21.400 EUR und rd. 25.400 EUR unter der Annahme, dass der Familienbonus nur von dieser Person bezogen wird, sogar zu gar keiner Entlastung.⁶⁵ In diesem Bereich kann der Familienbonus aufgrund einer zu geringen Steuerlast nicht voll beansprucht werden, sodass die Erhöhung des Familienbonus für diese Personen keine Entlastungswirkung hat. Darüber hinaus bewirkt die geringere Steuerlast aufgrund der Tarifsenkung bzw. der Erhöhung des Grundfreibetrags beim Gewinnfreibetrag einen

⁶⁵ Wenn der Partner oder die Partnerin ein ausreichend hohes Einkommen hat, um den Familienbonus ganz oder halb zu beanspruchen, kann dieser Fall vermieden werden.



geringeren Familienbonus in gleicher Höhe. Auch bei ArbeitnehmerInnen mit drei oder mehr Kindern kann es zu derartigen Fällen kommen.⁶⁶

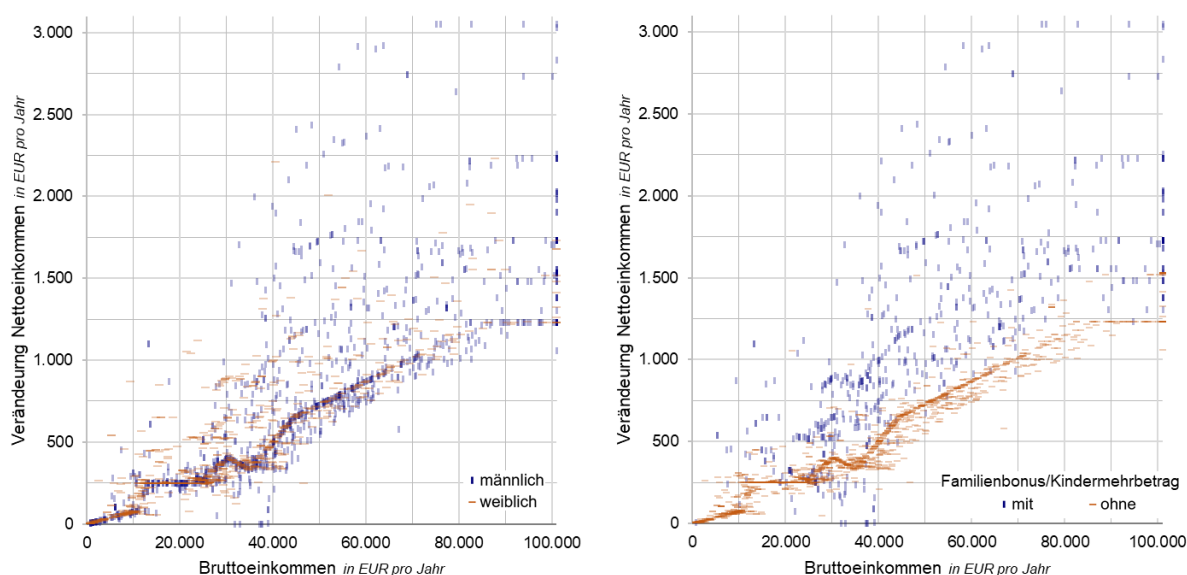
Ab der vollen Ausschöpfung des Familienbonus nimmt die Entlastungswirkung aufgrund der Tarifenkung und des höheren Familienbonus deutlich zu und erreicht bei ArbeitnehmerInnen mit einem Kind bei 1.730 EUR bzw. mit zwei Kindern bei 2.230 EUR den Höchstwert. Bei den Selbständigen und LandwirtInnen ist die Entlastung aufgrund der Erhöhung des Grundfreibetrags beim Gewinnfreibetrag bei den mittleren und höheren Einkommen insgesamt höher.⁶⁷

Während die Darstellungen in den Grafiken 7 und 8 ausschließlich auf den Verlauf der Entlastungswirkung nach Einkommenshöhe abzielt, ohne dass dabei die tatsächliche Verteilung der Einkommen berücksichtigt wird, stellt die nachstehende Grafik die tatsächliche Entlastungswirkung auf Personenebene für alle ArbeitnehmerInnen und Selbständige mit einem Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze dar. Dabei wird eine getrennte Auswertung nach Geschlecht bzw. nach Bezug von Familienbonus/Kindermehrbetrag vorgenommen:⁶⁸

⁶⁶ Bei ArbeitnehmerInnen mit zwei Kindern kommt grundsätzlich derselbe Mechanismus zum Tragen, allerdings bewirkt der erhöhte Zuschlag zum Verkehrsabsatzbetrag in diesem Einkommensbereich noch eine geringe Entlastung.

⁶⁷ Die maximale Entlastung ist bei den Selbständigen grundsätzlich erst ab einem Einkommen erreicht, bei dem der Spitzensteuersatz von 55 % zur Anwendung kommt (Bemessungsgrundlage über 1 Mio. EUR), da die Entlastungswirkung des höheren Grundfreibetrags vom Grenzsteuersatz abhängt.

⁶⁸ Eine Analyse der Verteilungswirkungen für die Gesamtreform (inklusive Klimabonus und CO₂-Bepreisung) auf Haushaltsebene wird in Pkt. 5 vorgenommen.

**Grafik 9: Entlastung nach Geschlecht bzw. Bezug von Familienbonus/Kindermehrtrag**

Anmerkung: Bruttoeinkommen über 100.000 EUR werden zusammengefasst bei 100.000 EUR dargestellt. Bei einer höheren Kinderanzahl kann die Entlastung auch mehr als 3.000 EUR pro Jahr betragen. In Einzelfällen kann eine familieninterne Änderung der Aufteilung des Familienbonus sinnvoll sein. Dann kann es bei dem einen Partner zu einer Verringerung des Nettoeinkommens kommen, während der andere Partner eine entsprechend höhere Entlastung erhält.

Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD auf Grundlage der EU-SILC Daten.

Der linke Teil der Grafik zeigt die Veränderung des Nettoeinkommens getrennt nach Geschlecht. Die unterschiedliche Entlastungswirkung für ein gegebenes Einkommen resultiert vor allem aus einem Bezug von Familienbonus/Kindermehrtrag, aber auch danach, ob es sich um ein Einkommen aus selbständiger oder nichtselbständiger Tätigkeit handelt. Im Bereich mit hohem Einkommen und einer hohen Entlastungswirkung befinden sich deutlich mehr Männer als Frauen. Dabei handelt es sich überwiegend um Väter mit einem hohen Einkommen, deren Partnerin kein oder nur ein geringes Einkommen bezieht.⁶⁹

Der rechte Teil der Grafik zeigt die Entlastungswirkung für ArbeitnehmerInnen und Selbständige mit und ohne Anspruch auf Familienbonus bzw. Kindermehrtrag. Dabei zeigt sich deutlich der erwartete Effekt, dass Personen mit Kindern deutlich stärker entlastet werden als Personen ohne Kinder.

⁶⁹ Es wird angenommen, dass der Familienbonus grundsätzlich zwischen den Partnern aufgeteilt wird, außer der Anspruch auf Familienbonus ist höher, wenn ihn nur eine Person bezieht.



Die nachstehende Tabelle enthält konkrete Werte zur Entlastung durch die Reform von **ArbeitnehmerInnen** mit keinem, einem oder zwei Kindern und weist sowohl das Bruttoeinkommen als auch das Nettoeinkommen nach der Reform aus:

Tabelle 13: Entlastung ArbeitnehmerInnen nach Einkommenshöhe

ArbeitnehmerInnen							
Bruttoeinkommen		Entlastung durch Reform			Nettoeinkommen nach Reform		
		kein Kind	1 Kind < 18 Jahre	2 Kinder < 18 Jahre	kein Kind	1 Kind < 18 Jahre	2 Kinder < 18 Jahre
<i>in EUR pro Monat</i>	<i>in EUR pro Jahr</i>	<i>in EUR pro Jahr</i>			<i>in EUR pro Jahr</i>		
400	5.600	0	200	400	5.600	6.050	6.500
800	11.200	123	323	523	10.445	10.895	11.345
1.200	16.800	250	450	650	15.097	15.547	15.997
1.600	22.400	282	282	282	18.922	19.955	19.955
2.000	28.000	344	844	244	22.104	24.104	24.104
2.400	33.600	353	853	388	24.804	26.804	27.838
2.800	39.200	469	969	1.469	28.098	30.098	32.098
3.200	44.800	656	1.156	1.656	31.441	33.441	35.441
3.600	50.400	735	1.235	1.735	34.423	36.423	38.423
4.000	56.000	813	1.313	1.813	37.404	39.404	41.404
4.400	61.600	892	1.392	1.892	40.385	42.385	44.385
4.800	67.200	971	1.471	1.971	43.367	45.367	47.367
5.200	72.800	1.049	1.549	2.049	46.348	48.348	50.348
5.600	78.400	1.128	1.628	2.128	49.330	51.330	53.330
6.000	84.000	1.206	1.706	2.206	52.311	54.311	56.311
6.400	89.600	1.230	1.730	2.230	55.566	57.566	59.566
6.800	95.200	1.230	1.730	2.230	58.814	60.814	62.814

Anmerkung: Es wird angenommen, dass nur eine Person den Familienbonus beansprucht und dass bereits bisher ein Anspruch auf den Kindermehrbetrag bestand. Darüber hinaus wird eine ganzjährige Beschäftigung unterstellt.

Quellen: Gesetzesmaterialien zur Regierungsvorlage, eigene Berechnungen mit EUROMOD.

Die Entlastungswirkung der Maßnahmen ist für ArbeitnehmerInnen mit Kindern über das gesamte Einkommensspektrum deutlich höher als bei ArbeitnehmerInnen ohne Kinder, darüber hinaus steigt sie mit der Anzahl der Kinder deutlich an. Bei ArbeitnehmerInnen mit einem Kind kommt es zu einer Entlastung von zumindest 200 EUR (Erhöhung Kindermehrbetrag) und von maximal 1.730 EUR (Erhöhung Familienbonus um 500 EUR und Effekt Tarifsenkung von 1.230 EUR).

Die nachstehende Tabelle enthält konkrete Werte zur Entlastung durch die Reform von **Selbständigen und LandwirtInnen** mit keinem, einem oder zwei Kindern und weist sowohl das Bruttoeinkommen als auch das Nettoeinkommen nach der Reform aus:

**Tabelle 14: Entlastung Selbständige und LandwirtInnen nach Einkommenshöhe**

Selbständige und LandwirtInnen							
Bruttoeinkommen		Entlastung durch Reform			Nettoeinkommen nach Reform		
		kein Kind	1 Kind < 18 Jahre	2 Kinder < 18 Jahre	kein Kind	1 Kind < 18 Jahre	2 Kinder < 18 Jahre
		<i>in EUR pro Jahr</i>			<i>in EUR pro Jahr</i>		
<i>in EUR pro Monat</i>	<i>in EUR pro Jahr</i>						
400	4.800	106	306	506	3.097	3.547	3.997
800	9.600	163	363	563	7.051	7.501	7.951
1.200	14.400	216	416	616	10.616	11.066	11.516
1.600	19.200	295	495	695	13.986	14.436	14.886
2.000	24.000	309	288	377	16.901	17.712	17.801
2.400	28.800	212	115	115	19.673	21.052	21.052
2.800	33.600	310	810	0	22.214	24.214	24.449
3.200	38.400	484	984	614	24.831	26.831	27.961
3.600	43.200	659	1.159	1.659	27.381	29.381	31.381
4.000	48.000	840	1.340	1.840	29.840	31.840	33.840
4.400	52.800	962	1.462	1.962	31.998	33.998	35.998
4.800	57.600	1.032	1.532	2.032	34.106	36.106	38.106
5.200	62.400	1.102	1.602	2.102	36.213	38.213	40.213
5.600	67.200	1.173	1.673	2.173	38.320	40.320	42.320
6.000	72.000	1.243	1.743	2.243	40.428	42.428	44.427
6.400	76.800	1.313	1.813	2.313	42.535	44.535	46.535
6.800	81.600	1.383	1.883	2.383	44.642	46.642	48.642

Anmerkung: Es wird angenommen, dass nur eine Person den Familienbonus beansprucht und dass bereits bisher ein Anspruch auf den Kindermehrbetrag bestand.

Quellen: Gesetzesmaterialien zur Regierungsvorlage, eigene Berechnungen mit EUROMOD.

Auch hier zeigt sich, dass Selbständige mit Kindern grundsätzlich stärker entlastet werden als jene ohne Kinder. Allerdings gibt es beispielsweise bei einem jährlichen Bruttoeinkommen von 33.600 EUR den bereits in Grafik 8 ersichtlichen Effekt, dass die geplanten Maßnahmen bei einem Anspruch auf Familienbonus für (zumindest) zwei Kinder keine Entlastungswirkung haben. Für die KV-Beitragssenkung ist das Einkommen bereits zu hoch. Da der Familienbonus bei diesem Einkommen nicht voll beansprucht werden kann, kommt es zu keiner Entlastungswirkung durch den höheren Familienbonus und die Tarifsenkung bewirkt eine Reduktion des ausbezahlten Familienbonus in selber Höhe. Auch bei ArbeitnehmerInnen mit zumindest drei Kindern gibt es derartige Fälle. Insgesamt ist bei den Selbständigen und LandwirtInnen mit höheren Einkommen die Entlastungswirkung der Maßnahmen aufgrund der für diese zusätzlich wirksamen Erhöhung des Grundfreibetrags beim Gewinnfreibetrag höher als bei den ArbeitnehmerInnen.

Die nachstehende Tabelle enthält konkrete Werte zur Entlastung durch die Reform von **PensionistInnen** ohne Kinder mit Anspruch auf den regulären bzw. auf den erhöhten Pensionistenabsetzbetrag und weist sowohl die Bruttopension als auch das Nettoeinkommen nach der Reform aus:

**Tabelle 15: Entlastung PensionistInnen nach Einkommenshöhe**

PensionistInnen					
		Anspruch auf regulären Pensionistenabsetzbetrag		Anspruch auf erhöhten Pensionistenabsetzbetrag für Alleinverdiener	
Bruttopension		Entlastung durch Reform	Nettoeinkommen nach Reform	Entlastung durch Reform	Nettoeinkommen nach Reform
<i>in EUR pro Monat</i>	<i>in EUR pro Jahr</i>	<i>in EUR pro Jahr</i>		<i>in EUR pro Jahr</i>	
400	5.600	14	5.543	14	5.543
800	11.200	157	11.086	157	11.086
1.200	16.800	225	16.152	250	16.410
1.600	22.400	253	20.397	261	20.860
2.000	28.000	353	23.830	380	24.113
2.400	33.600	467	27.451	467	27.451
2.800	39.200	668	31.265	668	31.265
3.200	44.800	759	34.711	759	34.711
3.600	50.400	850	38.158	850	38.158
4.000	56.000	941	41.605	941	41.605
4.400	61.600	1.032	45.052	1.032	45.052
4.800	67.200	1.123	48.498	1.123	48.498
5.200	72.800	1.214	51.945	1.214	51.945
5.600	78.400	1.230	55.090	1.230	55.090
6.000	84.000	1.230	58.173	1.230	58.173

Quellen: Gesetzesmaterialien zur Regierungsvorlage, eigene Berechnungen mit EUROMOD.

Die Entlastungswirkung ist insgesamt vergleichbar mit jener von ArbeitnehmerInnen ohne Kinder. Der Unterschied zwischen PensionistInnen mit Anspruch auf regulären bzw. erhöhten Pensionistenabsetzbetrag ist auf die unterschiedliche Erhöhung der beiden Absetzbeträge (225 EUR vs. 250 EUR) zurückzuführen (siehe dazu Pkt. 3.1.2). Dieser Effekt betrifft nur jenes Einkommenssegment, in dem kein Anspruch auf SV-Erstattung (Negativsteuer) besteht, aber der Pensionistenabsetzbetrag noch nicht eingeschliffen ist.

4.2 Auswirkungen der CO₂-Bepreisung und des Klimabonus auf Privathaushalte

In diesem Abschnitt wird die durchschnittliche Belastung von verschiedenen Haushaltstypen durch die CO₂-Bepreisung und deren Entlastung durch den Klimabonus in den Jahren 2022 bis 2025 dargestellt. Für die CO₂-Bepreisung werden dabei die grundsätzlich vorgesehenen Preise pro Tonne CO₂ verwendet. Sollte der Preisstabilitätsmechanismus zur Anwendung kommen, würde eine entsprechend höhere oder niedrigere Belastung resultieren. Die Belastung wird jeweils inklusive Umsatzsteuer berechnet, welche wegen des höheren Nettopreises der Produkte ebenfalls steigt.



Die Höhe des Klimabonus ab 2023 wird per Verordnung festgelegt und ist daher noch nicht endgültig bekannt. Für die Berechnungen wird die Steigerungsrate des Auszahlungsvolumens für den Klimabonus gemäß WFA verwendet. Konkret bedeutet dies, dass der Klimabonus für einen Erwachsenen in der niedrigsten regionalen Kategorie von 100 EUR im Jahr 2022 auf 120 EUR im Jahr 2025 steigt.⁷⁰

Ein Teil der Belastung durch die CO₂-Bepreisung wird von den Privathaushalten getragen. Zunächst sind diese direkt durch höhere Preise für Benzin, Diesel, Heizöl, Erdgas und Kohle betroffen, weil die Kosten für die CO₂-Zertifikate auf die entsprechenden Preise aufgeschlagen werden.⁷¹ Dies betrifft gemäß Konsumdaten der Privathaushalte etwas weniger als die Hälfte der bepreisten CO₂-Emissionen. Außerdem werden sie indirekt beim Konsum von anderen Gütern belastet, deren Preise durch die Weitergabe von Mehrkosten entlang der Produktionskette steigen. Ein Teil der Mehrkosten wird von den Unternehmen getragen werden, weil sie diese, beispielsweise aufgrund des internationalen Wettbewerbs, nicht weitergeben werden können.⁷² Schließlich trägt einen Teil der Mehrbelastung wegen des sogenannten Tanktourismus und teurerer Exportgüter das Ausland.

Die folgende Tabelle enthält die geschätzte Belastung und Entlastung der **Privathaushalte**:

Tabelle 16: Auswirkung der CO₂-Bepreisung auf Privathaushalte

<i>in Mio. EUR</i>	2022	2023	2024	2025
Entlastung durch Klimabonus	1.280	1.340	1.450	1.560
Belastung von Privathaushalten (inkl. USt)	370	860	1.080	1.290
Benzin und Diesel	170	400	500	600
Erdgas	50	120	160	190
Heizöl	50	100	130	160
weiterer Konsum	100	230	290	340
Nettoentlastung von Privathaushalten	910	490	370	270

Quellen: Statistik Austria Konsumerhebung 2019/2020, Energiegesamtrechnung, Input-Output-Statistik, eigene Berechnungen.

Die geschätzte Belastung der Privathaushalte unter Berücksichtigung der Umsatzsteuer und die korrespondierenden Mehreinnahmen steigen von 370 Mio. EUR im Jahr 2022 auf 1.290 Mio. EUR im Jahr 2025. Der Anstieg liegt primär am steigenden CO₂-Preis von 15 EUR

⁷⁰ Die Auszahlungen gemäß WFA steigen um 20 % von 1,25 Mrd. EUR im Jahr 2022 auf 1,50 Mrd. EUR im Jahr 2025. Wegen des modellierten Bevölkerungswachstums ist der Anstieg beim simulierten Entlastungsvolumen etwas höher als 20 %.

⁷¹ Auch der Bundesminister für Finanzen geht in einer aktuellen Anfragebeantwortung davon aus, dass die Zertifikatspreise an den Endkunden weitergegeben werden (siehe [Anfragebeantwortung 8279/AB](#)).

⁷² In den Berechnungen wird angenommen, dass der von den Unternehmen getragene Teil der Belastung insgesamt in etwa den Entlastungsmaßnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der CO₂-Bepreisung entspricht.



im Jahresdurchschnitt 2022 (30 EUR in der zweiten Jahreshälfte) auf 55 EUR im Jahr 2025. Gedämpft wird das Wachstum durch einen Rückgang der Emissionen aufgrund der CO₂-Bepreisung selbst, aber auch in Folge weiterer nationaler und internationaler Maßnahmen zur Erreichung der Klimaziele.

Knapp die Hälfte der geschätzten Belastung betrifft Mehrausgaben für Benzin und Diesel, welche von 170 Mio. EUR auf 600 Mio. EUR im Jahr 2025 steigen. Steuerbedingte höhere Preise für Erdgas und Heizöl machen knapp 30 % des geschätzten Gesamtvolumens aus. Etwa ein Viertel der Mehrausgaben entfällt auf geschätzte Preissteigerungen von anderen Produkten, bei deren Herstellung Mehrkosten für nationale CO₂-Zertifikate entstehen.

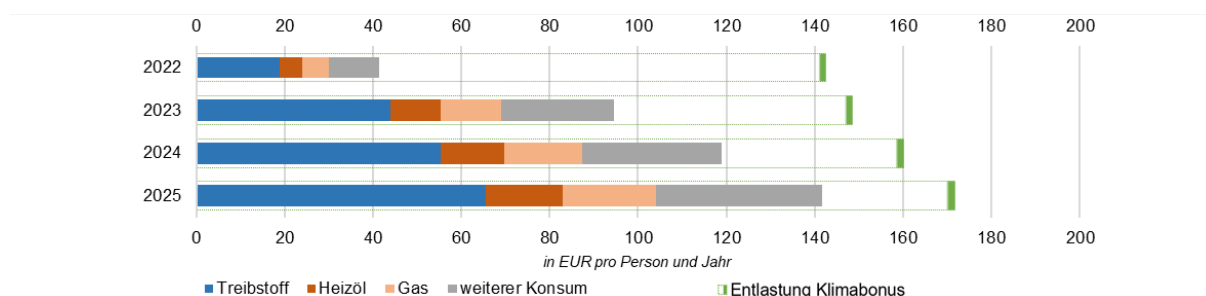
Der Klimabonus wird im Jahr 2022 für das Gesamtjahr ausbezahlt, obwohl die CO₂-Bepreisung erst ab Juli in Kraft tritt. Alleine deshalb ist die Entlastung der Privathaushalte durch den Klimabonus mit geschätzten 1.280 Mio. EUR⁷³ wesentlich höher als die Belastung, sodass die Nettoentlastung im Jahr 2022 insgesamt 910 Mio. EUR beträgt. Aber auch im Jahr 2023 ist die geschätzte Entlastung um etwas mehr als die Hälfte höher als die Belastung der Privathaushalte und die geschätzte Nettoentlastung beträgt 490 Mio. EUR. In den Folgejahren geht die Nettoentlastung weiter zurück, weil die Auszahlungen für den Klimabonus gemäß WFA bis zum Jahr 2025 nur um 20 % gegenüber dem Jahr 2022 steigen, während sich der CO₂-Preis um mehr als 80 % erhöht. Die Höhe des Klimabonus pro Person ab dem Jahr 2023 wird jedoch per Verordnung festgelegt, sodass die tatsächliche Veränderung von den derzeit genannten Werten abweichen kann.

⁷³ Die im Modell geschätzten Auszahlungen für den Klimabonus iHv 1.280 Mio. EUR im Jahr 2022 sind geringfügig höher als der in der WFA genannte Wert iHv 1.250 Mio. EUR. Weil auch das erwartete Bevölkerungswachstum modelliert wird, steigt diese Abweichung gegenüber der WFA bis zum Jahr 2025 etwas an (simulierte 1.560 Mio. EUR im Vergleich zu 1.500 Mio. EUR laut WFA).



Die folgende Grafik stellt die aggregierten Werte aus Tabelle 16 als Durchschnittswerte pro Person und Jahr dar:

Grafik 10: Belastung und Entlastung pro Person



Quellen: Statistik Austria Konsumerhebung 2019/2020, Energiegesamtrechnung, Input-Output-Statistik, eigene Berechnungen.

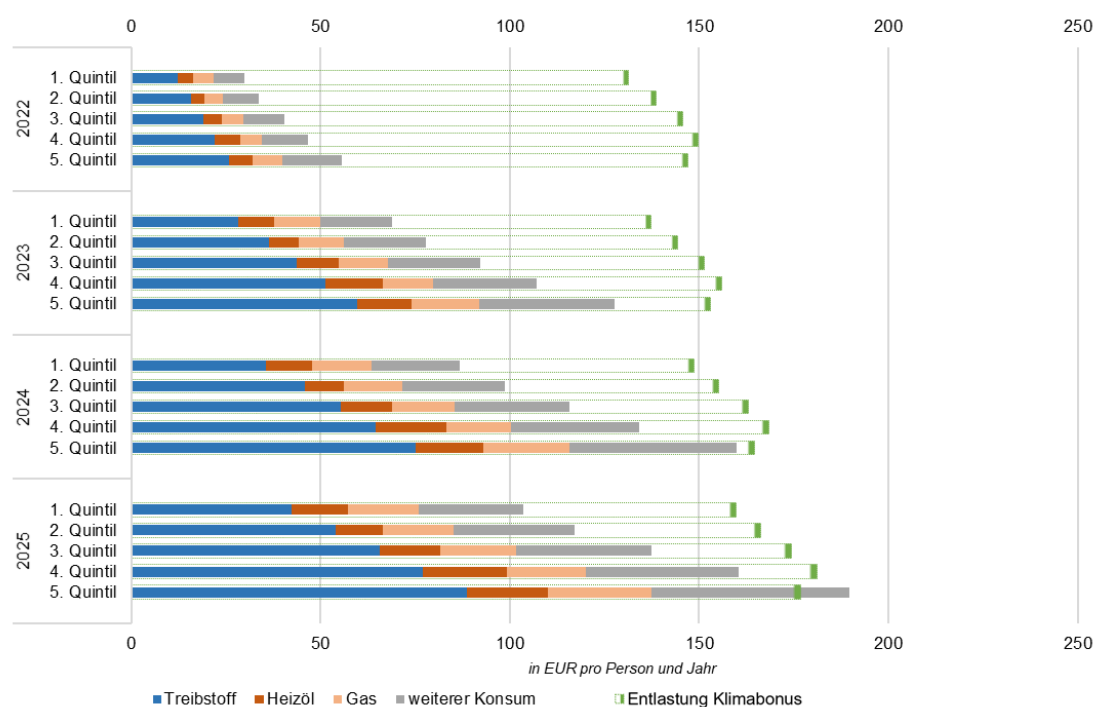
Die durchschnittliche Belastung steigt von rd. 40 EUR pro Person im Jahr 2022 auf rd. 140 EUR im Jahr 2025, während der durchschnittliche Klimabonus von rd. 140 EUR auf rd. 170 EUR steigt. In einer Nettobetrachtung beträgt die durchschnittliche Entlastung pro Person daher 100 EUR im Jahr 2022 und 30 EUR im Jahr 2025.

In der Folge wird die Belastung und Entlastung innerhalb verschiedener Bevölkerungsgruppen berechnet, die unterschiedlich stark betroffen sind. Die Aufteilung erfolgt dabei nach Haushaltseinkommen, Wohnsitz, Besitz von Pkw sowie dem Energieträger bei der Heizung.

Aufteilung nach Haushaltseinkommen

Die Verteilungswirkungen in Bezug auf das Einkommen werden durch eine Einteilung der Haushalte nach ihrem Äquivalenzeinkommen⁷⁴ in fünf Gruppen (Quintile) bestimmt, sodass in jeder Gruppe annähernd gleich viele Personen sind:

⁷⁴ Das Haushaltseinkommen wird durch eine gewichtete Anzahl an Personen im Haushalt dividiert, um das Einkommen von Mehrpersonenhaushalten mit jenem von Einpersonenhaushalten vergleichbar zu machen. Gemäß der modifizierten OECD-Skala erhält dabei die erste erwachsene Person im Haushalt ein Gewicht von 1, jede weitere Person im Haushalt von mindestens 14 Jahren ein Gewicht von 0,5 und Kinder unter 14 Jahren ein Gewicht von 0,3.

**Grafik 11: Belastung und Entlastung pro Person nach Haushaltseinkommen**

Quellen: Statistik Austria Konsumerhebung 2019/2020, Energiegesamtrechnung, Input-Output-Statistik, eigene Berechnungen.

Die (absolute) Belastung pro Person ist in den niedrigen Einkommensgruppen geringer als in Haushalten mit höherem Einkommen. Dies ist ein typisches Ergebnis bei der Besteuerung von Konsum im Allgemeinen bzw. dem Konsum von fossilen Brennstoffen. Haushalte mit geringerem Einkommen geben zwar einen höheren Anteil ihres Einkommens für Konsum aus, in Absolutbeträgen steigt der Konsum jedoch mit dem Einkommen. In den Schätzungen für die Jahre 2022 bis 2025 ist die Belastung pro Person im obersten Einkommensfünftel um mehr als 80 % höher als im untersten Fünftel.

Bei einer gleichmäßigen Rückverteilung der Einnahmen aus einer Konsumbesteuerung profitieren daher Haushalte mit niedrigem Einkommen. Im konkreten Fall des Klimabonus steigt die durchschnittliche Entlastung zwar leicht mit den Einkommen.⁷⁵ Insbesondere ab dem Jahr 2023 ist die (absolute) Nettoentlastung pro Person in den unteren Einkommensbereichen aber höher. Umso mehr gilt das für die relative Entlastung als Anteil am Einkommen (siehe Grafik 14 in Pkt. 5). Gemeinsam betrachtet wirken die CO₂-Bepreisung und der Klimabonus somit progressiv und reduzieren die Einkommensungleichheit.

⁷⁵ Vor allem im untersten Einkommensfünftel befinden sich mehr Personen mit einem Klimabonus in den beiden niedrigeren Kategorien, sodass der durchschnittliche Klimabonus pro Erwachsenen niedriger ist. Außerdem ist der Anteil von Kindern und Jugendlichen in der unteren Hälfte der Einkommensverteilung höher.

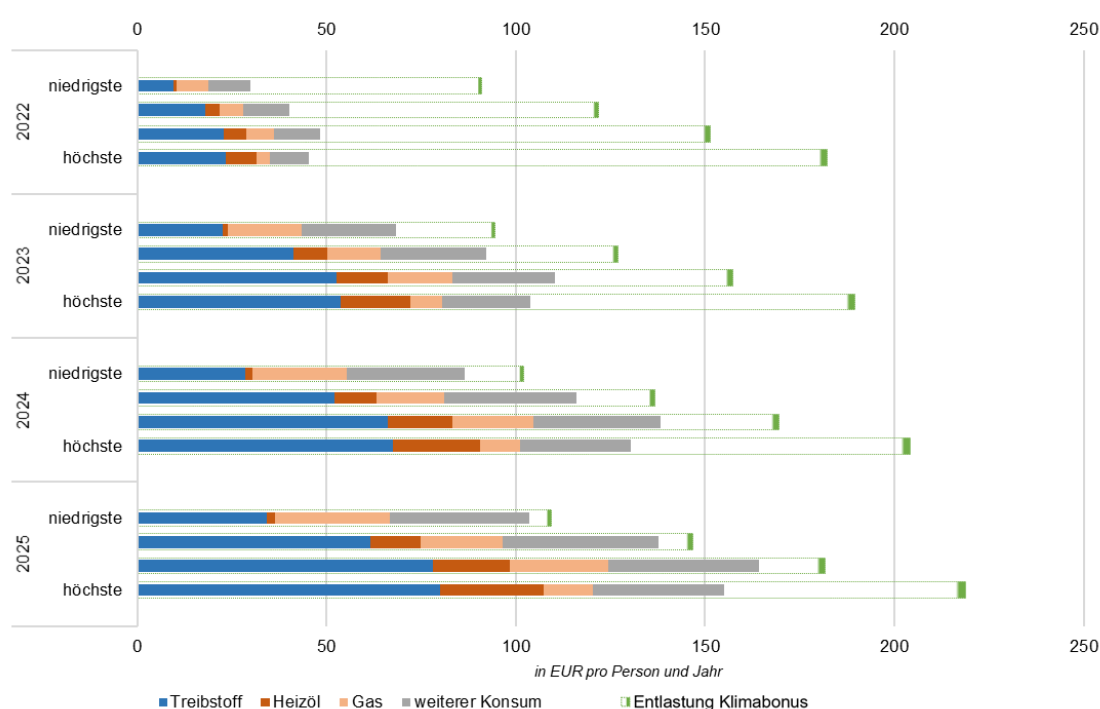


Weil die Belastung stärker steigt als der Klimabonus, ist die geschätzte Belastung im Jahr 2025 im obersten Einkommensquintil mit jährlich rd. 190 EUR pro Person etwas höher als der durchschnittliche Klimabonus (rd. 180 EUR) in dieser Bevölkerungsgruppe.

Aufteilung nach Höhe des regionalen Klimabonus

Der regionale Klimabonus differenziert zwischen den Gemeinden je nach Urbanitätsgrad und Anschluss an den öffentlichen Verkehr. In der Folge werden die Schätzungen für die Personen in den vier Kategorien (100 EUR bis 200 EUR pro Person im Jahr 2022) dargestellt.⁷⁶

Grafik 12: Belastung und Entlastung pro Person nach Stufe des regionalen Klimabonus



Quellen: Statistik Austria Konsumerhebung 2019/2020, Energiegesamtrechnung, Input-Output-Statistik, eigene Berechnungen.

In der niedrigsten Kategorie des Klimabonus befinden sich nur die Wiener Haushalte. Deren Ausgaben für Benzin und Diesel sind niedriger als in den anderen Gemeinden, womit die regionale Komponente des Klimabonus begründet wird. Bei Heizöl ist der Wiener Konsum ebenfalls unterdurchschnittlich, während der Konsum von Erdgas überdurchschnittlich ist. Insgesamt ist die geschätzte Belastung in Wien zwar geringer als in den höheren Kategorien des Klimabonus, die Unterschiede beim regionalen Klimabonus sind jedoch höher als jene bei

⁷⁶ Die Zuordnung der befragten Haushalte zu den vier Kategorien in der Konsumerhebung bzw. in EU-SILC (Einkommensdaten) wurden dem Budgetdienst von der Statistik Austria bereitgestellt.



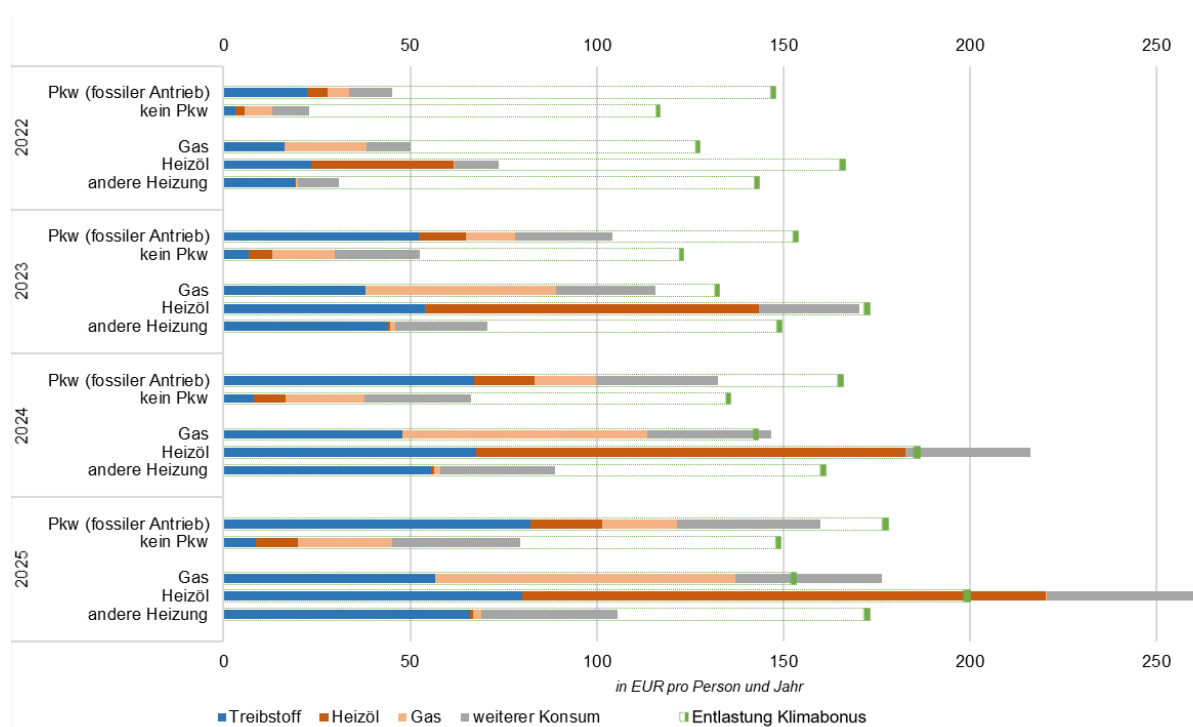
der Belastung. Die durchschnittliche Nettoentlastung in Wien ist daher kleiner als in den anderen Regionen. Trotzdem ist der Klimabonus auch in Wien im Jahr 2025 im Durchschnitt noch etwas höher als die geschätzte Belastung.

Bei einem Vergleich der Haushalte in den höheren drei Kategorien des Klimabonus zeigt sich, dass die geschätzte Belastung zwischen diesen Kategorien relativ ähnlich ist und sogar in der dritten Kategorie (166 EUR Klimabonus im Jahr 2022) am höchsten ist. Zwar steigt der Konsum von Treibstoffen mit der Kategorie des Klimabonus, die übrige Belastung ist in der höchsten Kategorie allerdings kleiner.

Aufteilung nach Besitz von Pkw und dem Energieträger bei der Heizung

Zwei weitere Kriterien zur Aufteilung der Haushalte sind der Besitz von Pkw mit fossilem Antrieb und die Art der Heizung, welche in der folgenden Grafik dargestellt werden:⁷⁷

Grafik 13: Belastung und Entlastung pro Person nach Besitz von Pkw bzw. Energieträger bei der Heizung



Quellen: Statistik Austria Konsumerhebung 2019/2020, Energiegesamtrechnung, Input-Output-Statistik, eigene Berechnungen.

⁷⁷ In der Konsumerhebung 2019/2020 wurde der Besitz von Pkw mit elektrischem Antrieb nicht gesondert abgefragt, wobei deren Anteil in der Gesamtbevölkerung im Erhebungszeitraum sehr gering war. In den Simulationen wird ein steigender Anteil bis 2025 unterstellt, wobei Haushalte nach einem Wechsel auf E-Mobilität nicht mehr von den Preiserhöhungen bei Benzin und Diesel betroffen sind. Ebenso wird ein Rückgang von Heizsystemen mit Heizöl oder Erdgas angenommen.



Bei der Verwendung von Pkw mit Benzin- oder Dieselantrieb resultiert eine entsprechend höhere Belastung. Der regionale Klimabonus ist durchschnittlich ebenfalls höher, weil diese Haushalte eher in Gemeinden mit einer höheren Stufe wohnen. Netto kommt es bei Haushalten ohne fossil angetriebenem Pkw ab dem Jahr 2023 zu einer höheren Entlastung. Aber auch im Jahr 2025 ist die Entlastung in beiden Gruppen durchschnittlich höher als die Belastung.

Haushalte, die Heizöl oder Gas für die Heizung verwenden, haben eine höhere Mehrbelastung für den entsprechenden Konsum. In diesen beiden Gruppen übersteigt die geschätzte Belastung ab dem Jahr 2024 die Entlastung durch den Klimabonus. Bei Haushalten, die im Jahr 2025 noch Heizöl verwenden, beträgt die geschätzte Nettobelastung 60 EUR pro Person und Jahr. Durch den (geförderten) Tausch von Heizungssystemen können sie diese Mehrbelastung vermeiden.

Eine Zusammenfassung der oben dargestellten durchschnittlichen Nettoeffekte aus CO₂-Bepreisung inklusive Umsatzsteuer und Klimabonus für die einzelnen Bevölkerungsgruppen in den Jahren 2022 bis 2025 findet sich in der folgenden Tabelle:

Tabelle 17: Nettoeffekte aus CO₂-Bepreisung und Klimabonus in den Bevölkerungsgruppen

<i>in EUR pro Person</i>	2022	2023	2024	2025
Gesamtbevölkerung				
Entlastung Klimabonus	142	148	160	172
Belastung CO ₂ -Bepreisung	41	95	119	142
Nettoeffekt	101	54	41	30
Nettoeffekte für Bevölkerungsgruppen				
Aufteilung nach Haushaltsnettoeinkommen				
1. Quintil	101	68	62	56
2. Quintil	105	67	57	49
3. Quintil	105	59	47	37
4. Quintil	103	49	34	21
5. Quintil	91	25	5	-13
Aufteilung nach Höhe des Klimabonus				
1. Kategorie (2022: 100 EUR)	61	26	15	6
2. Kategorie (2022: 133 EUR)	82	35	21	9
3. Kategorie (2022: 166 EUR)	103	47	31	18
4. Kategorie (2022: 200 EUR)	137	86	74	64
Aufteilung nach Besitz von Pkw mit fossilem Antrieb				
Pkw vorhanden	103	50	34	18
kein Pkw	94	71	69	70
Aufteilung nach Energieträger bei der Heizung				
Erdgas	77	17	-4	-23
Heizöl	93	3	-30	-60
andere	113	79	73	68

Quellen: Statistik Austria Konsumerhebung 2019/2020, Energiegesamtrechnung, Input-Output-Statistik, eigene Berechnungen.



5 Verteilungswirkungen auf Haushaltsebene

Dieser Abschnitt enthält eine gesamthafte Analyse der Verteilungswirkungen auf Haushaltsebene zu all jenen Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Haushaltsauskommen auswirken. Dabei werden die folgenden Maßnahmenbündel berücksichtigt:⁷⁸

- Senkung des Einkommensteuertarifs
 - Schrittweise Senkung des Grenzsteuersatzes für die 2. und 3. Tarifstufe auf 30 % bzw. 40 %
 - Erhöhung des Grundfreibetrags beim Gewinnfreibetrag für Selbständige und LandwirtInnen
- Entlastung niedriger Einkommen
 - Erhöhung des SV-Bonus und des Zuschlags zum Verkehrsabsatzbetrag für ArbeitnehmerInnen und Anpassung der Einschleifregelung
 - Erhöhung SV-Rückerstattung für PensionistInnen sowie des Pensionistenabsatzbetrages (regulär und erhöht) und Anpassung der Einschleifregelungen
 - Gestaffelte Senkung der KV-Beiträge für Selbständige und LandwirtInnen mit niedrigem Einkommen
- Erhöhung des Familienbonus und des Kindermehrbetrags
 - Schrittweise Erhöhung des Familienbonus auf 2.000 EUR
 - Schrittweise Erhöhung des Kindermehrbetrags auf 450 EUR und Ausweitung des BezieherInnenkreises
- Einführung eines regionalen Klimabonus
- Einführung einer CO₂-Bepreisung

⁷⁸ Die Verteilungswirkungen der steuerlichen Begünstigung von Mitarbeitergewinnbeteiligungen, der steuerlichen Förderung der thermischen Sanierung und des Mietkaufmodells werden nicht explizit modelliert, wobei das Gesamtvolumen dieser Maßnahmen iHv insgesamt 200 Mio. EUR im Jahr 2025 in Relation zu den berücksichtigten Maßnahmen eher gering ist. Die Verteilungswirkung der steuerlichen Förderung der thermischen Sanierung bzw. von Mitarbeitergewinnbeteiligungen dürfte ähnlich sein wie jene der Tarifsenkung und somit eher das mittlere und obere Einkommenssegment entlasten. Von den Änderungen beim Mietkaufmodell dürfte das mittlere Einkommenssegment am stärksten profitieren.

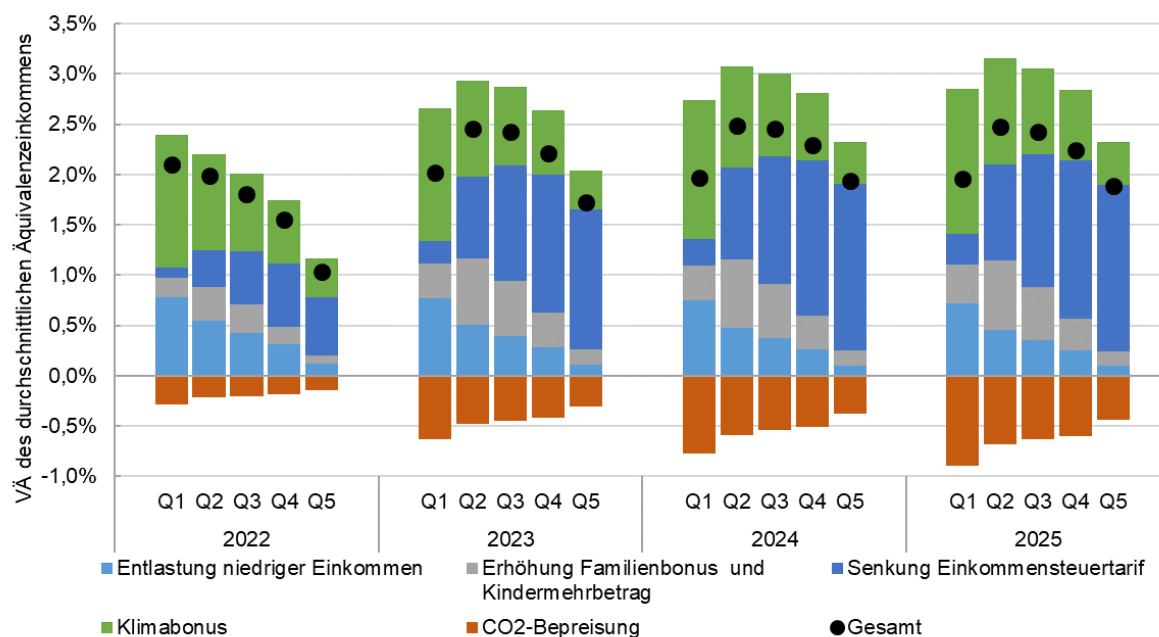


Die Verteilungswirkungen wurden mit dem EUROMOD-Mikrosimulationsmodell auf Grundlage der EU-SILC-Daten und der Konsumerhebung 2019/2020 ermittelt. Diese beiden Datenquellen wurden mit Hilfe statistischer Methoden zusammengeführt. Die für die Höhe des regionalen Klimabonus maßgeblichen Kennzahlen (ÖV-Gütekategorie, Urban-Rural-Typologie) konnten durch eine von der Statistik Austria bereitgestellte Sonderauswertung den einzelnen Haushalten in den beiden Datenquellen (EU-SILC und Konsumerhebung) zugeordnet werden, wodurch die Höhe des regionalen Klimabonus für jeden Haushalt eindeutig bestimmt werden kann. Die Daten wurden auf Grundlage aktueller WIFO-Prognosen bis zum Jahr 2025 fortgeschrieben, sodass etwa auch der erwartete Beschäftigungsanstieg und die erwarteten Lohnzuwächse in den Berechnungen berücksichtigt werden. Die Analyse bezieht sich auf die Verteilung der Einkommen auf Haushaltsebene. Um Haushalte mit unterschiedlicher Größe besser vergleichbar zu machen, wird das Haushaltseinkommen äquivalisiert, indem es durch die gewichtete Haushaltsgröße geteilt wird.⁷⁹

Die Nettoentlastungswirkung der analysierten Maßnahmen steigt von rd. 2,9 Mrd. EUR im Jahr 2022 auf rd. 4,4 Mrd. EUR im Jahr 2025 an. Im Wesentlichen entsprechen die für die einzelnen Maßnahmen ermittelten Entlastungswirkungen den Planwerten des BMF. Das Entlastungsvolumen der Tarifsenkung ist in den Berechnungen des Budgetdienstes etwas höher, was auf die berücksichtigten Beschäftigungs- und Lohnzuwächse zurückzuführen sein dürfte. Die Entlastung niedriger Einkommen fällt in den Berechnungen des Budgetdienstes hingegen etwas geringer aus. Bei der Belastung durch die CO₂-Bepreisung wurde nur jener Teil berücksichtigt, der unmittelbar auf die privaten Haushalte entfällt bzw. der über Preiserhöhungen (voraussichtlich) an die KonsumentInnen weitergegeben wird (siehe dazu Pkt. 3.3.1).

Die folgende Grafik zeigt die durch die einzelnen Maßnahmen verursachte relative Veränderung des durchschnittlich verfügbaren Äquivalenzeinkommens in den fünf Quintilen der Einkommensverteilung für die Jahre 2022 bis 2025:

⁷⁹ Gemäß der modifizierten OECD-Skala erhält dabei die erste erwachsene Person im Haushalt ein Gewicht von 1, jede weitere Person im Haushalt von mindestens 14 Jahren ein Gewicht von 0,5 und Kinder unter 14 Jahren ein Gewicht von 0,3.

**Grafik 14: Verteilungswirkung der Ökosozialen Steuerreform auf Haushaltsebene**

Anmerkung: Q1 steht für das 1. Quintil der Einkommensverteilung (20 % der Personen mit dem niedrigsten Haushaltseinkommen), Q2 für das 2. Quintil usw.

Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD auf Grundlage der EU-SILC Daten und der Konsumerhebung.

Im ersten Jahr der Reform 2022 steigt das verfügbare Haushaltseinkommen in den unteren Einkommensbereichen deutlich stärker an als in den oberen. Der durchschnittliche relative Anstieg der Einkommen im 1. Quintil (20 % der Personen mit dem niedrigsten Haushaltseinkommen) beträgt unter Berücksichtigung der Mehrbelastung durch die CO₂-Bepreisung 2,1 %, im 5. Quintil (20 % der Personen mit dem höchsten Haushaltseinkommen) steigen die Einkommen hingegen nur um durchschnittlich 1,0 % an. Dies ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die Entlastungsmaßnahmen für niedrige Einkommen bereits ab 2022 voll wirksam sind, während die Tarifreform, von der mittlere und hohe Einkommen stärker profitieren, schrittweise in Kraft tritt. Darüber hinaus wird der regionale Klimabonus für das Jahr 2022 voll ausbezahlt, während die CO₂-Bepreisung, die in einer relativen Betrachtung Haushalte mit geringem Einkommen stärker belastet, erst ab Jahresmitte in Kraft tritt.

Mit dem schrittweisen Inkrafttreten der Tarifreform und der schrittweisen Erhöhung des Familienbonus verschiebt sich die Entlastungswirkung der Maßnahmen zunehmend zugunsten der mittleren Bereiche der Einkommensverteilung, auch im obersten Einkommenssegment steigt dadurch die relative Entlastungswirkung an. Im Jahr 2025 kommt es durch die Reformmaßnahmen im 2. bis 4. Quintil unter Berücksichtigung der Mehrbelastung durch die CO₂-Bepreisung zu einem relativen Anstieg der verfügbaren Haushaltseinkommen

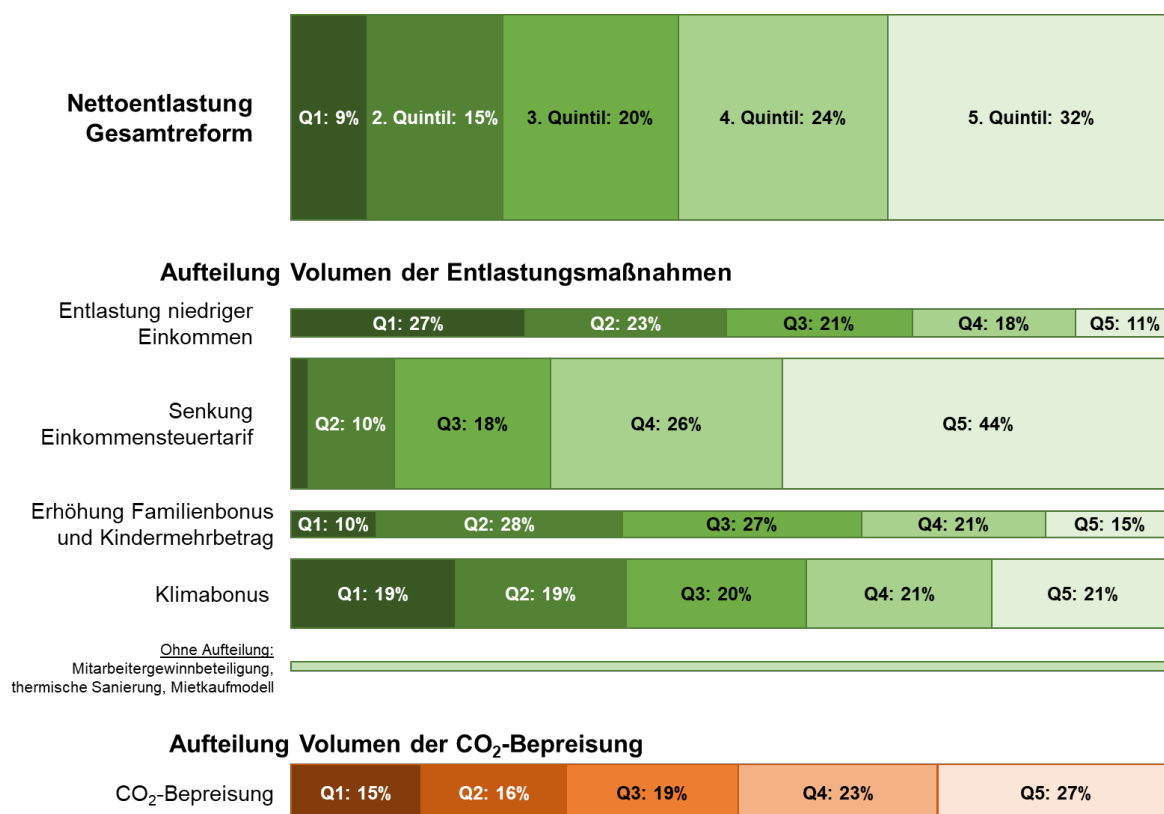


um 2,2 % bis 2,5 %. Insbesondere die Erhöhung des Familienbonus entfaltet im mittleren Einkommenssegment die größte Entlastungswirkung, weil in diesem Bereich der Einkommensverteilung besonders viele Familien mit einem ausreichend hohen Einkommen vertreten sind. Im untersten Einkommensquintil steigt das verfügbare Einkommen im Durchschnitt um 2,0 %, wobei insbesondere der Klimabonus und die Maßnahmen zur Entlastung niedriger Einkommen zu einem Einkommensanstieg führen. Im obersten Einkommensquintil steigt das verfügbare Einkommen im Durchschnitt um 1,9 %, den stärksten Effekt hat in diesem Segment die Tarifsenkung.

Die CO₂-Bepreisung wirkt regressiv, d. h. die durchschnittliche Belastung nimmt mit dem Einkommen ab. Durch den regionalen Klimabonus wird diese Mehrbelastung allerdings insbesondere in den unteren Einkommenssegmenten im Durchschnitt mehr als ausgeglichen.

Bei den in Grafik 14 dargestellten Entlastungswirkungen handelt es sich jeweils um Durchschnittswerte, die Wirkung der Maßnahmen kann dabei stark zwischen den Haushalten in den einzelnen Einkommenssegmenten variieren. Maßgebliche Faktoren für das Ausmaß der Nettoentlastungswirkung sind etwa die Einkommenshöhe, die Anzahl der Kinder, der Wohnort, die individuelle Mobilität und das genutzte Heizsystem.

Die nachstehende Grafik zeigt die Aufteilung des Gesamtvolumens der einzelnen Entlastungsmaßnahmen bzw. der Belastung durch die CO₂-Bepreisung auf die fünf Quintile der Einkommensverteilung für den Endausbau der Reform im Jahr 2025 auf Haushaltsebene:

**Grafik 15: Anteile am Entlastungs- bzw. Belastungsvolumen nach Einkommensquintilen**

Anmerkung: Q1 steht für das 1. Quintil der Einkommensverteilung (20 % der Personen mit dem niedrigsten Haushaltseinkommen), Q2 für das 2. Quintil usw.

Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD auf Grundlage der EU-SILC Daten und der Konsumerhebung.

Vom Nettoentlastungsvolumen, d. h. dem gesamten Volumen der Entlastungsmaßnahmen abzüglich der Belastung durch die CO₂-Bepreisung, entfallen rd. 32 % auf das oberste Quintil der Einkommensverteilung und 24 % auf das 4. Quintil. Auf das unterste Quintil entfallen hingegen nur 9 % des Nettoentlastungsvolumens. Diese ungleiche Aufteilung auf die einzelnen Bereiche der Einkommensverteilung ist zu einem erheblichen Teil eine Folge der Senkung des Einkommensteuertarifs, die ein hohes Entlastungsvolumen aufweist und von der überwiegend Haushalte in den mittleren und oberen Einkommensbereichen profitieren. Allerdings trägt das 5. Quintil mit rd. 63 % auch den Großteil des gesamten Einkommensteueraufkommens bzw. auch den Großteil an der steuerlichen Mehrbelastung durch die Kalte Progression.

Von den Maßnahmen zur Entlastung niedriger Einkommen entfällt erwartungsgemäß der höchste Anteil auf das erste Einkommensquintil, wobei aufgrund der Haushaltsbetrachtung ein nicht unerheblicher Anteil auch auf die übrigen Quintile entfällt. Das Volumen aus der Erhöhung des Familienbonus und des Kindermehrbetrags ist stark in der Mitte der Einkommensverteilung konzentriert. Dies ist überwiegend auf die Erhöhung des Familienbonus zurückzuführen, auf die der Großteil des Entlastungsvolumens dieser



Maßnahmenkategorie entfällt. Die Entlastung durch die Erhöhung und Ausweitung des Kindermehrbetrags betrifft hingegen zu einem erheblichen Teil das 1. Quintil, wobei diese Maßnahme ein deutlich geringeres Volumen aufweist.

Die Entlastung durch den regionalen Klimabonus teilt sich erwartungsgemäß weitgehend gleich auf die einzelnen Einkommenssegmente auf. Geringe Unterschiede zwischen den Anteilen in den einzelnen Quintilien resultieren aus der Zusammensetzung bezüglich Wohnort und Anzahl der Kinder. Bei der Belastung durch die CO₂-Bepreisung entfällt mit 27 % der höchste Anteil auf das oberste Quintil und 15 % auf das unterste Quintil. Als Anteil am Einkommen ist die Belastung im untersten Quintil allerdings am stärksten (siehe oben).

Die Maßnahmen zur steuerlichen Förderung der Mitarbeitergewinnbeteiligung, der thermischen Sanierung und des Mietkaufmodells werden nicht explizit modelliert, da eine Zuordnung zu den einzelnen Haushalten aufgrund fehlender Informationen zur Inanspruchnahme dieser Maßnahmen nicht möglich ist. Insgesamt dürften von diesen nicht berücksichtigten Maßnahmen vor allem Haushalte im mittleren und oberen Einkommenssegment am stärksten profitieren. In Grafik 15 wird das in Relation zu den berücksichtigten Maßnahmen geringe Volumen ersichtlich.

6 Ökologische Auswirkungen der CO₂-Bepreisung

Durch die CO₂-Bepreisung steigt unmittelbar der Preis fossiler Energieträger entsprechend ihrer Emissionsfaktoren. Dieser relative Preisanstieg im Vergleich zu erneuerbaren Energieträgern macht sie unattraktiver und bewirkt einen Rückgang der Nachfrage. Dazu müssen jedoch entsprechende Alternativen zur Verfügung stehen, die für die Preiselastizität maßgeblich sind (relative Veränderung der Menge im Verhältnis zur relativen Veränderung des Preises). Die Rückverteilung der Einnahmen in Form eines pauschalen Klimabonus wirkt dem grundsätzlich nicht entgegen, weil er die das Konsumverhalten beeinflussenden relativen Preise nicht verändert.⁸⁰

Der Vorteil eines vorgegebenen Preispfads für die Besteuerung von Treibhausgasen ist die Planbarkeit für die VerbraucherInnen. Der erwartete zukünftige CO₂-Preis beeinflusst bereits gegenwärtige Investitionen. Eine Schwierigkeit stellt dabei dar, dass dieser Pfad so vorgegeben werden muss, dass die gesetzten Reduktionsziele auch erreicht werden. Ein zu

⁸⁰ Das Ziel einer solchen CO₂-Bepreisung ist nicht, dass sich KonsumentInnen die besteuerten Produkte nicht mehr leisten können, sondern dass sie auf andere Produkte umsteigen, welche vergleichsweise attraktiver werden.



niedrig angesetzter Preis bzw. ein zu flacher Preisanstieg würde zukünftig Nachbesserungen zur Einhaltung der Reduktionsziele erforderlich machen. Sofern künftig notwendige Preiserhöhungen bei gegenwärtigen Kostenvergleichen von fossiler und erneuerbarer Energie von den VerbraucherInnen nicht bereits erwartet und berücksichtigt werden, dämpft ein zu niedrig angesetzter Preis den Lenkungseffekt der CO₂-Bepreisung.

In der folgenden Tabelle werden die vom Umweltbundesamt abgeschätzten und dem Budgetdienst bereitgestellten CO₂-Effekte für die Fixpreisphase bis zum Jahr 2025 dargestellt:

Tabelle 18: Ökologische Auswirkungen der CO₂-Bepreisung

	2022	2023	2024	2025
CO ₂ -Preis <i>in EUR/Tonne</i>	15*	35	45	55
Emissionsveränderung durch die CO ₂ -Bepreisung im non-ETS-Bereich <i>in Mio. Tonnen CO₂</i>	-0,40	-0,93	-1,22	-1,49

* Im Jahresschnitt 2022 beträgt der CO₂-Preis 15 EUR (30 EUR in der zweiten Jahreshälfte).

Quelle: Umweltbundesamt.

Die vom Umweltbundesamt geschätzten Emissionseinsparungen steigen weitgehend linear mit dem Preis an.⁸¹ Im Jahr 2025 bewirkt die CO₂-Bepreisung einen Emissionsrückgang um rd. 1,5 Mio. t CO₂. Dies entspricht 4,5 % der von der Maßnahme umfassten Emissionen. Der vom Budgetdienst geschätzte durchschnittliche Anstieg der Energiepreise aus der CO₂-Bepreisung beträgt im Jahr 2025 etwa 10 % bis 15 %.⁸² Bei diesen Preisänderungen entspricht die geschätzte Emissionseinsparung iHv 4,5 % einer durchschnittlichen Nachfrageelastizität⁸³ zwischen -0,30 und -0,45. Diese Größenordnung ist kompatibel mit Schätzungen in der wissenschaftlichen Literatur für die betroffenen Güter, sodass der angegebene Emissionsrückgang plausibel erscheint.⁸⁴ Vor allem kurzfristig ist die Nachfrage dabei relativ unelastisch und reagiert nur wenig auf Preisänderungen, etwa weil ein Umstieg auf klimafreundlichere Varianten durch Investitionen Zeit benötigt. Emissionseinsparungen

⁸¹ Weil eine gewisse Zeit zur Einstellung auf den höheren Preis und die Änderung des Verhaltens notwendig ist, wirken Preiserhöhungen mittelfristig typischerweise stärker, sodass die relative Einsparung dann höher wäre. Allerdings gehen die erwarteten Emissionen im Basisszenario (ohne CO₂-Bepreisung) zurück, sodass dieselbe relative Einsparung eine geringere absolute Einsparung bewirkt.

⁸² Der relative Anstieg hängt von der weiteren Entwicklung der Energiepreise ab. Er ist grundsätzlich bei Benzin und Diesel niedriger, weil bei diesen Treibstoffen die Verbraucherpreise pro emittierter Tonne CO₂ bereits höher sind. Eine gleich hohe absolute CO₂-Bepreisung bewirkt dann eine kleinere relative Veränderung des Verbraucherpreises.

⁸³ Die Nachfrageelastizität beschreibt um wie viel Prozent sich die Nachfrage verändert, wenn der Preis um 1 % steigt.

⁸⁴ Generell besteht eine größere Unsicherheit über die Höhe der Elastizitäten. Diese hängen sowohl vom Energieträger als auch vom Betrachtungszeitraum (kurz-, mittel- oder langfristig) ab. Der gesetzlich vorgesehene und somit planbare Preisanstieg kann zu stärkeren Nachfrageänderungen führen als unerwartete Änderungen bei den Rohstoffpreisen. Eine [Studie von Bach et al. \(2019\) zur CO₂-Bepreisung im Wärme- und Verkehrssektor](#) in Deutschland enthält eine Zusammenfassung von Studien zu Preiselastizitäten bei Haushalten, in den Sektoren Gewerbe, Handel und Dienstleistungen sowie beim Verkehr.



nach dem Jahr 2025 hängen vom dann gültigen Preis bzw. bei einer Umstellung auf ein echtes Emissionshandelssystem von der zur Verfügung stehenden Menge an Zertifikaten ab.

Mit der CO₂-Bepreisung und der Höhe des vorgegebenen CO₂-Preises wird nur ein Teil der notwendigen Reduktion von Treibhausgasemissionen bis 2025 erreicht. Im Bereich außerhalb des EU-ETS⁸⁵ muss Österreich die Emissionen von rd. 50 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent im Jahr 2019 gemäß bestehender Rechtslage auf rd. 43 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent im Jahr 2025 reduzieren.⁸⁶ Die CO₂-Bepreisung selbst bewirkt eine Reduktion um 1,5 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent. Die Differenz muss durch weitere auf nationaler und internationaler Ebene geplante bzw. bereits umgesetzte Klimaschutzmaßnahmen realisiert werden.

7 Makroökonomische Effekte der Ökosozialen Steuerreform 2022

Die Entlastung bei der Einkommensteuer und den SV-Beiträgen sowie der Klimabonus führen zu einer Stärkung des Privatkonsums, weil durch diese Maßnahmen die verfügbaren Einkommen der Haushalte steigen. Durch die Einführung der CO₂-Bepreisung, die zu einer Preiserhöhung bei bestimmten Produkten führt, wird dieser Effekt etwas gedämpft. Je nach marginaler Konsumneigung⁸⁷ der betroffenen Haushalte fließt ein Teil des Einkommenszuwachses in den Konsum, wodurch unmittelbar ein Wachstumsimpuls entsteht. Ein wesentlicher Erklärungsfaktor für die Höhe der marginalen Konsumneigung ist die Einkommenshöhe, je höher das Einkommen desto niedriger ist tendenziell die marginale Konsumneigung. Die Auswertung in Grafik 15 zeigt, dass ein großer Teil des Entlastungsvolumens bei der Einkommensteuer auf mittlere und höhere Einkommen entfällt, während sich die Entlastung durch den Klimabonus und die Belastung durch die CO₂-Bepreisung deutlich gleicher auf die einzelnen Einkommenssegmente aufteilt.

Das WIFO geht in einer Analyse zu den gesamtwirtschaftlichen Wirkungen der Ökosozialen Steuerreform 2022⁸⁸ davon aus, dass ein großer Teil der Einkommenserhöhung gespart wird und somit kurzfristig davon kein wesentlicher Wachstumsimpuls ausgeht. Neben der tendenziell geringeren Konsumneigung der Haushalte in den mittleren und oberen

⁸⁵ Ein Teil davon ist nicht von der CO₂-Bepreisung umfasst (v. a. Emission anderer Treibhausgase in der Landwirtschaft und Abfallwirtschaft).

⁸⁶ Bei einer Verschärfung der Ziele durch das „Fit for 55“-Paket wären zusätzliche Einsparungen erforderlich.

⁸⁷ Die marginale Konsumneigung beschreibt den Anteil, der von einem Einkommenszuwachs in den Konsum fließt. Die durchschnittliche Konsumneigung beschreibt hingegen den Anteil am Gesamteinkommen, der konsumiert wird.

⁸⁸ Siehe [Steuerreform 2022/2024 – Gesamtwirtschaftliche Wirkungen](#).



Einkommenssegmenten wird dies mit der hohen Ersparnisbildung während der COVID-19-Krise begründet, die im Jahr 2022 nur zum Teil abgetragen wird. Zusätzlich zu dieser Variante mit niedrigeren Konsumelastizitäten hat das WIFO auch die Wachstums- und Beschäftigungseffekte mit den üblicherweise herangezogenen Standard-Konsumelastizitäten ermittelt. Die Ergebnisse beider Varianten werden in Tabelle 19 ausgewiesen, jene mit den niedrigeren Konsumelastizitäten ist aus Sicht des WIFO die derzeit plausiblere Variante.

Neben diesen kurzfristigen nachfrageseitigen Wachstumseffekten enthält die geplante Steuerreform einige Maßnahmen, die auch längerfristige angebotsseitige Wachstumseffekte bewirken dürften. Durch die Entlastung des Faktors Arbeit sind positive Effekte auf das Arbeitsangebot zu erwarten, wodurch das Wachstumspotential der österreichischen Volkswirtschaft steigt. Allerdings wird dieser Effekt – je nach Zeitpunkt der nächsten Steuerreform und den zukünftigen Inflationsraten – durch die Wirkung der Kalten Progression gedämpft. Von der Körperschaftsteuersenkung ab 2023, dem (Öko-)Investitionsfreibetrag und weiteren Entlastungsmaßnahmen für Unternehmen sind positive Investitionsimpulse zu erwarten, die zusätzlich zur kurzfristigen Stimulierung der Nachfrage ebenfalls das Wachstumspotential erhöhen.

Der Zeitpunkt für die Körperschaftsteuersenkung und die Einführung des (Öko-)Investitionsfreibetrags, die mit einem Volumen von etwas über 1 Mrd. EUR pro Jahr die höchsten fiskalischen Kosten bei den unternehmensbezogenen Entlastungsmaßnahmen aufweisen, ist insofern günstig, als ab 2023 die Wirkung der Investitionsprämie abnimmt und der Investitionsrückgang aufgrund vorgezogener Investitionen abgeschwächt wird. Allerdings dämpft laut WIFO das derzeitige Niedrigzinsumfeld die Investitionswirkungen einer Körperschaftsteuersenkung, weil Fremdkapital äußerst günstig bleibt und dadurch der Effekt einer Steuersenkung auf die Kapitalnutzungskosten gering ist. Zu einer Mehrbelastung durch die Kalte Progression kommt es bei der Körperschaftsteuer nicht, weil der Tarif proportional verläuft.

Von der Einführung eines CO₂-Preises gehen hingegen tendenziell negative Wachstumseffekte aus, weil die Abgabe den Privatkonsum und die Investitionen dämpft. Durch den regionalen Klimabonus und die Härtefall-Regelung bzw. die geplanten Maßnahmen zur Verhinderung von Carbon Leakage wird der wachstumsdämpfende Effekt jedoch deutlich abgeschwächt bzw. könnte insgesamt sogar positiv ausfallen. Insbesondere im Jahr der Einführung 2022 sind die Ausgaben für den Klimabonus deutlich höher als die Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung, sodass in diesem Jahr insgesamt ein positiver Wachstumseffekt zu erwarten ist.



Die vom WIFO ermittelten Wachstumseffekte basieren auf den Eckwerten der Regierungsvorlage, die in einigen Punkten gegenüber dem Begutachtungsentwurf bzw. den ursprünglichen Eckwerten gemäß dem [Ministerratsvortrag 73/14](#) vom 6. Oktober 2021 modifiziert wurde. Dies betrifft insbesondere die geänderte Vorgehensweise bei der Entlastung niedriger Einkommen (siehe dazu Pkt. 3.1.2). Eine weitere Studie zur Ermittlung der makroökonomischen Auswirkungen der geplanten Ökosozialen Steuerreform wurde von EcoAustria im Auftrag des BMF durchgeführt und dient als Basis für die in der WFA dargestellten makroökonomischen Effekte.⁸⁹ Diese basiert noch auf den ursprünglichen Eckwerten der Ökosozialen Steuerreform 2022 gemäß dem genannten Ministerratsvortrag. Die nachstehende Tabelle stellt die von WIFO bzw. EcoAustria erwarteten makroökonomischen Effekte dar:

Tabelle 19: Makroökonomischer Effekt der Ökosozialen Steuerreform 2022 bis 2025

	2022	2023	2024	2025
Einschätzung WIFO (auf Grundlage der Regierungsvorlage)				
BIP, real				
Standard-Konsumelastizitäten <i>in %</i>	+0,4%	+0,6%	+0,9%	+0,9%
Niedrige Konsumelastizitäten <i>in %</i>	+0,2%	+0,4%	+0,6%	+0,7%
Beschäftigung				
Standard-Konsumelastizitäten <i>in Tsd. Personen</i>	+9,2	+17,5	+26,5	+31,4
Niedrige Konsumelastizitäten <i>in Tsd. Personen</i>	+4,8	+10,1	+18,1	+24,0
Einschätzung EcoAustria (vor Begutachtung)				
BIP, real <i>in %</i>	+0,5%	+0,8%	+0,9%	+1,0%
Beschäftigung <i>in Tsd. Personen</i>	+16,7	+28,1	+31,4	+31,4

Quellen: WIFO, EcoAustria.

In der Variante mit den niedrigeren Konsumelastizitäten, erwartet das WIFO aufgrund der geplanten Ökosozialen Steuerreform für 2022 ein um 0,2 % höheres reales BIP. Bis 2025 erhöht sich der Wachstumseffekt auf 0,7 %. Der erwartete Beschäftigungsanstieg wird zunächst mit 4.800 Personen quantifiziert, bis 2025 steigt dieser Effekt auf 24.000 Personen an. Diese Variante trägt den Besonderheiten der aktuellen Situation mit einer starken Ersparnisbildung in den letzten beiden Jahren Rechnung. Aufgrund der gestiegenen Ersparnisse erwartet das WIFO insbesondere zu Beginn des Betrachtungszeitraums nur einen geringen zusätzlichen Konsumimpuls aufgrund der Entlastungsmaßnahmen.

⁸⁹ Siehe die [Kurzstudie von EcoAustria zu den volkswirtschaftlichen und fiskalischen Effekten der ökosozialen Steuerreform](#).



In der Variante mit den Standard-Konsumelastizitäten ist sowohl der Wachstums- als auch der Beschäftigungseffekt vor allem kurzfristig deutlich höher. Für 2022 wird ein um 0,4 % höheres BIP erwartet, bis 2025 steigt der Effekt auf 0,9 % an. Der erwartete Beschäftigungsanstieg wird mit 9.200 Personen (2022) bzw. 31.400 Personen (2025) quantifiziert. Diese Ergebnisse weichen vor allem mittelfristig nur geringfügig von den von EcoAustria ermittelten Wachstums- und Beschäftigungseffekten ab.

8 Wirkung der Kalten Progression

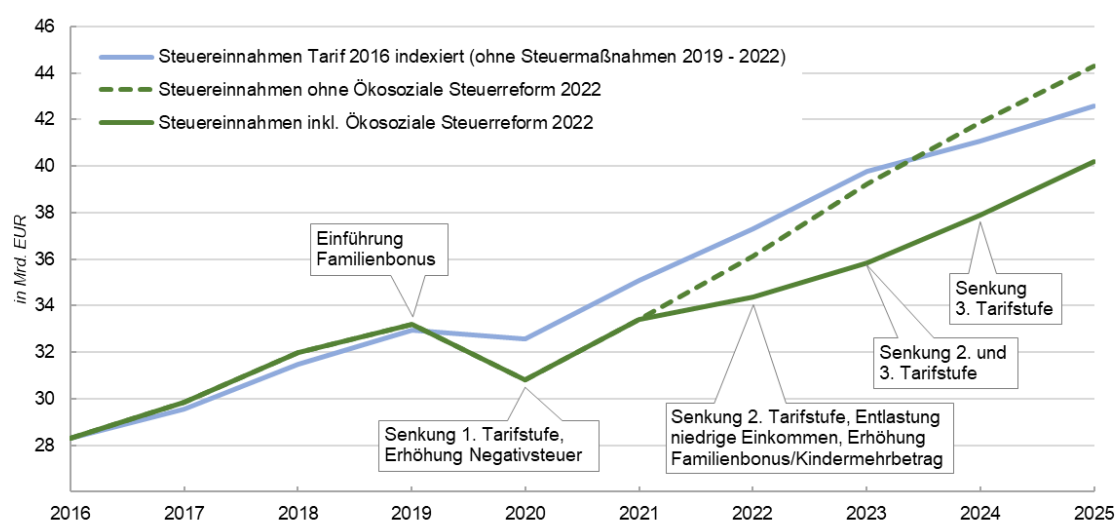
Bei einem progressiven Einkommensteuertarif kommt es bei positiven Inflationsraten zu steuerlichen Mehrbelastungen, wenn die nominellen Tarifgrenzen sowie im Tarif enthaltene Frei- und Absetzbeträge nicht an die Inflation angepasst werden. Steigen die Einkommen beispielsweise mit der Inflationsrate, so bleibt das Bruttorealeinkommen zwar konstant, der auf nominelle Werte abstellende progressive Steuertarif lässt jedoch die individuelle Steuerbelastung real steigen und bewirkt dadurch einen Rückgang des realen Nettoeinkommens.

Zum Ausgleich der Kalten Progression können unterschiedliche Vorgangsweisen gewählt werden. Der Ausgleich kann grundsätzlich durch periodische größere Steuerreformen oder durch eine laufende Indexierung des Steuertarifs vorgenommen werden. In Österreich werden die Tarifeckwerte derzeit nicht regelmäßig indexiert (keine Abschaffung der Kalten Progression), sondern ein Ausgleich erfolgt über größere Steuerreformen, die zumeist auch weitere Änderungen in der Steuerstruktur vorsehen. Die letzte umfassende Tarifänderung fand 2016 statt. Seitdem wurde allerdings eine Reihe diskretionärer Maßnahmen beschlossen, die für gewisse Gruppen zu einem Ausgleich der Kalten Progression führten. Bei den bereits beschlossenen Entlastungsmaßnahmen handelt es sich insbesondere um die Einführung des Familienbonus ab 2019, die Senkung des Grenzsteuersatzes für die 1. Tarifstufe auf 20 % ab 2020 und die Erhöhung der Negativsteuer auf bis zu 800 EUR ab 2020. Die nun geplante Senkung des Grenzsteuersatzes für die 2. und die 3. Tarifstufe, die Erhöhung des Familienbonus und des Kindermehrbetrags und eine weitere Erhöhung der Negativsteuer auf bis zu 1.050 EUR werden ebenfalls für einen weiteren Ausgleich der Kalten Progression sorgen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass von der Erhöhung des Familienbonus und des Kindermehrbetrags nur Personen mit Kindern profitieren und diese Maßnahmen daher nicht bei allen Steuerpflichtigen zum Ausgleich der Kalten Progression beitragen.



Die Berechnungen zur Kalten Progression hängen wesentlich vom Ausgangszeitpunkt und der Referenzgröße ab. Um zu untersuchen, ob die Steuerbelastung im Status-quo oder in einem hypothetischen Szenario, in dem der 2016 eingeführte Steuertarif jährlich mit der Inflationsrate indexiert wird, höher ist, hat der Budgetdienst für den Zeitraum 2016 bis 2025 mit dem EUROMOD-Mikrosimulationsmodell eine Simulationsrechnung durchgeführt. Für das Status-quo-Szenario wurden sowohl die seit 2016 beschlossenen als auch die im Rahmen der Ökosozialen Steuerreform geplanten Entlastungsmaßnahmen im Bereich der Einkommensteuer berücksichtigt. Beim hypothetischen Szenario bleiben diese Maßnahmen unberücksichtigt, es wurden lediglich die Tarifstufen und alle relevanten Frei- und Absetzbeträge jährlich um die Inflationsrate von Juli des Vorjahres bis Juli des laufenden Jahres erhöht.⁹⁰ Das Ergebnis dieser Simulationsrechnung ist der nachstehenden Grafik zu entnehmen:

Grafik 16: Steuereinnahmen 2016 bis 2025 mit und ohne Tarifindexierung



Anmerkungen: Das in der Grafik dargestellte Gesamtsteueraufkommen weicht von den Einzahlungen aus der Lohnsteuer und der Veranlagten Einkommensteuer im Finanzierungshaushalt ab. Dies ist im Wesentlichen eine Folge der Erstattungen für den Kinderabsetzbetrag und die Forschungsprämie, die im Bundeshaushalt die Einzahlungen dieser beiden Abgaben reduzieren. Auch Periodenabgrenzungen führen zu einem Unterschied.

Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD auf Grundlage der EU-SILC Daten.

Die Darstellung zeigt die steuerliche Mehrbelastung durch die Kalte Progression im Zeitraum 2017 bis 2019 (Differenz zwischen den beiden Linien). Aufgrund der niedrigen Inflationsraten im für die Tarifindexierung maßgeblichen Zeitraum zwischen Juli 2015 und Juli 2018 fällt diese Mehrbelastung aber eher gering aus, im Jahr 2019 wirkt darüber hinaus bereits die Einführung

⁹⁰ Die Indexierung wurde jeweils mit dem (grundsätzlich) für die jährliche Pensionserhöhung maßgeblichen Anpassungsfaktor vorgenommen.



des Familienbonus.⁹¹ Ab dem Jahr 2020 liegt das Steueraufkommen unter Berücksichtigung der im Rahmen der Ökosozialen Steuerreform 2022 geplanten Entlastungsmaßnahmen jeweils unter dem Aufkommen des hypothetischen Szenarios. Würden diese Entlastungsmaßnahmen nicht umgesetzt werden (strichlierte Linie), würde das Steueraufkommen ab dem Jahr 2024 wieder über dem hypothetischen Szenario mit einem indexierten Tarif liegen. Die Kalte Progression wirkt im Planungszeitraum aufgrund des prognostizierten Anstiegs der Verbraucherpreise insgesamt stärker als in der Periode ab 2016. Für 2021 und 2022 erwartet das WIFO derzeit Inflationsraten von 2,8 % bzw. 3,3 %, für 2023 wird derzeit eine Inflationsrate von 2,2 % prognostiziert.

Insgesamt zeigt die Grafik, dass die Kalte Progression im Betrachtungszeitraum durch die beschlossenen und geplanten Maßnahmen mehr als ausgeglichen wurde. Allerdings gilt diese Aussage nur für das Gesamtsteueraufkommen. Für einzelne Gruppen kann es im Status-quo durchaus zu einer steuerlichen Mehrbelastung im Vergleich zum Szenario mit einem jährlich indexierten Tarif kommen. Dies ist insbesondere bei einem Teil der Haushalte ohne Kinder der Fall, weil ein wesentlicher Teil des Entlastungsvolumens auf den Familienbonus entfällt.

9 Transparenz der Gesetzesmaterialien und der Regelungsimplementierung

9.1 Aussagekraft der Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen

Mit den Gesetzesentwürfen wurden getrennt nach Materiengesetzen und nach wesentlichen steuerlichen Bestimmungen umfassende Wirkungsorientierte Folgenabschätzungen (WFA) vorgelegt. Dabei wurden finanzielle Auswirkungen und die für das jeweilige Materiengesetz relevanten sonstigen Wirkungsdimensionen abgeschätzt sowie entsprechende Ziele und Maßnahmen definiert. Insgesamt tragen die Ausführungen zu einem besseren Verständnis der Gesetzesmaterie und ihrer angestrebten Folgen bei. Insbesondere die WFA des BMF zu den Änderungen im Steuerrecht ist ebenso die diesbezüglichen Erläuterungen sehr ausführlich und verständlich. Dennoch ist eine Nachvollziehbarkeit der Angaben in mehreren Bereichen nicht vollständig gegeben, wie auch der Rechnungshof in seiner Stellungnahme⁹² anmerkt.

⁹¹ Der Familienbonus reduziert im Jahr 2019 nur dann das Steueraufkommen, wenn er über die Lohnverrechnung geltend gemacht wird. Es wurde angenommen, dass dies bei der Hälfte der Fälle zutrifft.

⁹² [Stellungnahme des Rechnungshofes zur Ökosozialen Steuerreformgesetz 2022 Teil I](#) vom 6. Dezember 2021.



Finanzielle Auswirkungen

Die **finanziellen Auswirkungen** stellen die Belastungen für Bund, Länder und Gemeinden in Form von zusätzlichen Auszahlungen bzw. Einzahlungen oder Einzahlungsreduktionen je Maßnahme dar. Die Berechnungsgrundlagen werden in den Unterlagen dargelegt, bleiben jedoch in zahlreichen Bereichen unvollständig bzw. nicht gänzlich nachvollziehbar. Dies betrifft etwas die jährlichen Steigerungen der Mindereinnahmen bei Mitarbeitergewinnbeteiligungen, die Regelung für geringwertige Wirtschaftsgüter sowie die Herleitung der Abschätzung zur Körperschaftssteuersenkung.

Die Beurteilung der finanziellen Auswirkungen wird dadurch erschwert, dass bei einzelnen Maßnahmen mehrere Teilbereiche gemeinsam abgeschätzt wurden. Dies betrifft etwa bei der Entlastung von GeringverdienerInnen die gemeinsame Darstellung der finanziellen Auswirkung für die Erhöhung des SV-Bonus und des Pensionistenabsetzbetrages oder die gemeinsame Darstellung der Erhöhung des Familienbonus Plus mit dem Kindermehrbetrag. Eine separate Darstellung würde die Nachvollziehbarkeit der Berechnung erhöhen und bessere Schlussfolgerungen über die Wirkung auf die jeweiligen Zielgruppen der Maßnahmen zulassen.

Verwaltungskosten für die Abwicklung der CO₂-Abgabe und des regionalen Klimabonus

Für die Vollziehung des Nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022 (NEHG 2022) wird ein neues Amt für den nationalen Emissionszertifikatehandel im BMF (beim Zollamt Österreich) eingerichtet und mit bis zu 65 Planstellen (inklusive Zentralleitung BMF) ausgestattet. Der Rechnungshof kritisiert in diesem Zusammenhang, dass für den Vollzug des Emissionszertifikatgesetzes 2011 bereits die Zuständigkeit des BMK sowie des Umweltbundesamtes besteht und die Schaffung eines neuen Amtes im BMF und die Anzahl der vorgesehenen Planstellen in Hinblick auf die Verwaltungseffizienz zu hinterfragen ist. Zu den verwaltungsbezogenen Kosten für des Abwicklung des Klimabonus finden sich überhaupt keine Angaben.

Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen

Die Abschätzung der gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen basiert auf einer [Studie von EcoAustria](#), in der die Auswirkungen auf das BIP (Investitionen, Konsum, Außenwirtschaft) sowie Beschäftigung (Erwerbs- und Arbeitslosenquote) berechnet werden. Diese wurden für die einzelnen Analysepakete (wie etwa die Senkung der Einkommensteuertarife, Rückvergütung der CO₂-Abgabe sowie der Reduktion der KV-Beiträge für Personen mit geringem Einkommen) separat dargestellt. Es ist zu begrüßen, dass eine externe Stelle mit



entsprechender Fachkompetenz eine dem komplexen Regelungsgegenstand angepasste Methodik angewendet hat, die über die Standardmethodik der WFA hinausgeht. Durch die Veröffentlichung der Studie wurde die Nachvollziehbarkeit der Ausführungen in der WFA verbessert.

Umweltdimension

Die WFA enthält eine Einschätzung auf die Reduktion der Treibhausgasemissionen, die auf einer Studie des Umweltbundesamtes beruht. Auch hier ist die Einbeziehung von externer Expertise zu begrüßen, die entsprechende Studie wurde jedoch nicht veröffentlicht. Die Nachvollziehbarkeit der Ausführungen in der WFA bleibt begrenzt, weil dort nur sehr hoch aggregierte Daten für 2025 jedoch keine Berechnungsgrundlagen und Etappenziele ausgewiesen werden. Näher Informationen dazu wurden dem Budgetdienst jedoch vom Umweltbundesamts übermittelt.

Soziale Wirkungsdimension und Gleichstellung

Bei der Darstellung der sozialen Auswirkungen und auf Kinder und Jugend werden vor allem die Anspruchsberechtigten in den jeweiligen Zielgruppen dargelegt und die Auswirkungen allgemein beschrieben. Die konkreten Verteilungswirkungen für einzelne Gruppen wurden aber nicht quantifiziert. Dieser Aspekt wurde auch in der Studie von EcoAustria nicht näher beleuchtet. Auch bei der Darstellung der Gleichstellungsdimension wird die unterschiedliche Betroffenheit von Frauen und Männern beschrieben, nicht jedoch die Verteilungswirkung der Maßnahmen insgesamt in aggregierter Form bzw. im Verhältnis zum verfügbaren Einkommen (je Einkommensgruppe) dargestellt.

Ziele und Maßnahmen

Die WFA definiert relevante **Ziele** wie etwa die Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, Entlastung und Stärkung von Unternehmen, Reduzierung der CO₂-Emissionen oder die Schaffung von Rechtssicherheit hinsichtlich der Versteuerung von Kryptowährungen. Dabei wurden zahlreiche Indikatoren festgelegt, die auch zur Wirkungsmessung geeignet sind, wie etwa das Volumen an steuermindernd geltend gemachtem Grundfreibetrag, das Emissionsreduktionsziel oder die Anzahl der ArbeitnehmerInnen, die vom Freibetrag für Mitarbeitergewinnbeteiligungen profitieren. Damit lässt sich auch die Evaluierung gegen eine Referenzgröße durchführen. Bei einzelnen Indikatoren wurde hingegen nur auf die Einführung des gesetzlichen Tatbestands abgestellt. Als **Maßnahmen** wurden die gesetzlichen Regelungen und deren Sinn näher beschrieben, jedoch darüber hinaus keine eigenen Maßnahmen festgelegt. In Hinblick auf die umfangreichen Indikatoren auf Ebene der Ziele erscheint dies durchaus zweckmäßig.



Interne Evaluierung

Als Zeitpunkt für die **interne Evaluierung** wird 2026 festgelegt. Da es sich um Maßnahmen handelt, die vor allem auch eine mittel- bis langfristige Wirkung entfalten, erscheint eine Evaluierung vier bis fünf Jahren nach Inkrafttreten der Reform zweckmäßig. Im Hinblick auf das finanzielle Volumen und die ökologische Bedeutung sollte der Nationalrat jedoch auch in Form einer Zwischenevaluierung über die laufenden finanziellen Auswirkungen bzw. die ökonomischen, sozialen und umweltpolitischen Dimensionen informiert werden, um etwaige Adaptierungsnotwendigkeiten rechtzeitig erkennen zu können. Dazu können auch bereits bestehende Berichtsformate zum Budgetvollzug genutzt und entsprechend adaptiert werden.

9.2 Umfassende Verordnungsermächtigungen

Die Regierungsvorlage sieht zahlreiche Verordnungsermächtigungen vor. Diese beziehen sich auf die prozedurale bzw. abwicklungsbezogene Ausgestaltung (Verfahren für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung für erneuerbare Energieträger von Elektrizitätserzeugern, Verfahren zur Registrierung von Treibhausgasen), aber auch auf inhaltliche Gesichtspunkte. Im Begutachtungsverfahren erfolgten dazu mehrfach kritische Anmerkungen.

Die konkrete Ausgestaltung einzelner Verordnungsermächtigen hat Auswirkungen auf die budgetäre Belastung, die Verpflichtungen und Ansprüche der Normunterworfenen sowie die Entwicklung der Treibhausgasemissionen. Dies betrifft insbesondere folgende Verordnungsermächtigungen:

- Definition von Investitionen, die dem Bereich Ökologisierung zuzuordnen sind und sich für einen höheren Investitionsfreibetrag qualifizieren.
- Ausweitung der Energieabgaben für Energieträger auf weitere Mineralöle, Kraftstoffe und Heizstoffe und deren Emissionsfaktoren.
- Nähere Vorschriften in Bezug auf die Ermittlung der Treibhausgasemissionen.
- Technische Ausgestaltung und organisatorische Durchführung des Erwerbs und der Rückgabe von nationalen Emissionszertifikaten.
- Aufwandsersatz der Handelsteilnehmer für Tätigkeiten des Zollamt Österreich im Zusammenhang mit dem nationalen Emissionszertifikatehandelsregister und den Überwachungsplänen.
- Festlegung von Wirtschaftszweigen, die nachträglich als beihilfeberechtigt für das Carbon Leakage anerkannt werden.



- Nähere Ausgestaltung der Entlastung des Carbon Leakage, insbesondere zur Festlegung der Kriterien zur Beurteilung einer nachträglichen Anerkennung als beihilfeberechtigten Wirtschaftszweig, zur Ermittlung der Emissionsmenge sowie zur Investition der finanziellen Entlastung in Klimaschutzmaßnahmen.
- Ausgestaltung der Härtefallregelung.
- Pauschalierter Verbrauchswert für die Rückvergütung an die Land- und Forstwirtschaft (neu in der Regierungsvorlage hinzugefügte Verordnungsermächtigung).
- Orientierung der Höhe des regionalen Klimabonus an der Entwicklung des Preises für Treibhausgasemissionen gemäß NEHG 2022, an den tatsächlichen Einnahmen des vorangegangenen Jahres sowie an den laufenden und künftigen Einnahmen gemäß NEHG 2022.
- Kategorisierung der Hauptwohnsitze.

Trotz einer notwendigen ausreichenden Determinierung der Verordnungen im jeweiligen Gesetz besteht bei ihrer Ausgestaltung dennoch ein gewisser Gestaltungsspielraum der Verwaltung. Der diskretionäre Spielraum erscheint z. B. bei der Härtefallregelung und dem Carbon Leakage vergleichsweise hoch. Für die Erlassung der Verordnung hat das zuständige Ressort eine WFA zu erstellen, die jedoch nicht verpflichtend veröffentlicht werden muss und im Regelfall nicht offengelegt wird. Im Sinne der Transparenz und einer parlamentarischen Kontrolle sollten WFA bei Verordnungen mit weitreichenden Folgen veröffentlicht und durch eine geeignete Berichterstattung über die Begünstigten an den Nationalrat ergänzt werden.